

Verordnungsblatt

für den

Magistrat

der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1870.

Wien.

Druck von Carl Gerold's Sohn.

Verordnungsblatt

1876

Verordnungsblatt

1876

Verordnungsblatt des Reichs- und Provinzial-Verordnungs-
amts

Jahrgang 1876

Verordnungsblatt

Verordnungsblatt des Reichs- und Provinzial-Verordnungs-
amts

Inhaltsanzeige

für den

Jahrgang 1870 des Verordnungsblattes, welcher die Nummern 189 bis 198 enthält.

Die mit fetter Schrift gedruckten Zahlen bezeichnen die Nummern der Verordnungen, die anderen die Seiten.

A.

Abgeordnetenhaus , der Todesfall eines Mitgliedes ist durch den Landeschef dem Minister des Innern bekannt zu geben	—	25
Aequivalent, Gebühren- ; siehe Gebühren-Aequivalent.		
Ärzte ; Aufhebung der im Absätze 2 des Artikels VIII der medizinischen Studienordnung als Bedingung der Zulassung zur Praxis in Wien vorgeschriebenen wiederholten Prüfung	—	10
— f. auch Sanitätspersonen.		
— und Apotheker ; Normen, nach welchen jene, welche für Rechnung des Staatsschatzes oder eines vom Staate verwalteten Fonds Arzneien verschreiben, vorzugehen haben	—	64
Ansehen für die Donau-Regulierung; Bewilligung der Prämienverlosung, sowie der Steuer- und Gebührenfreiheit	—	44
Apotheker , f. Ärzte und Apotheker.		
Apprehendentengebühr ; der Magistrat hat monatlich ein Verzeichniß der vorgekommenen Strafverhandlungen, bei welchen die Sicherheitswache eine solche Gebühr zu beanspruchen hat, an die k. k. Polizeidirektion vorzulegen	—	36
Arbeiter , militärpflichtige, welche bei Eisenbahn- oder anderen Bauten verwendet werden und das 18., 20. oder 21. Jahr zurückgelegt haben; Verzeichnung derselben	672	22
Arbeitgeber und Arbeitnehmer ; besondere Bestimmungen in Betreff der Verabredung zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen und der Erhöhung des Preises einer Waare zum Nachtheile des Publikums von Seite der Gewerbsleute	—	44
Armeninstitute ; Uebergabe des Vermögens der Pfarrarmeninstitute in die Verwaltung der Gemeinde	—	44
— Durchführungsvorschrift zur Uebergabe des Vermögens des Pfarrarmeninstitute in die Verwaltung der Gemeinde	—	64
— Stempelbefreiung der aus Anlaß der Uebertragung des dießbezüglichen Vermögens an die Gemeinden vorkommenden Akte	—	28

Armenperzente ; Befreiung der k. k. priv. allg. Verkehrsbank von der Entrichtung derselben	653	2
— Herabsetzung derselben auf 2% bei freiwilligen Lizitationen beweglicher Sachen	654	2
Arreststrafen ; der Magistrat ist nicht berechtigt, die Vollstreckung derselben in unterbrochenen Zeiträumen zu gestatten	—	59
Arzneien ; Normen, nach welchen alle Ärzte und Apotheker, welche für Rechnung des Staatsschatzes oder eines vom Staate verwalteten Fonds Arzneien verschreiben, vorzugehen haben	—	64
Aufenthalts-Veränderung zeitliche, der Rekruten, Urlauber und Reservemänner; Verpflichtung zur Anmeldung derselben	663	13
Aufnahme der Angehörigen Ungarns und seiner Nebenländer in den Gemeindeverband von Wien; f. Zuständigkeits-Gesuche.		
— in den Gemeindeverband; Tage hierfür, f. Zuständigkeits-Tage.		
Aufnahmsprüfung für die unterste Klasse der Mittelschulen	—	43
Ankzonen des S. Bettelheim. Erledigung des bezüglichen Rekurses des A. C. Holl von Stahlberg	—	71
Aushilfslehrer siehe Lehrer		
Auslandspässe ; Behandlung von dießfälligen Gesuchen der im Verbands der k. k. Landwehr stehenden Personen	701	67
Auswanderer ; als solche sind jene Personen nicht zu betrachten, welche ungeachtet der Auswanderungs-Erklärung in ihrem früheren Domizile verbleiben und eine andere Staatsbürgerschaft seither nicht erworben haben	691	55

B.

Bau von Wohnhäusern unter erleichterten Bedingungen in Oesterreich unter der Enns mit Einschluß der Stadt Wien	—	12
Baubewilligung zur Verbauung der Parzellen der ehemals Dürr'schen Realität in Matzleinsdorf	—	25

Bauordnung für Oesterreich unter der Enns mit Ausschluß von Wien; Abänderung des dritten Abschnittes derselben . . .	—	12
Bauordnung für Wien, Abänderung der §§. 36, 37, 40, 42 und 56 . . .	—	12
Bauten, Neu-, Um- und Zu- außerhalb des Stadterweiterungs-Rayons; die Einhebung der Kommunal-Zuschläge zur 5%igen Einkommensteuer hat nicht mehr zu erfolgen . . .	—	28
Beamte ; Besetzung der Dienstesposten mit einem Jahresgehälter von 600 fl. unmittelbar durch den Magistrat . . .	655	3
Bergbau-Unternehmer , Entschädigungsansprüche derselben aus Anlaß eines Eisenbahnbaues . . .	—	27
Beschwerden in Einquartirungs-Angelegenheiten; Behandlung derselben . . .	—	20
Besehung der mit einem Jahresgehälter von 600 fl. dotirten Dienstesposten unmittelbar durch den Magistrat . . .	655	3
Bezirksarzt , s. Polizei-Bezirksarzt.		
Bezirksvertretung ; Bekanntgabe der Erlebigung jener Gewerbs-Konzessions-Gesuche, worüber sie vorher um ihre Wohlmeinung angegangen worden ist . . .	—	11
Bibliothek , städtische; administrativer Theil derselben — neu angeschaffte Werke in der Zeit vom 1. Oktober 1869 bis 1. November 1870 . . .	—	65
Bielitz , Stadt in Schlessen, Gemeindestatut . . .	—	49
Botschaft k. k. in Paris, Korrespondenz der politischen und Polizei-Beörden mit derselben . . .	680	34
Briefgeheimniß , Gesetz zum Schutze desselben . . .	—	44
Brigittenau , Regulirung der — . . .	674	29
Brown'sche Stiftung, Uebertragung derselben an die Kommune . . .	—	71
Brücken eiserne für Eisenbahnen; bei Erbauung derselben zu beobachtende Rücksichten — öffentliche; Erhaltung der Zugänge zu denselben . . .	—	63
	—	25
Brunnen öffentliche; Erhaltung der Zugänge zu denselben . . .	—	26
Bürgerschulen siehe Schulen.		
Bürgerschulen-Kommission ; Gebahrung derselben hinsichtlich der Lehrmittelsammlungen . . .	704	69

C.

Siehe auch R und Z.

Chemische Untersuchungen , sanitäts-polizeiliche; wann dieselben vorzunehmen sind . . .	—	59
Civil-Sicherheitswache s. Sicherheitswache.		
Concursausreibungen v. Lehrerstellen; wer die Inserzionsgebühren zu tragen habe . . .	—	60

D.

Deck-Lizenzen ; Ertheilung derselben an Privatbesitzer in Nieder-Oesterr. . .	—	59
Depeschen s. Telegramme.		
Depositen-Barschaften ; Aufbewahrung derselben . . .	—	12

Deserteure , Auflaffung des zwischen Oesterreich und Rußland rücksichtlich der Auslieferung derselben bestehenden Kartells . . .	—	51
Diätenklassen für das Lehrpersonale an den Lehrerbildungsanstalten . . .	—	51
Dienstboten-Krankenkasse ; Ausdehnung derselben auf jene dienenden Personen, deren Dienstgeber zur polizeilichen Meldung und zur Tragung der Verpflegungskosten im Erkrankungsfalle verpflichtet sind . . .	694	57
Direktoren der Kommunal-Mittelschulen; Prozent für die Einhebung des Schulgeldes . . .	660	8
Donaufregulirungs-Ansehen s. Ansehen.		
Dürsche Realität in Mayleinsdorf, Bewilligung zur Verbauung der Parzellen dieser Realität . . .	—	25
Durchfahrten ; die Eisenbahn-Gesellschaften können auf Grund des Eisenbahn-Konzessions-Gesetzes nicht verhalten werden, neue Durchfahrten durch ihren Bahndamm zu eröffnen oder bestehende zu verbreitern; — derlei Angelegenheiten sind reine Straßenangelegenheiten . . .	—	70

E.

Ehebewilligung ; Ertheilung derselben an Landwehrmänner . . .	—	4
Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, Bestimmungen hierüber . . .	—	50
Eheverbot im Sinne des §. 44 Wehr-Gesetz; dasselbe erstreckt sich auch auf die unter dem wehrpflichtigen Alter stehenden Jünglinge . . .	—	3
Eindeckung der an den Eisenbahnen — innerhalb des Feuer-Rayons — gelegenen Gebäude . . .	661	9
Einjährig Freiwillige s. Freiwillige.		
Einquartirung s. Militär-Einquartirung.		
Einquartirungs-Entschädigungs-Gesetz ; Durchführung desselben . . .	—	43
Einstampfung von Alten s. Startirung.		
Eisenbahnbauten , Entschädigungs-Ansprüche der Bergbau-Unternehmer . . .	—	27
Eisenbahnbrücken s. Brücken.		
Eisenbahnen ; Art der Eindeckung der an denselben gelegenen Gebäude . . .	661	9
— die bezüglichlichen Gesellschaften können auf Grund des Eisenbahn-Konzessions-Gesetzes nicht dazu verhalten werden, neue Durchfahrten durch ihren Bahndamm zu eröffnen oder bestehende Durchfahrten zu verbreitern; derlei Angelegenheiten sind als Straßenangelegenheiten zu behandeln . . .	—	70
Eisgewinnung auf der Donau und ihren Seitenarmen . . .	—	72
Entlassung von Landwehrmännern vor vollendeter Dienstpflicht . . .	658	7
Entschädigungs-Ansprüche der Bergbau-Unternehmer aus Anlaß eines Eisenbahnbaues . . .	—	27
Entscheidungsgründe , Bekanntgabe derselben an die Parteien bei Intimirung der Entscheidungen der Oberbehörden . . .	—	35

Expropriations - Erkenntnisse anlässlich des Baues von Eisenbahnen; Herabsetzung der Rekursfrist auf 14 Tage . . .	63
--	----

F.

Freiwilligungen s. Lizitationen.	
Feuerpolizeiordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns . . .	52
Finanzgesetz für das Jahr 1870 . . .	50
Findelanstalt; Bedingungen der Aufnahme in dieselbe . . .	673 22
— siehe auch Gebärd- und Findelanstalt.	
Fleischbeschau s. Vieh- und Fleischbeschau.	
Fortbildungskurse für die Volksschullehrer . . .	50
Freiwillige einjährig, Berechtigung der Schüler der landwirthschaftlichen Mittelschule zu Mödling zum einjährigen Freiwilligendienst . . .	42
— Berechtigung der Schüler der Handelslehranstalt des Ignaz Bazelt in Wien zum einjährigen Freiwilligendienste . . .	70
— Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Freiwilligendienste für Hörer der technischen Institute, welche weder ein Obergymnasium noch eine Oberrealschule absolviert haben . . .	43
Friedeck, Stadt in Schlesien, Gemeindestatut . . .	28

G.

Gebär-Anstalt; Bedingungen der Aufnahme in dieselbe . . .	673 22
Gebär- und Findelanstalt in Wien, Statut für dieselbe . . .	51
Gebühren für Postanweisungen, Regelung derselben . . .	51
Gebühren - Equivalent, Einbekennung des demselben unterliegenden beweglichen und unbeweglichen Vermögens für das dritte Decennium (1871 bis 1880) . . .	52
Geburtsmatriken s. Matrikenführung.	
Geisteskranke oder des Irnsinns verdächtige Personen; Vorschriften über die Aufnahme derselben in eine Irrenanstalt . . .	667 15
Geldanweisungsgeschäft, Ausdehnung desselben bis zum Betrage von 100 fl. auf alle Postämter des Inlandes . . .	51
Gemeindestatut für die Stadt Friedel in Schlesien . . .	28
— für die Stadt Bielitz in Schlesien . . .	49
— für die Stadt Roveredo . . .	50
— für die Stadt Rovigno in Istrien . . .	59
Gemeinschädliche Personen; Anhaltung derselben in Zwangsarbeits-Anstalten . . .	12
Gerihtsbarkeit über, die Landwehr, Regelung derselben . . .	51
Geschwornenlisten für die Preßgerichte; Zeitpunkt der Erneuerung derselben . . .	19
Gesuche der im Verbanne der k. k. Landwehr stehenden Personen um Auslandsplätze; Behandlung derselben . . .	701 67
Gewässer; Gesetz über die Benützung, Leitung und Abwehr derselben . . .	74
Glaciswege sind in Wien von der Kommune zu erhalten . . .	25

Goldmünzen; Einföhrung neuer . . .	28
Gottesdienstliche Übungen für katholische Schüler an Mittelschulen . . .	20
Grundentlastungsfonds-Umlage s. Umlagen.	
Grundsteuer siehe Steuern.	
Grundtausch; Organe, welche zur Entscheidung, ob durch denselben eine bessere Bewirthschaftung bewirkt wird, berufen sind . . .	50
Gymnasien; Supplirungen durch nicht geprüfte Lehramts-Kandidaten an denselben . . .	18

H.

Handels- und Gewerbekammer; Umlage zur Bedeckung der Kosten für dieselbe im Jahre 1870 . . .	9
— Umlage zur Bedeckung der Kosten für dieselbe pro 1871 . . .	73
Handelswissenschaften, Prüfung für das Lehramt der . . .	52
Hausirer, Enthebung derselben von der Verpflichtung, ihre Hausirpässe in dem Bereiche der Bezirkshauptmannschaft, von welcher dieselben ausgestellt wurden, bei irgend einer Behörde vidiren zu lassen . . .	695 58
— italienische sowie ausländische überhaupt sind von der Ausübung des Hausirhandels in Oesterreich ausgeschlossen . . .	702 68
Hausirpässe; Vereinfachung des Vorganges bei Ertheilung derselben; Verkehr mit der k. k. Polizei-Direktion mittelst brevimanu-Noten . . .	49
Herrenhaus, der Todesfall eines Mitgliedes ist durch den Landes-Chef dem Minister des Innern bekannt zu geben . . .	25
Hoftheater-Mitglieder, nicht mit Dekret angestellte; Verpflichtung derselben zur Zahlung der Einkommensteuer-Zuschläge für Kommunal- und Landesverordnungs-Zwecke . . .	666 15
Hof A. E. S. von Stahlberg, Abweisung seines Rekurses, die von E. Bettelheim abgehaltenen Auktionen betreffend . . .	71
Hutmacher- und Hasenhaarschneider-Gewerbe; Anordnungen zum Schutze gegen die Gefahren bei dem Betriebe desselben . . .	11

I.

Inserzionsgebühren für Konkursanschreibungen von Lehrstellen; wer dieselben zu tragen habe . . .	60
Interkonfessionelle Angelegenheiten; die bezüglichlichen Protokolle, Eingaben und Ausfertigungen unterliegen keiner Gebühr . . .	18
Intimirung der Entscheidungen der Oberbehörden, Bekanntgabe der Entscheidungsgründe an die Parteien . . .	35
Irrsinnige s. Geisteskranke.	

K.

Kandidaten für das Lehramt an Gymnasien — nicht geprüfte, Vorname von Supplirungen durch dieselben . . .	18
--	----

Kandidaten für das Lehramt an vollständigen Realschulen, Prüfungen derselben . . .	64
— für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten; Prüfungen derselben . . .	64
— für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen, Prüfung derselben . . .	74
Kanzlei ; Zusammensetzung der Prüfungskommission für Bewerber um eine Anstellung im Kanzleifache . . .	20
Kanzlei-Praktikanten s. Praktikanten.	
Kapitalien , Anlegung derselben in Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen . . .	44
Kinder todtgeborene, Matrikenführung über dieselben . . .	35
Kleidermacher , Befreiung der Lehrlinge, welche die genossenschaftliche Fachschule besuchen, von dem Besuche des Wiederholungsunterrichtes und der Chiffrenlehre . . .	28
Kommission s. Landes-Kommission.	
Kommunal-Zuschläge ; die Einhebung derselben von der 5%igen Einkommensteuer hat bei Neu-, Um- und Zubauten außerhalb des Stadterweiterungs-Rayons nicht mehr zu erfolgen . . .	28
Kompetenz der Zivil-Behörden zur exekutiven Einbringung rückständiger Steuerbeiträge von Militärpersonen . . .	675 31
— der politischen Behörden zur Bestrafung der unterlassenen Meldung von Seite der Offiziere, Beamten und Mannschaft der Landwehr . . .	686 47
— zur Entscheidung, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirthschaftung bewirkt wird . . .	50
Kompetenzvorschriften ; ob eine Eisenbahngesellschaft zu verhalten sei, Durchfahrten durch ihren Bahndamm zu eröffnen, darüber hat die Statthalterei (als Straßenangelegenheit) zu entscheiden . . .	70
— über die Betheilung der Landwehrmänner mit Reiseurkunden . . .	657 6
— über die Entlassung von Landwehrmännern vor vollendeter Dienstpflicht . . .	658 7
— über die Entscheidung 3. Instanz bei Uebertretungen gegen die Vorschriften des Marken- und Musterrecht-Gesetzes . . .	668 16
Korrespondenz der politischen und Polizeibehörden mit der k. k. Botschaft in Paris . . .	680 34
— mit dem niederöstr. Landesauschusse . . .	20
Krankenanstalt , öffentliche, zu Galata in Konstantinopel . . .	18
Krankenanstalten , öffentliche, in Tirol und Vorarlberg . . .	18
Krankenkasse siehe Dienstbothen-Krankenkasse.	
Kranken-Verpflegskosten ; Befreiung der Lehrherrn von der Pflicht zur Bezahlung derselben für jene Lehrlinge, welche nicht in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn leben . . .	690 54
Landesausschuß niederöstr. ; mit demselben ist mittelfst Berichten und zwar mit der Aufschrift: „an den hochlöblichen niederöstr. Landes-Ausschuß“ zu korrespondiren . . .	20
Landesfonds-Umlage s. Umlage.	
Landes- und Grundentlastungsfonds-Umlage s. Umlage.	
Landes-Gebär- und Findelanstalt s. Gebär- und Findelanstalt.	
Landeskommission für Pferdezücht-Angelegenheiten; Konstituierung derselben . . .	74
— zur Regelung der Grundsteuer in Nieder-Oesterreich . . .	44
Landes-Sanitätsrath ; Zusammensetzung desselben . . .	74
Landtagswahlordnung für Oesterreich unter der Enns, Abänderung mehrerer Paragraphen . . .	50
Landwehr , Anwendung der Vorschriften über die Einquartierung vom 15. Mai 1851 auf dieselbe . . .	679 34
— Anwendung des §. 107 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes auf die derselben zur Evidenzhaltung überwiesenen Wehrpflichtigen . . .	684 45
— Behandlung der Gesuche der im Verbanne derselben stehenden Personen um Ertheilung von Auslandspässen . . .	701 67
— die unterlassene Meldung von Seite der Offiziere, Beamten und Mannschaft ist als Uebertretung der Meldungs-Vorschriften von den politischen Behörden zu bestrafen . . .	686 47
— Einholung der Nachweise über die Fortdauer jener Verhältnisse, aus welchen die zeitliche Befreiung oder Entlassung der derselben zur Evidenzhaltung überwiesenen Wehrpflichtigen hervorgegangen ist (Mag.-Verordn.-Bl. Seite 53) . . .	703 69
— Regelung der Gerichtsbarkeit über die . . .	51
— Verpflichtung der derselben im Wege der zeitlichen Befreiung oder der Entlassung zur Evidenzführung überwiesenen Wehrpflichtigen — sobald jene Verhältnisse, aus welchen der Anspruch auf Befreiung oder Entlassung erwachsen ist, nicht mehr bestehen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden, — in ihrer Altersklasse in die Landwehr einzutreten, beziehungsweise zurückzutreten . . .	689 53
Landwehr-Evidenzhaltungen ; Kundmachung der k. k. Statthalterei über die von denselben auszufertigenden Pässe . . .	52
Landwehrmänner ; die Transferirung derselben zum stehenden Heere oder zur Kriegsmarine ist nur ausnahmsweise gestattet . . .	687 47
— Ertheilung von Chebewilligungen an dieselben . . .	4
— Kompetenz zur Betheilung derselben mit Reiseurkunden und Vorgang bei deren Evidenzhaltung . . .	657 6
— Kompetenz der politischen Landesstellen zur Entscheidung über die Entlassung derselben vor vollendeter Dienstpflicht . . .	658 7
— Transferirung derselben zum stehenden Heere oder zur Kriegsmarine . . .	52
Landwehrstatut ; Verlautbarung mehrerer Bestimmungen desselben, bezüglich der Verwahrung der Monturs-, Rüstungs-, Waffen- und Munitionsvorräthe, über die Ausbildung der Rekruten etc. . .	4—

Lehenaffodialisirungs - Landeskommission für Nieder-Oesterreich, Aktivirung der- selben.	—	42
— Lehramts-Kandidaten s. Kandidaten.		
Lehranstalten, vom Staate erhaltene; Pen- sionsbehandlung des Lehrpersonales	—	44
Lehrer, Beitrag derselben zur Lehrer-Pensions- kasse	699	63
— an den kommunalen Mittelschulen, Gehaltsregulirung	683	41
— Remunerationen für Supplirungen obligater Lehrfächer	683	42
— an den kommunalen Volksschulen, Regelung des Dienstinkommens und der Pensionsberechtigung derselben	682	38
— haben sich des Nachstunden-Unter- richtes zu enthalten	682	41
— Fortbildungskurse für dieselben	—	50
— Regelung der Rechtsverhältnisse der- selben	—	51
— an vollständigen Realschulen; Prü- fungen der Kandidaten für dieses Lehr- amt	—	64
— Aushilfs-; zeitliche; Aenderung der Berechnung und Ausbezahlung der Re- munerationen für dieselben	—	70
— der Handelswissenschaften, Prüfung derselben	—	52
Lehrerbildungsanstalten; Diätenklassen für das Lehrpersonale	—	51
Lehrerinnen, Aufhebung des Gemeinderaths- beschlusses, laut welchem dieselben von der Anstellung an Mädchenschulen aus- geschlossen waren	700	67
Lehrerpensionskassa, Beitrag der Lehrer zu dieser Kassa	699	63
Lehrklinge; Befreiung der Lehrherrn von der Pflicht zur Bezahlung der Verpflegs- kosten für dieselben, wenn sie nicht in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn leben	690	54
— der Genossenschaft der Kleidermacher siehe Kleidermacher.		
Lehrmittel-Kommission siehe Bürgerschulen- Kommission.		
Lehrmittel-Sammlungen; Gebahrung der Bürgerschulen-Kommission hinsichtlich der Lehrpersonale an den Lehrerbildungsanstalten siehe Lehrerbildungsanstalten.	704	69
Lehrplan für die 3klassigen Bürgerschulen	—	70
Lehr- und Lesebücher für Volksschulen	—	4
Lizitationen, freiwillige; Herabsetzung der zu entrichtenden Armengebühr auf 2%	654	2
Lizitationsgegenstände; Anschaffung der- selben durch eine Gesellschaft, Gestattung von Einverständnissen zwischen den Lizi- tanten	—	73
Lösungsbezirke; Eintheilung des Landes in M.	—	50
Magistrat; Aufhebung der Superrevision der Äkten	670	17
— Kompetenz desselben zur Besetzung der Dienstposten mit einem Jahresgehälter von 600 fl.	655	3
— Zusammensetzung der Prüfungs-Kom- mission für Bewerber um eine Anstel- lung im Kanzleifache	—	20

Marken- und Austerschutzgesetz; welche Behörden zur Entscheidung 3. Instanz bei Uebertretungen gegen die Vorschrif- ten desselben zu entscheiden competent sind	668	16
Markt-Kommissariat; Mitwirkung desselben bei den Steueramts-handlungen.	696	58
Matrikenführung bezüglich der todtgeborenen Kinder	—	35
— bezüglich jener Personen, welche keiner geleglich anerkannten Kirche oder Reli- gionsgesellschaft angehören	—	50
— eine Eintragung des Geburtsaktes eines der Glaubensgenossenschaft der Naza- rener angehörigen Kindes in eine förm- liche öffentliche Matrikel findet nicht statt hinsichtlich jener vor dem 23. Lebens- jahre verstorbenen Personen, welche in die Geburtsmatriken des Sterbeortes zwar nicht eingetragen, aber in eine Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder heimathberechtigt sind	651	1
— für die Israeliten; selbstständige Füh- rung der Geburts- und Sterbematrizen in der Gemeinde Sechshaus	692	56
— rücksichtlich jener Personen, welche keiner geleglich anerkannten Kirche oder Reli- gionsgesellschaft angehören	—	26
— rücksichtlich jener Personen, welche keiner geleglich anerkannten Kirche oder Reli- gionsgesellschaft angehören	—	74
Mauthe, Aufhebung derselben auf den Landes- straßen.	—	50
Medikamente s. Arzneien.		
Medizinische Studienordnung; Aufhebung d. r. im Absage 2 des Artikels VIII der medizinischen Studienordnung als Be- dingung der Zulassung zur Praxis in Wien vorgeschriebenen wiederholten Prüfung	—	10
Meldungsvorschriften für die Landwehr siehe Landwehr.		
Militär; ein in der Reserveverpflichtung stehender Soldat kann sich nicht neuer- lich assentiren lassen	—	19
— Rekruten-Kontingent pro 1870	—	28
— Einjährig Freiwillige; Berechtigung der Schüler der landwirthschaftlichen Mit- telschule zu Mödling zum einjährigen Freiwilligendienste	—	42
— Nachweis der wissenschaftlichen Be- fähigung zum einjährigen Freiwilligen- dienste für Hörer der technischen Insti- tute, welche weder ein Obergymnasium noch eine Oberrealschule besucht haben Berechtigung der Schüler der Han- delslehranstalt des Ignaz Pazelt in Wien zum einjährigen Freiwilligendienste Landwehr s. Landwehr.	—	43
— Landwehrmänner s. Landwehrmänner.	—	60
— Lösungsbezirke s. Lösungsbezirke.		
— Rekruten, Arslauer und Reserve- männer; Verpflichtung zur Anmeldung von zeitlichen Aufenthaltsveränderungen Reservemänner s. Reservemänner.	663	13
— Stellungsbezirke, Eintheilung des Lan- des in	—	50
— Bildung derselben	—	26

Militär-Stellungs-Kommission; Vorgang falls dieselbe die Abgabe eines Stellungs- pflichtigen in ein Militärspital beschließt	685	46
— Todesfälle der in aktiven Diensten des k. k. Heeres verstorbenen Personen sind sodort dem Ergänzungs-Bezirks-Kom- mando, in dessen Bereiche der Verstor- bene heimath-berechtigt war, behufs der weiteren Verständigung der Angehörigen durch die politische Behörde bekannt zu geben	698	62
Militärbefreiung zeitliche; die Nachstellungs- listen der zeitlich Befreiten der 3. Alters- klasse sind von Fall zu Fall der k. k. Landwehrevidenthaltung zur Einsicht zu- zumitteln	—	27
Militär-Einquartierung, Anwendung der Vorschriften vom 15. Mai 1851 auf die Landwehr	679	34
— Behandlung der Beschwerden in Ein- quartierungs-Angelegenheiten	—	20
— Entschädigung aus Landesmitteln, Gesetz vom 23. Jänner 1870	—	28
— Vergütung für die der Mannschaft vom Feldweibel abwärts auf dem Durchzuge gebührende Wirttagkost	—	12
Militär-Einquartierungs-Entschädigungs- Gesetz, Durchführung desselben	—	43
Militär-Mannschaft; Entziehen derselben vom Losstande durch behördliche Or- dane	662	13
Militärspital; Vorgang falls die Stellungs- Kommission die Abgabe eines Stellungs- pflichtigen in ein Militärspital beschließt	685	46
Ministerial-Rekurse in Steuerangelegen- heiten, Behandlung derselben	665	15
Ministerium für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit und Ministerium des Innern; Wirkungskreis dieser Mi- nisterien	669	17
Mitglied des Abgeordnetenhauses siehe Abge- ordnetenhaus.	—	—
— des Herrenhauses s. Herrenhaus.	—	—
Mittelschulen s. Schulen.	—	—

N.

Nachstellungslisten der zeitlich Befreiten siehe Militär-Befreiung.	—	—
Nachstunden-Unterricht; die Ertheilung des- selben ist den kommunalen Volksschul- lehrern untersagt	682	41
Nazarener; eine Eintragung des Geburts- aktes eines dieser Glaubensgenossenchaft angehörigen Kindes in eine förmliche öffentliche Matrikel findet nicht statt	651	1
Neu-, Um- und Zubauten s. Bauten.	—	—

O.

Organisations-Statut für die Sicherheits- wache	—	12
---	---	----

P.

Pässe für das Ausland; Behandlung der dies- fälligen Gesuche der im Verbande der Landwehr stehenden Personen	701	67
— Kundmachung der Statthalterei, betref- fend die von den Landwehr-Evidenzhal- tungen auszufertigenden	—	52
Pensionsbehandlung des Lehrpersonales der vom Staate erhaltenen Lehranstalten	—	44
Pensionskasse s. Lehrerpensionskasse.	—	—
Pfarrarmeninstitute s. Armeninstitute.	—	—
Pferdezucht; Einsetzung einer Landes-Kom- mission für die diesbezüglichen Ange- legenheiten	—	74
— Prämien zur Förderung derselben	—	59
Polizei-Bezirksarzt; Ernennung des Dr. Ferdinand Pollender für den IV. Bezirk	—	71
Polizeiblatt; dieses Blatt betreffende Zu- schriften und Eingaben sind „an das Redaktionsbureau des Zentral-Polizei- blattes bei der k. k. Polizei-Direktion in Wien“ zu richten	—	72
Polizei-Direktion, Uebergabe sämtlicher Grundbücher und Sitten-Dokumente der Polizei-Wachmannschaft an dieselbe	—	26
Pollender Ferdinand, Dr., Ernennung des- selben zum k. k. Polizei-Bezirksarzt im IV. Bezirk	—	71
Postanweisungen; Regelung der Gebühren für dieselben	—	51
Prämien zur Förderung der Pferdezucht.	—	59
Praktikanten, Kanzlei-; Systemisirung von 20 Sustentations-Beiträgen im Betrage von je 180 fl. für dieselben	693	57
Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Regelung der Gehalte	—	44
— Durchführung des die Gehalte derselben regelnden Gesetzes	—	51
— an den weltlichen Fakultäten der Uni- versitäten, Regelung der Gehalte und des Quartiergehals	—	44
Prüfung der Kandidaten für das Freihand- zeichnen an Mittelschulen	—	74
— für das Lehramt der Handelswissen- schaften	—	52
Prüfungen der Kandidaten für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Leh- rerbildungsanstalten	—	64
— der Kandidaten des Lehramtes an voll- ständigen Realschulen	—	64
Prüfungs-Kommission für Bewerber um eine Anstellung im Kanzleifache; Zu- sammensetzung derselben	—	20
Prüfungstaxe an den Mittelschulen	676	31
— für Privatisten an den kommunal- Realschulen; Erhöhung derselben	—	28

R.

Realschule siehe Schule.	—	—
Rekurse, Ministerial-; in Steuerangelegen- heiten, Behandlung derselben	665	15
Rekurs erledigungen; Bekanntgabe der Ent- scheidungsgründe an die Parteien bei Zutimung von Entscheidungen der Oberbehörden	—	35

Recursfrist für landesbehördliche Expropriations-Erkenntnisse anlässlich des Baues von Eisenbahnen; Herabsetzung derselben auf 14 Tage	—	63
Registratur , Art der Abgabe der zur Skartirung gelangenden Akten, Bücher und Drucksorten siehe Skartirung	—	43
Reiseurkunden für Landwehrmänner, Kompetenz zur Ausstellung	657	6
Rekrutenkontingent pro 1870	—	28
— Vorgang der Stellungsbehörden bei der Verfassung der bezüglichen Nachweisungen	659	8
Religionswechsel ; die bezüglichen Eingaben, Protokolle und amtlichen Ausfertigungen unterliegen keiner Gebühr	—	18
Remunerazionen für die zeitlichen Aushilfslehrer. Aenderung der Berechnung und Ausbezahlung derselben	—	70
Reservemänner ; ein in der Reserveverpflichtung stehender Soldat kann sich nicht neuerlich assentiren lassen	—	19
— Vorsehrungen zum Zwecke des rechtzeitigen Einlangens derselben zu den Waffenübungen	688	48
Revision der Akten s. Superrevision.		
Roveredo , Stadt; Gemeindestatut	—	50
Rovigno , Stadt in Istrien; Gemeindestatut	—	59
Rudolfsheim , Abhaltung eines Schlachtviehmarktes daselbst	697	61

S.

Sanitätsdienst , öffentlicher, Gesetz, betreffend die Organisation desselben	—	51
Sanitätspersonen , monatliche Mittheilungen der sich ergebenden Personalveränderungen durch das Doktoren Kollegium	—	3
Sanitätspolizeiliche chemische Untersuchungen ; wann dieselben vorzunehmen sind	—	59
Sanitätsrath s. Landes-Sanitätsrath.		
Schildführung mit einer auf die Namen der Kinder Seiner Majestät lautenden Aufschrift ist von der Zustimmung des k. k. Obersthofmeisteramtes abhängig	—	20
— „Zum Kropprinz von Oesterreich“, Recht zur Führung dieses Schildes	—	19
Schlachtviehmarkt . Erledigung des Rekurses des Wiener Magistrates gegen die Entscheidung der k. k. niederöstr. Statthaltereie, womit der Gemeinde Rudolfsheim die Abhaltung eines Viehmarktes bewilligt wurde	697	61
Schneider s. Kleidermacher.		
Schulaufsicht ; Gesetz über die	—	64
Schuldtitel der allgemeinen Staatsschuld siehe Staatsschuld.		
Schulen im Allgemeinen siehe auch Lehranstalten.		
— Bürger- , Gemeinderathsbeschluss in Betreff der Errichtung derselben	681	37
— — Erhebung von 12 Schulen zu Bürgerschulen	—	36
— — Kommission zur Ueberwachung der Lehrmittelsammlungen	704	69
— — Lehrplan für dieselben	—	70

Schulen, Gymnasien siehe Gymnasien.		
— Mittel- , Höhe der Prüfungstaxe an denselben	676	31
— — Regulirung des Gehaltes des Lehrpersonales	683	41
— — Ausnahmsprüfung für die unterste Klasse	—	43
— — gottesdienstliche Uebungen für die katholischen Schüler	—	29
— — Prozentualgebühr der Direktoren für die Einhebung des Schulgeldes	660	8
— — Regelung der Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen	—	44
— — Prüfung der Kandidaten für das Freihandzeichnen	—	74
— Real- ; Gesetz vom 3. März 1870 über die	—	50
— Töchter- , Erhebung von 11 Schulen zu Töchtereschulen	—	36
— — Gemeinderathsbeschluss in Betreff der Errichtung	681	37
— Volks- , Lehr- und Lesebücher für dieselben	—	4
— — Errichtung mehrerer neuen	—	36
— — Gemeinderathsbeschluss in Betreff der Vermehrung derselben	681	37
— — Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes	—	51
— — Gesetz betreffend die Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches derselben	—	51
— — Schul- und Unterrichtsordnung für dieselben	—	63
Schulgeld - Prozent der Direktoren für die Einhebung des Schulgeldes	660	8
Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen	—	63
Seelforger , Bewilligung von Verleppferbeiträgen für dieselben	—	36
Sicherheit, öffentliche ; Uebertragung der betreffenden Angelegenheiten in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern	—	12
Sicherheitswache , k. k., Organisations-Statut für dieselbe	—	12
— Uebergabe sämtlicher Grundbücher und Sitten-Dokumente der Polizei-Wachmannschaft an die k. k. Polizei-Direktion	—	26
— Verzeichniß über die von denselben anzuspreekende Apprehendentengebühren siehe Apprehendentengebühr.		
Skartirung ; die zu diesem Zwecke an die Registratur gelangenden Akten, Bücher und Drucksorten sind mittelst eines von dem Departement-Chef und Amtsvorstande gefertigten Verzeichnisses zu versehen	—	43
Spital s. Krankenanstalt.		
Staatsschuld , allgemeine; Durchführungsbestimmungen über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel	—	43
— letzter Zinsenterrnin für einige zur Konvertirung bestimmten Gattungen derselben	—	43
Statut für die niederöstr. Landes-Gebär- und Findelanstalt in Wien	—	51
— für die Sicherheitswache siehe Sicherheitswache.		
Stellungsbezirke s. Militär-Stellungsbezirke.		

Stellungs-Kommission siehe Militär-Stellungs-Kommission.	
Stempelbefreiung der aus Anlaß der Absonderung des Vermögens der Pfarrarmeninstitute an die Gemeinde vorkommenden Akte	28
Stempelgebühren-Befund , Art der Ausfertigung desselben	3
Stempelmarken ; Aenderung derselben	12
— zur Ueberstempelung derselben ist schwarze Farbe zu verwenden	36
Steueramtshandlungen ; Mitwirkung des Markt-Kommissariates bei denselben	696 58
Stener; Einkommen , Zuschläge; Verpflichtung der nicht mit Dekret angestellten Hoftheater-Mitglieder zur Entrichtung derselben	666 15
— Grund -. Konstituierung der Landes-Kommission zur Regelung der	44
Steuer-Freijahre bei Neu-, Um- und Zubauten	11
Steuern ; Behandlung der Ministerial-Rekurse in Steuer-Angelegenheiten	665 15
— rückständige, von Militärpersonen; Kompetenz der Civil-Behörden zur Einbringung derselben	675 31
— Uebereinkommen zwischen dem k. k. und k. ungarischen Finanzministerium bezüglich der Theilung der Steuer jener Unternehmungen, welche ihren Hauptsitz in dem einen Gebiete und ihren Betrieb in dem anderen Gebiete haben.	664 14
— direkte, Einhebung der Verzugszinsen	28
— — Einhebung der Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten	678 32
— — Termine zur Einzahlung derselben	677 32
— — Termine zur Einzahlung derselben	52
— und Abgaben ; Forterhebung derselben vom 1. Jänner bis Ende März 1870.	11
— — Gesetz über die Forterhebung derselben vom 1. April bis Ende Juni 1870	44
Stiftung des Freiherrn von Brown ; Uebertragung der Verwaltung derselben an die Kommune	71
Strafen s. Arrest-Strafen.	
Straßen ; Abänderung der §§. 9 und 28 des Straßengesetzes vom 3. November 1868.	11
— Aufhebung des Gesetzes vom 18. März 1866 über die Einreihung einer Anzahl von Straßenzügen unter die Landstraßen	11
Straßenübergänge sind in Wien von der Kommune zu erhalten	25
Superrevision der Akten; Aufhebung derselben	670 17
Supplirungen durch nicht geprüfte Lehramts-Kandidaten an Gymnasien	18
Sustentationsbeiträge für die Kanzlei-Praktikanten; Systemisirung von 20 à 180 fl.	693 57

I.

Telegrafentarif , inländischer; Ermäßigung desselben	28, 60
— Bereins -. Ermäßigung desselben	60

Telegramme im Interesse von Privaten, wenn es sich um Verfolgung von Verbrechern und von Privaten entwendeten Sachen handelt — Kostenbestreitung derselben.	10
Termine zur Einzahlung der direkten Steuern	52
Todesfälle der in aktiven Diensten des k. k. Heeres verstorbenen Personen sind sofort dem Ergänzungs-Bezirks-Kommando, in dessen Bereiche der Verstorbene heimatberechtigt war, behufs der weiteren Verständigung der Angehörigen durch die politische Behörde bekannt zu geben	698 62
Todtenmatriken s. Matrikenführung.	
Todtenscheine für k. belgische Unterthanen; denselben ist eine lateinische Uebersetzung beizugeben	49
Töchterschulen s. Schulen.	
Transferirung von Landwehrmännern zum stehenden Heere oder zur Kriegsmarine	52
Transferirungen von Landwehrmännern zum stehenden Heere oder zur Kriegsmarine sind nur ausnahmsweise gestattet	687 47
Tranungsmatriken s. Matrikenführung.	
Turnlehrer an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten; Prüfungen der Kandidaten für dieses Lehramt	64

II.

Uebersetzung s. Transferirung.	
Ueberstempelung der Stempelmarken; hiezu ist eine schwarze Farbe zu verwenden	36
Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgesellschaft zur anderen siehe Religionswechsel.	
Umlage , zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse von Nieder-Oesterreich für das Jahr 1870	18
Umlage zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse pro 1871.	73
— zur Bedeckung der Kosten für die Handels- und Gewerbekammer pro 1871.	73
Umlagen, Landes- und Grundentlastungs-fonds -Aussschreibung pro 1870.	28
Ungarn , Behandlung der Angehörigen Ungarns und seiner Nebenländer bei ihrem Aufsuchen um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband	652 2
— die Steuerbemessungsakten bezüglich der hierortigen Niederlagen jener Fabriken oder fabriksartigen Unternehmungen, welche ihren Hauptsitz in Ungarn haben, sind nicht kumulativ mit anderen Bemessungs-Anträgen, sondern abgesondert der Steueradministration vorzulegen	43
— Uebereinkommen zwischen dem k. k. und k. ungarischen Finanz-Ministerium über die Theilung der Steuer jener Unternehmungen, welche ihren Hauptsitz in dem einen Gebiete und ihren Betrieb in dem anderen Gebiete haben.	664 14
Universitäts-Professoren s. Professoren.	
Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen	63

B.

Verabredung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen und von Gewerbsleuten zur Erhöhung des Preises einer Waare zum Nachtheile des Publikums . . .	—	44
Vereins-Telegraphen-Tarif s. Telegraphentarif.		
Verkehrsbank, k. k. priv. allg.; Befreiung derselben von der Verpflichtung zur Einrichtung der gesetzlichen Armenperzente	653	2
Verpflegungsgebühr in Zwangsarbeits-Anstalten	—	74
Verpflegungskosten s. Kranken-Verpflegungskosten.		
Versehrpferd-Beiträge für Seelsorger aus dem Religionsfonde; bei Bewilligung derselben zu nehmende Rücksichten . . .	—	36
Verzehrungrssteuer-Expositur an der Spitalauer-Linie im IX. Bezirke; Errichtung derselben . . .	—	11
Verzeichniß über die von der Sicherheitswache anzusprechenden Apprehendentengebühren s. Apprehendentengebühr.		
Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten direkten Steuern; Einhebung derselben . . .	—	28
Viehmarkt s. Schlachtviehmarkt.		
Vieh- und Fleischbeschau; Kundmachung der hierüber bestehenden Vorschriften . . .	—	60
Volksschullehrer s. Lehrer.		
Volksschulen s. Schulen.		
Vorschußverein der Südbahn-Bediensteten; Besteuerung desselben . . .	671	21

B.

Waffenübungen; Vorkehrungen zum Zwecke des rechtzeitigen Einlangens der Reservemänner zu denselben . . .	688	48
Wasserrecht s. Gewässer.		
Wechselblanquette, gestempelte; Herausgabe neuer . . .	—	74
Wege, öffentliche, sind in Wien von der Kommune zu erhalten . . .	—	25

3.

Zigeuner; Vorschriften bezüglich des Herumziehens derselben . . .	656	5
Zinsentermin, letzter, für einige zur Konvertirung bestimmten Gattungen der allgemeinen Staatsschuld . . .	—	43
— letzter, für die mit Coupons versehenen Obligationen des zur Konvertirung bestimmten Nationalanlehens vom 26. Juni 1854 . . .	—	52
Zugänge zu öffentlichen Brücken sind in Wien von der Kommune zu erhalten . . .	—	25
— zu öffentlichen Brunnen sind in Wien von der Kommune zu erhalten . . .	—	25
Zuschläge s. Kommunal-Zuschläge.		
Zuständigkeitsgesuche der Angehörigen Ungarns und seiner Nebenländer, Behandlung derselben . . .	652	2
Zuständigkeitsstaxe in den Gemeinden Radersdorf, Ottakring, Aigen, Blindenmarkt, Mühldorf, Pöbs und Ruprechtshofen . . .	—	4
Zwangsarbeits-Anstalten; Anhaltung gemeinschädlicher Personen in denselben . . .	—	12
— Festsetzung der Verpflegungsgebühr . . .	—	74

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1870.

N^o 189

erschien am 30. März 1870.

651.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 26. März 1869, B. 8322, Mag. B. 108.113,

mit welchem anlässlich eines speziellen Falles entschieden wird, daß die Eintragung des Geburtsaktes eines der Glaubensgenossenschaft der Nazarener angehörigen Kindes in eine förmliche öffentliche Matrikel nicht stattfinden kann.

Auf den Bericht der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals vom 5. Febr. d. J., Z. 4057, bezüglich der von U. St. nachgesuchten Immatrikulirung seiner, der Glaubensgenossenschaft der Nazarener angehörigen, am 23. November 1868 gebornen Tochter J. wird dem Hrn. k. k. Bezirkshauptmann in Folge h. Erlasses Sr. Erz. des Herrn Ministers des Innern vom 19. März d. J., Z. 2375, eröffnet, daß die Eintragung dieses Kindes in eine förmliche öffentliche Matrikel nicht stattfinden kann, da dermalen für Geburten von Personen, welche einer vom Staate nicht anerkannten Religionsgenossenschaft angehören, noch keine öffentlichen Matriken bestehen. Es unterliegt aber keinem Anstande, daß der fragliche Geburtsakt und beziehungsweise die Echtheit der Geburt lediglich im öffentlichen Interesse amtlich konstatiert und in Evidenz genommen werde.

Zu diesem Behufe hat die politische Behörde des Geburtsortes die geeigneten Erhebungen zu pflegen, und nach Feststellung der mit Rücksicht auf die Bestimmungen des a. b. G. B. für die Qualifikation der Geburt beweisgebenden Momente den Akt in einer, den durch die Bestimmungen des §. 8 Art. II des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 47, und des §. 3 der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868, R. G. B. Nr. 80, vorgeschriebenen Modalitäten analogen Form amtlich niederzulegen. Dem Begehren jedoch, auf Grund dieser Erhebungen den Partheien beweisgebende Amtszeugnisse auszustellen, kann von Seite der politischen Behörde nicht entsprochen werden, weil kein Gesetz besteht, welches die politische Behörde hiezu ermächtigt, und weil daher die volle Beweiskraft solcher Amtszeugnisse mit Grund bestritten werden könnte.

652.**Gemeinderaths-Beschluß**

vom 15. Oktober 1869, G. R. B. 3488, Mag. B. 142.598,

betreffend die Behandlung der Angehörigen Ungarns und seiner Nebenländer bei ihrem Ansuchen um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband.

Die Angehörigen Ungarns und seiner Nebenländer sind bei ihrem Ansuchen um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband wie andere nichtösterreichische Staatsbürger zu behandeln.

Denselben ist daher nur die Aufnamenzusicherung zu ertheilen, und die definitive Aufnahme nach Vorschrift des Ministerial-Erlasses vom 25. Jänner 1854 Z. 1379 vor erlangter österreichischer Staatsbürgerschaft zu verweigern.

Es ist von denselben die höhere Taxe bis zu dem Maximalbetrage von 400 fl. zu verlangen.

653.**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 1. November 1869, B. 31.131, Mag. B. 149.675,

mit welchem die Befreiung der k. k. priv. allg. Verkehrsbank von der Verpflichtung zur Entrichtung der gesetzlichen Armenperzente eröffnet wird.

Se. Erz. der Herr Minister des Innern hat mit dem h. Erlasse vom 25. Oktober 1869 Z. 15.298 im Rekurswege entschieden, daß die k. k. priv. allg. Verkehrsbank zur Entrichtung der gesetzlichen Armenperzente von dem Erlöse der daselbst periodisch stattfindenden Vizitationen verfälschter Waaren, Pretiosen und Effekten nicht verpflichtet erscheine, weil diese Vizitationen schon der Sache nach exekutive, d. i. auf die Hereinbringung der Darlehen gerichtete Aufzionen sind, um deren Vorname weder von dem Pfandschuldner, noch von der k. k. priv. allg. Verkehrsbank angefragt wird, sondern welche nach §. 20 der genehmigten Statuten der Anstalt vorgenommen werden, auf welche daher auch die Bestimmungen des h. Hofdekrets vom 25. April 1750 und der Regierungs-Verordnung vom 19. Februar 1770 keine Anwendung haben.

654.**Gemeinderaths-Beschluß**

vom 28. Jänner 1870, G. R. B. 6053, Mag. B. 66.313,

womit die bei freiwilligen Vizitationen beweglicher Sachen zu entrichtende Armen-Gebühr auf zwei Perzent herabgesetzt wird.

Die bei den freiwilligen Vizitationen beweglicher Sachen bisher zum allgemeinen Versorgungsfonde eingehobene Gebühr von 4 Perzent wird nach dem Magistratsantrage auf zwei Perzent des Erlöses herabgesetzt.

655.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 27. Februar 1870, G. R. B. 586, Mag. B. 13.750,

mittelfst welchem angeordnet wird, daß der Magistrat alle mit einem Jahresgehälter von 600 fl. systemisirten und erledigten Dienstesposten selbstständig — ohne Vorlage des Aktes an den Gemeinderath — zu besetzen habe.

Aus Anlaß eines vom Magistrate erstatteten Vorschlages wegen Besetzung einer im Stadtbauamte erledigten Ingenieur-Assistenten-Stelle II. Kategorie mit dem Jahresgehälter von 600 fl. ö. W. hat der Gemeinderath der Stadt Wien angeordnet, daß der Magistrat alle mit einem Jahresgehälter von Sechshundert Gulden ö. W. systemisirten und erledigten Dienstesposten bei dem Magistrate, insoweit nicht ein besonderer Gemeinderaths-Beschluß dem entgegensteht, ohne Vorlage des Aktes an den Gemeinderath selbstständig zu besetzen habe.

A n h a n g.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit hat anläßlich eines speziellen Falles mit dem h. Erlasse vom 18. Juli 1869 Z. 3849 anher bedeutet, daß nach dem Wortlaute des ersten Absatzes des §. 44 des Wehrgesetzes kein Zweifel obwalten kann, daß durch das Wehrgesetz bedingte Eheverbot erstrecke sich auch auf unter dem wehrpflichtigen Alter stehende Jünglinge, und daß die Ermächtigung des Landesvertheidigungs-Ministeriums und der von diesem hierzu delegirten Länderstellen zu ausnahmsweisen Ehebewilligungen nicht nur für im stellungspflichtigen Alter stehende Ehewerber, sondern der Natur der Sache und der allgemeinen Tendenz des im Wehrgesetze ausgesprochenen Eheverbotes nach, auch für unter dem wehrpflichtigen Alter stehende Ehewerber Geltung habe.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Juli 1869, B. 20.670, Mag. B. 99.739.)

Laut Zuschrift des Herrn Statthaltereileiters vom 4. September 1869, Z. 4153 (Pr.) M. Z. 123.481, ist die Anmerkung der erfolgten Beanständigung stempelgebrechlicher Urkunden oder Schriften auf denselben immer von dem Expeditsbeamten, welcher die Bestellung des Befundes zu besorgen hat, in der Art mitzufertigen, daß derselbe die Klausel „bestellt am“ und seinen Namen beisetzt.

Se. Exz. der Herr Minister des Innern hat mit dem Erlasse vom 24. Oktober 1869, Z. 14.408, die Bestreitung der Kosten für die Drucklegung des Verzeichnisses der zur ärztlichen Praxis in Wien berechtigten Sanitäts-Personen pro 1870 auf die Dotazion der politischen Verwaltung nicht zu übernehmen befunden, weil die Herausgabe dieses Verzeichnisses nicht im Auftrage der Regierung und vorzugsweise im Interesse der betreffenden Sanitätspersonen, namentlich des Doktoren-Kollegiums der medizinischen Fakultät in Wien erfolgt. Zugleich wurde das Doktoren-Kollegium beauftragt, sowol das Sanitäts-Departement der Statthalterei, als auch den Wiener Magistrat durch monatliche Mittheilung der sich ergebenden Personalveränderungen in der Kenntniß der zur Praxis berechtigten Sanitätspersonen zu erhalten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. November 1869, B. 31.342, Mag. B. 146.875.)

Das XXX. Stück des L. G. und V. B. vom 9. November 1869 enthält unter Nr. 43 die Rundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Oktober l. J., betreffend die Ertheilung von Erhebewilligungen an Landwehrmänner, welche die dritte Altersklasse noch nicht überschritten haben.

Im Nachhange hiezu wurde Nachstehendes mitgetheilt: Für solche einschlägige Fälle, in welchen eine Uebereinstimmung der Statthalterei mit dem Landwehr-General- (Militär-) Kommando in Hinsicht der Ertheilung oder Verweigerung der angesuchten besondern Erhebewilligung nicht erzielt wird, hat sich das k. Landesvertheidigungs-Ministerium die Entscheidung vorbehalten.

Was den in Hinsicht der Entscheidung über die in Rede stehenden Erhebewilligungs-Gesuche einzuhaltenden Vorgang betrifft, so fand dieses k. Ministerium in dem vorzitierten Erlasse zur Erzielung der diesbezüglich anzustrebenden möglichsten Gleichmäßigkeit und zur Klarstellung des von Seite der Behörden in Hinsicht des fraglichen Gegenstandes einzunehmenden Standpunktes zu bemerken, daß — wenn auch die vermöge des §. 23 des Landwehrgesetzes, beziehungsweise des §. 52 des Wehrgesetzes, bestehende Beschränkung der Verehelichung der Landwehrmänner auf jenen Motiven, wie sie der gesetzlichen Beschränkung der Stellungspflichtigen (§. 44 des Wehrgesetzes) und der nicht aktiven dauernd beurlaubten Einienpflichtigen und Reservemannschaft (§. 52 des Wehrgesetzes) zu Grunde liegen, nicht zur vollen Gänze beruht, diese Motive gleichwohl in der erstgedachten Hinsicht nicht außer Beachtung bleiben dürfen, und zwar um so weniger, wenn erwogen wird, daß unter Umständen, wie im Frieden zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (§. 8 des Wehrgesetzes und §. 1 des Landwehrgesetzes), wenn es sich lediglich um eine theilweise Heranziehung der Landwehr handeln würde, analog der Bestimmung des §. 10 des Wehrgesetzes rücksichtlich der Reservemänner, die Einberufung der Landwehrmänner nach der Reihenfolge der Jahrgänge, vom jüngsten Jahrgange angefangen, erfolgen könne.

Die Ertheilung der besondern Erhebewilligung an die mehrgedachten Landwehrmänner wird demnach immerhin als ein ausnahmsweises Zugeständniß und nur dann Platz zu greifen haben, wenn in gegebenen Fällen nachgewiesenermaßen thatsächlich rücksichtswürdige Umstände, welche für die Verehelichung des betreffenden Bittstellers vor dem erreichten Normalalter sprechen, vorhanden sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Oktober 1869, B. 28.565, Mag. B. 141.524.)

Das XXXII. Stück des L. G. und V. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 45 eine Rundmachung des Leiters der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. November l. J. — in Betreff der den Gemeinden Razersdorf, Ottakring, Aigen, Blindenmarkt, Mühlendorf, Obbs und Ruprechtshofen bewilligten Einhebung einer in die Gemeindefasse fließenden Taxe für die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband.

Im LXXV. Stücke des L. G. B. vom Jahre 1869 ist unter Nr. 170 eine Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 23. November 1869 enthalten — betreffend die Zulassung von Lehr- und Lesebüchern für die Volksschulen.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1870.

N^o 190

erschien am 30. April 1870.

656.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 11. Oktober 1869, B. 27.212, Mag. B. 140.671,

mit welchem die bezüglich des Herumziehens der Zigeuner bestehenden Vorschriften zur strengen Handhabung in Erinnerung gebracht werden, und der Magistrat aufgefordert wird, jede veranlaßte Abschiebung von Zigeunerbanden speziell anzuzeigen.

Aus Anlaß einer vom Landesauschusse in Oberösterreich über das Herumziehen der vielen, für die Sicherheit des Eigenthums höchst gefährlichen Zigeunerbanden in Oberösterreich erhobenen Beschwerde und des damit verbundenen Ersuchens, daß in der Ueberwachung der Zigeuner beim Uebertritte über die ungarische Grenze nach den dießseitigen Ländern mit aller Strenge vorgegangen werde, werden dem Wiener Magistrate in Gemäßheit eines h. Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 17. August l. J. Z. 2862 die, bezüglich des Herumziehens der Zigeuner bestehenden Vorschriften, namentlich die Verordnung der bestandenenen k. k. n. ö. Regierung vom 7. Jänner 1834 Z. 264, ferner die Verordnung der Statthalterei von Niederösterreich vom 28. Juli 1851 Z. 25.149, dann die Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. August 1865 Z. 32.380, 1. Jänner 1866 Z. 48.874 und 27. Juli 1869 Z. 3579 (s. Mag. Verordnungsbl. v. J. 1869 S. 167), zu deren strengen Handhabung hiermit in Erinnerung gebracht.

Bei diesem Anlasse wird dem Magistrate alle Vorsicht sowohl bei Ausfertigung von Reiseurkunden für Zigeuner, welche etwa im dortigen Bezirke zuständig sind, als auch insbesondere bei allfälliger Ertheilung von Musik- oder Produktionsbewilligungen empfohlen, da ihnen letztere nur dazu dienen würden, um unter einem legalen Vorwande im Lande herumzuziehen und ihrem Treiben desto ungestörter sich hingeben zu können.

Schließlich wird der Magistrat aufgefordert, jede von demselben veranlaßte Abschiebung von Zigeunerbanden in ihre Heimat speziell zur Kenntniß der Statthalterei zu bringen.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 27. Oktober 1869, B. 27.892, Mag. B. 146.817,

in Betreff der Kompetenz zur Betheilung der Landwehrmänner mit Reiseurkunden und des Vorganges bei deren Evidenthaltung.

Das h. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit hat aus Anlaß von Anfragen, welche in Betreff der Kompetenz zur Betheilung der Landwehrmänner mit Reiseurkunden und des Vorganges bei deren Evidenthaltung vorgekommen sind, im Einvernehmen mit dem h. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 17. September 1869 B. 563 eröffnet, daß im Grunde der Bestimmung des §. 23 des Landwehrgesetzes vom 13. Mai l. J. (alineä 1) zur Betheilung der nicht aktiven Landwehrmänner mit Reiseurkunden jene Behörden, beziehungsweise deren Vorsteher kompetent sind, wie solche nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom 10. Mai 1867 (R. G. B. Nr. 80) zur Ausfertigung von Reisedokumenten überhaupt berufen erscheinen.

Was die sonstige Anwendung der Bestimmungen der zitierten Verordnung gegenüber den nicht aktiven Landwehrmännern anbelangt, so hat hinsichtlich der Giltigkeitsdauer der denselben zu erfolgenden Reisedokumente insoferne eine Beschränkung Platz zu greifen, als bei der Bemessung der Dauer auf die Zeit der Ausbildung der Landwehrrekruten und Waffenübungen der Landwehr (§§. 14 und 15 des L. W. G.) Bedacht zu nehmen sein wird.

Es ist demnach bei dem Umstande, als die sukzessive Ausbildung der bei der diesjährigen Stellung assentirten Landwehrrekruten für die Monate Februar und März, beziehungsweise April und Mai des nächsten Jahres in Aussicht genommen ist, die Giltigkeitsdauer der für dieselben auszufertigenden Reiseurkunden nicht über den Monat Jänner hinaus auszudehnen. Insoferne sodann die vermöge der weiteren Bestimmung des bereits zitierten §. 23 (alineä 2) zum Zwecke der Evidenthaltung der Angehörigen der Landwehr stattzufindende Meldung jedes Wechsels ihres bleibenden Aufenthaltes bei den betreffenden Evidenthaltungen in Frage gestellt erscheint, so erheischt es das Interesse des allgemeinen Verkehrs und des möglichst unbehinderten Erwerbes der Landwehrmänner, daß in analoger Anwendung des §. 16 des Landwehrgesetzes, betreffend die Abhaltung der Kontrolversammlungen der Landwehrmänner, die in Rede stehenden Meldungen lediglich in den Kompagnieorten bei den dortigen Landwehr-Feldwebeln zu erstatten sein werden. Nachdem jedoch Landwehr-Feldwebel für die Kompagniebezirke bisher zur Aufstellung noch nicht gelangt sind und zuvörderst in der nächsten Folge nur in beschränkter Anzahl zur Besorgung der unabweislichen Landwehr-Agenden bestellt werden dürften, ist es im Interesse der Evidenthaltung der Landwehrmänner geboten, daß bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die sämtlichen Landwehr-Feldwebel in den Kompagnieorten ihre Funktionen angetreten haben werden, die nicht aktiven Landwehrmänner jeden Wechsel ihres bleibenden Aufenthaltes den zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaften oder den mit dem Wirkungskreise der letzteren ausgestatteten Magistraten, beziehungsweise den landesfürstlichen Polizeibehörden, wo sich solche befinden, zur Kenntniß bringen und überdies jener Behörde der vorbemerkten Kategorie, in deren Amtsbereiche sie ihren bleibenden Aufenthalt nehmen, hievon längstens innerhalb acht Tagen die Meldung erstatten. Zudem werden die letztgedachten Behörden über die in deren Amtsbezirke in bleibenden Aufenthalt verweilenden fremden Landwehrmänner den

betreffenden zuständigen politischen Behörden (l. f. Polizeibehörde) mit Ende Dezember l. J. Mittheilung zu machen haben. Endlich stellt es sich als zweckmäßig dar, daß in die Reisedokumente der Landwehrmänner eine entsprechende, die Meldungspflicht derselben zum Gegenstande habende Klausel aufgenommen werde.

Hiernach ist den an Landwehrmänner auszufolgenden Legitimationskarten, als Reiselegitimationen zu verwendenden Arbeits- oder Dienstbüchern, Reisepässen, Paßkarten oder Reisezertifikaten für das Ausland, die Bemerkung, daß der Inhaber der Urkunde ein Landwehrmann ist und die Klausel beizufügen: „Zusolge §. 23 des Landwehrgesetzes sind Offiziere und Mannschaften der Landwehr verpflichtet, jeden Wechsel ihres bleibenden Aufenthaltsortes der zuständigen Landwehr-Evidenzhaltung und jener, in deren Bereich sie sich begeben, zu melden.“ Wird die Urkunde aus Anlaß der Uebersiedlung in einen anderen bestimmten bleibenden Aufenthaltsort ausgefolgt, so hat die ausstellende Behörde darauf zu bemerken, bei welcher Behörde der Inhaber sich bei seinem Eintreffen zu melden hat.

Hiervon wird der Magistrat zur Darnachachtung mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß unter Einem die Verlautbarung obiger Bestimmungen im Landesgesetzblatte veranlaßt wird.

658.

Kundmachung der k. k. u. ö. Statthalterei

vom 8. November 1869, B. 31.838, Mag. B. 151.385,

betreffend die Kompetenz der politischen Länderstellen, beziehungsweise der General- (Militär-) und Landwehr-Kommanden zur Entscheidung über die Entlassung von Landwehrmännern vor vollendeter Dienstpflicht.

Das h. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit hat sich bestimmt gefunden, zur Entscheidung in Fällen der Entlassung von Landwehrmännern vor vollendeter Dienstpflicht (§§. 159, 160 und 161 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes) die politischen Länderstellen unter Voraussetzung des mit den General- (Militär-) und Landwehr-Kommanden gepflogenen Einvernehmens und erwirkten Einverständnisses, beziehungsweise (§. 160 derselben Instruktion) die besagten Kommanden allein zu delegiren, und zwar in jenen Fällen, auf welche die bereits citirten §§. 159 und 161 Anwendung finden, gegen Einhaltung des mit dem §. 164 alinea 1 und 2 der mehrgedachten Instruktion rücksichtlich der Entlassung von im stehenden Heere und in der Kriegsmarine dienenden Wehrpflichtigen festgestellten Verfahrens, wornach es von der Anwendung der Bestimmung des letztbemerkten §. 164 insofern das Abkommen erhält, als in vorkommenden Entlassungsfällen nur bei nicht behobener Meinungsverschiedenheit der delegirten Länderstellen die Angelegenheit diesem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen sein wird.

Die Ertheilung der Nachsicht von dem Ersatze des Unkosten - Durchschnittsbetrages von zwanzig Gulden (§§. 159 und 160 der mehrgedachten Instruktion) in besonders rücksichtswürdigen Fällen, steht den vermöge der gegenwärtigen Delegirung in solchen Entlassungsfällen zur Entscheidung berufenen Behörden zu.

Hiervon wird der Magistrat in Folge Erlasses des h. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 30. Oktober d. J. B. 893 in die Kenntniß gesetzt.

659.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 29. November 1869, B. 32.613, Mag. B. 161.087,

betreffend den bei der Verfassung der Nachweisungen über das Rekruten-Kontingent von den Stellungsbehörden zu beobachtenden Vorgang.

Das h. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit hat anlässlich der Prüfung der Rekrutenkontingents-Repartizion pro 1869 zu bemerken befunden, daß die Stellungsbehörden bei Verfassung ihrer Nachweisungen nicht durchgehends richtig, wenigstens nicht in allen Punkten gleichmäßig vorgegangen zu sein scheinen.

Es scheint, daß manche Stellungsbehörden die volle Summe der in den Gemeinde-Verzeichnissen aufgeführten Stellungspflichtigen als die nach §. 30 Punkt 3 lit. a der Instruktion zu ermittelnde Summe der berufenen Stellungspflichtigen in ihren Ausweis eingestellt haben, während in letztere Summe beispielsweise die schon auf ein früheres Kontingent gezählten Taxerleger und Affentirten, dann die bei einer vorausgegangenen Stellung für immer als untauglich erklärten Individuen nicht einzubeziehen kommen; ferner daß die Stellungsbehörden bei Ermittlung des Durchschnittsprozentes der Befreiten, sämtliche Militärbefreiungen ohne Rücksicht auf den Befreiungstitel in Anrechnung gebracht, und bei Berechnung des Tauglichkeitsverhältnisses die von der Stellung Ausgebliebenen, die Befreiten, die Uebersiedelten, Ausgewanderten und Gestorbenen nicht in Anschlag gebracht haben.

Hiervon wird der Magistrat in Folge Erlasses des h. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 22. Oktober d. J. B. 5177 mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, in Zukunft bei Zusammenstellung derartiger, im Sinne des §. 30 der Instruktion zum Wehrgeetze zu liefernden Nachweisungen, mit besonderer Genauigkeit vorzugehen und zur Ermöglichung einer eindringlichen Prüfung der Ansätze, den dießfälligen Nachweisungen eine nähere Erörterung des bei Ermittlung der eingestellten Ziffern beobachteten Vorganges beizufügen.

660.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 30. November 1869, B. 5896 ex 1868, Mag. B. 107.859,

womit den Direktoren der Kommunal-Mittelschulen für die Einhebung des Schulgeldes das an allen Staatsanstalten bestehende Einhebungsperzent (4 %) vom Schuljahre 1870 angefangen bewilliget wird.

Ueber das von den Herren Direktoren der fünf Kommunal-Mittelschulen eingebrachte Gesuch um Zuweisung von Perzentual-Gebühren des eingehobenen Schulgeldes, hat der Gemeinderath der Stadt Wien in seiner Plenarversammlung vom 30. November d. J. G. R. B. 5896 ex 1868 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Sobald an den Staatsgymnasien die Erhöhung des Schulgeldes auf 24 fl. angeordnet wird, soll dieselbe auch an den beiden Kommunal-Gymnasien eingeführt werden, jedoch so, daß der

Tantiemenbezug in dem gegenwärtigen Ausmaße von 6 fl. 30 kr. für jeden zahlenden Schüler erhalten wird.

2. Vom Schuljahre 1870 an wird den Direktoren der Kommunal-Mittelschulen für die Einhebung des Schulgeldes das an allen Staatsanstalten bestehende Einhebungsperzent (4 %) bewilliget, bei dessen Bemessung jedoch nur das eigentliche Schulgeld, nicht der zur Deckung der Tantieme erhobene Betrag, zu berücksichtigen ist, sonach das dem Lehrkörper gebührende Dritteltheil des eingehobenen Schulgeldes in seinem jetzigen Betrage abzurechnen kommt.

661.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 11. Dezember 1869, B. 34.451, Mag. B. 166.451,

über die Art der Eindeckung der an den Eisenbahnen — innerhalb des Feuer-Rayons — gelegenen Gebäude.

Wie dem h. Handels-Ministerium zur Kenntniß gebracht wurde, ist bei mehreren Kommissionen, welche in Angelegenheit der feuersicheren Eindeckung von Gebäuden in der Nähe der im Baue begriffenen Bahnstrecken abgehalten worden sind, die Ansicht geltend gemacht worden, daß mit Bezug auf das Hofkanzlei-Dekret vom 22. Oktober 1841 B. 30.228 sämtliche bis auf 30 Klafter von der Bahn entfernt liegende Wohn- und Wirthschaftsgebäude vollkommen feuersicher herzustellen und mit Dachziegeln einzudecken sind.

In Berücksichtigung der in der neuesten Zeit so bedeutend vorgeschrittenen Entwicklung des Eisenbahn-Betriebswesens und der die Sicherstellung gegen Feuergefährdung bezweckenden verbesserten Einrichtungen der Lokomotiven sind jedoch rücksichtlich der Verbindlichkeit der Bahnunternehmungen zur feuersicheren Gebäudeherstellung längs der Eisenbahnen bereits wesentlich erleichternde Abweichungen von obiger Normalverordnung gewährt, und ist hinsichtlich bereits bestehender, im Bereiche der Feuergefährdung liegender Gebäude insbesondere als Norm aufgestellt worden, daß unter Annahme eines inneren und äußeren Feuer-Rayons, jener à 15 Klafter von der Geleisemitte entfernt, innerhalb des inneren Feuer-Rayons weder Stroh- noch Schindeldächer geduldet werden dürfen, innerhalb des äußeren Feuer-Rayons, d. i. in der Entfernung von 15 bis 30 Klaftern, aber kein Strohdach belassen werden darf, jedoch Schindeldächer in Anwendung kommen können.

Hiervon wird der Magistrat in Folge Erlasses des h. Handels-Ministeriums vom 22. November l. J. B. 20.037 zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

A n h a n g.

Zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Sonnenjahre 1870 wird eine Umlage von zwei und einem halben Neukreuzer auf den Gulden Dest. Währ. der Erwerbssteuer und der Einkommensteuer von Bergwerken festgesetzt.

(Verordnung des Leiters der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. November 1869, B. 32.409, Mag. B. 153.803.)

Aus Anlaß eines speziellen Falles ist hierorts die Frage in Erörterung gezogen worden, in wie weit der Staatschatz, rücksichtlich der Sicherheitsfond, bei der Kostenbestreitung für im Privatinteresse expedirte telegrafische Depeschen — namentlich, wenn es sich um Verfolgung von Verbrechern und von Privaten entwendeten Sachen handelt, — in Anspruch genommen werden soll, sohin, wie sich dießfalls hinsichtlich der zur ungarischen Krone gehörigen Länder zu benehmen wäre.

Dieses Ministerium hat sich nun bezüglich der beiden vorgedachten Fragen mit dem k. k. Ministerium des Innern und der Justiz in dem Beschlusse geeinigt, daß bei den von Seite der Polizeibehörden erlassenen telegrafischen Depeschen zwischen denjenigen, welche auf das Bedürfniß des Polizeizweckes überhaupt eingeschränkt bleiben, und zwischen denen unterschieden werden müsse, welche zu den von der betheiligten Privatparthei in größerer Ausdehnung oder außerordentlicher Form besonders angesuchten Maßregeln gehören.

Während die Kosten für telegrafische Depeschen der ersteren Art, insbesondere sofern sie Orte innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder berühren, vom Staatschatze zu tragen sind, hat hinsichtlich der Telegramme der zweiten Art die Zahlungspflicht der Parthei einzutreten.

Die zur ungarischen Krone gehörigen Länder sind dießfalls, so lange nicht ein besonderes Uebereinkommen hierüber besteht, dem Auslande gleich zu halten.

(Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 13. November 1869, B. 4451, Mag. B. 2403.)

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat in seiner Plenarversammlung vom 27. Juli 1869 dem häufig vorkommenden Erstickungstode kleiner Kinder im Bettzeuge Erwachsener seine Aufmerksamkeit zugewendet und, um diesen bedauerlichen Vorfällen möglichst vorzubeugen, die Republikazion des h. Hofkanzlei-Dekretes vom 6. September 1784 (Regierungs-Verordnung vom 14. September B. 14058) in Antrag gebracht.

Indem die Bestimmungen dieser Vorschrift hiermit in Erinnerung gebracht werden, wird es dem gesammten Sanitätspersonale, insbesondere aber dem öffentlich angestellten, zur Pflicht gemacht, in seinem Verkehre mit der Bevölkerung dahin zu wirken, daß durch ein Vermeiden des Zusichnehmens kleiner Kinder in die Betten Erwachsener die den Ersteren daraus erwachsende Gefahr möglichst beseitigt werde.

Der Magistrat wurde hiermit beauftragt; durch eine entsprechende Verständigung des öffentlich angestellten Sanitätspersonales und des Gremiums der bürgerlichen Wundärzte Wiens den beabsichtigten Zweck nach Thunlichkeit zu fördern.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. November 1869, B. 22.366, Mag. B. 155.842.)

Das LXXX. Stück des R. G. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 184 die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 15. Dezember 1869 — betreffend die Aufhebung der im Absätze 2 des Artikels VIII der medizinischen Studienordnung als Bedingung der Zulassung zur Praxis in Wien vorgeschriebenen wiederholten Prüfung.

Ueber das Einschreiten des Vorstandes des IX. Gemeindebezirkes Alsergrund um die Verfügung, daß die Bezirksvertretung in allen Fällen, wo sie bei Gesuchen um das Bürgerrecht, die Zuständigkeit oder Gewerbskonzessionen um ihre Äußerung befragt wird, auch von der bezüglichen Erledigung in Kenntniß gesetzt werde, hat der Gemeinderath mit dem Erlasse vom 1. Dezember 1869 Z. 5287 angeordnet, daß von nun ab den Herrn Bezirksvorstehern die Erledigungen jener Gewerbskonzessionsgesuche, worüber sie vorher um ihre Äußerung angegangen worden sind, bekannt zu geben seien, daß ferner der Herr Vorsteher des IX. Bezirkes bezüglich der verliehenen Bürgerrechte, Zuständigkeiten und Einbürgerungen auf die gedruckten Gemeinderathssitzungs-Protokolle, in welche alle derlei Verleihungen zu Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 30. Oktober 1868 Z. 1153 im Anhange bereits seit 1. Jänner 1869 aufgenommen werden, verwiesen werde.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 1. Dezember 1869, Z. 5287, Mag. B. 133.199.)

Das k. k. Finanz-Ministerium hat die Errichtung einer Verzehrungssteueramts-Expositur an der Spitalauer-Linie im IX. Bezirke bewilliget.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Dezember 1869, Z. 30.355, Mag. B. 165.361.)

Mit dem Statthalterei-Dekrete vom 25. Dezember 1869 Z. 35.174 wurden in Folge Erlasses des Ministers des Innern vom 29. November 1869 Z. 11.122 Anordnungen bekannt gegeben, welche zum Schutze gegen die Gefahren beim Betriebe des Hutmacher- und Hasenhaarschneider-Gewerbes für nöthig erachtet worden sind. Gleichzeitig wurde in Folge Rathsbeschlusses vom 3. Februar 1870 M. Z. 6152 die Drucklegung einer hierauf Bezug nehmenden Belehrung veranlaßt, und der Genossenschaft zur Affigirung in den Werkstätten hinausgegeben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Dezember 1869, Z. 35.174, Mag. B. 6152.)

Im LXXXI. Stücke des R. G. B. vom Jahre 1869 ist unter Nr. 187 das Gesetz vom 24. Dezember 1869 — betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1870 und unter Nr. 188 das Gesetz vom 24. Dezember 1869, betreffend die Bewilligung von Steuerfreijahren bei Neu-, Um- und Zubauten, enthalten.

Das XXXV. Stück des R. G. u. B. vom Jahre 1869 enthält unter Nr. 48 das Gesetz vom 8. Dezember 1869, womit das Gesetz vom 18. März 1866 — betreffend die Einreihung einer Anzahl von Straßenzügen unter die Landesstraßen — aufgehoben wird, — ferner unter Nr. 49 das Gesetz vom 8. Dezember 1869, womit die §§. 9 und 28 des Straßengesetzes vom 3. November 1868 abgeändert werden.

Das II. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 3 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Jänner 1870 über die Aenderung der Stempelmarken.

Das I. Stück des R. G. u. B. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 1 das Landesgesetz vom 20. Dezember 1869, womit die Erbauung von Wohnhäusern unter erleichterten Bedingungen für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Einschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zugestanden wird, — ferner unter Nr. 2 das Gesetz vom 20. Dezember 1869, womit an Stelle des dritten Abschnittes der Bauordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, mit Ausschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 28. März 1866 andere Bestimmungen gesetzt werden — und unter Nr. 3 das Gesetz vom 20. Dezember 1869, womit die Bestimmungen der §§. 36, 37, 40, 42 und 56 der Bauordnung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 2. Dezember 1868 abgeändert werden.

Im IV. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 12 die Verordnung des Ministers des Innern vom 15. Februar 1870 enthalten — betreffend die Uebertragung der Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern.

Das II. Stück des R. G. u. B. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 4 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthaltereileiters vom 23. Dezember 1869 Z. 36.931 wegen Feststellung der Vergütung für die der Mannschaft vom Feldwebel abwärts auf dem Durchzuge reglementsmäßig gebührende Mittagskost.

Im III. Stück des R. G. u. B. B. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 5 eine Kundmachung des n. ö. Landesauschusses vom 10. Dezember 1869 Z. 16.249 — betreffend die Ausführung des Landesgesetzes vom 25. Oktober 1868 über die Anhaltung gemeinschädlicher Personen in Zwangsarbeits-Anstalten — enthalten.

Das IV. Stück des R. G. u. B. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 6 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthaltereileiters vom 29. Dezember 1869 Z. 37.131 über das Organisations-Statut für die k. k. Sicherheitswache in Wien.

Das VI. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 17 die Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 21. Februar 1870 betreffend die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Depositen-Barchaften.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1870.

N^o 191

erschien am 20. Juni 1870.

662.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 8. Jänner 1870, B. 37.073, Mag. B. 7319,

das Entziehen der Mannschaft vom Lokostande betreffend.

Laut Zuschrift des k. k. 14. Truppen-Divisions- und Militär-Kommandos in Preßburg vom 16. Dezember v. J., B. 4802, sind in neuester Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, wo behördliche Organe das Entziehen der Mannschaft vom Lokostand unterstützen, und namentlich bei Einberufung der Dienstpflichtigen die zu den Urlaubsgesuchen beigebrachten ärztlichen Zeugnisse ohne das Vorhandensein der darin bezeichneten Defekte unrichtig ausgestellt werden.

Der Wiener Magistrat wird daher beauftragt, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, daß ähnliche Vorkommnisse in Zukunft thunlichst hintangehalten und die etwa Schuldtragenden zur gesetzlichen Verantwortung gezogen werden.

663.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 24. Jänner 1870, B. 1009, Mag. B. 14.990,

betreffend die Verpflichtung der uneingereichten Rekruten, Urlauber und Reservemänner zur Anmeldung von zeitlichen Aufenthaltsveränderungen.

Aus Anlaß eines, bezüglich der Auslegung der mit dem hieramtlichen Erlasse vom 4. Oktober 1869, B. 27.273, mitgetheilten Normalvorschrift, betreffend das Evidenzverfahren bei zeitlicher Aufenthaltsveränderung der uneingereichten Rekruten, Urlauber und Reservemänner entstandenen Zweifels, ob die mit Reisebewilligung versehenen Urlauber und Reservemänner auf ihren Reisen auch zur Anmeldung der Veränderung des zeitlich gewählten Aufenthaltes in der in dieser Normalvorschrift verzeichneten Weise verpflichtet sind oder nicht, hat das k. k. Ministerium für Landes-

vertheidigung und öffentliche Sicherheit über gepflanztes Einvernehmen mit dem k. k. Reichskriegsministerium eröffnet, daß diese Verpflichtung als eine zum Zwecke der Evidenthaltung unbedingt nothwendige anerkannt werden müsse.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 8. Jänner 1870, Z. 128, zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

664.

Note der k. k. Steueradministration für Wien

vom 25. Jänner 1870, B. 620, Mag. B. 12.326,

womit das Uebereinkommen zwischen dem k. k. und dem k. ung. Finanz-Ministerium über die Theilung der Steuer jener Unternehmungen, welche ihren Hauptsitz in dem einen Gebiete und ihren Betrieb in dem anderen Gebiete haben — bekannt gegeben wird.

Laut Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 7. Jänner 1870, Z. 4224 / F. M. ist zwischen demselben und dem k. ungar. Finanz-Ministerium über die Theilung der Steuer von jenen Unternehmungen, welche ihren Hauptsitz entweder im ungarischen oder österreichischen Staatsgebiete haben, ihren Betrieb aber auch auf das andere Staatsgebiet ausdehnen, ein Uebereinkommen vorbehaltlich der Ratifikation durch die gesetzgebenden Faktoren abgeschlossen worden.

Bezüglich der Fabriken und der fabriksartigen Unternehmungen wurde im Artikel III Folgendes bestimmt: In Betreff dieser in einem der beiden Staatsgebiete betriebenen Unternehmungen, welche Niederlagen ihrer eigenen Fabrikserzeugnisse in dem anderen Staatsgebiete halten, hat eine besondere Besteuerung der Niederlagen in jenem Staatsgebiete einzutreten, wo sich die bezügliche Niederlage befindet.

Diese Besteuerung hat nach den in dem bezüglichen Staatsgebiete bestehenden Besteuerungs-Grundsätzen und zwar nach demselben Verhältnisse stattzufinden, welches für die gleiche Erzeugnisse verschleißenden steuerpflichtigen Parteien im eigenen Staatsgebiete zur Anwendung gelangt.

Laut Art. VII hat dieses Uebereinkommen noch vor der Annahme im Gesetzgebungswege provisorisch und zwar bezüglich der Fabriken und fabriksartigen Unternehmungen vom 1. Jänner 1869 zur Anwendung zu kommen.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem bezogenen Erlasse bezüglich der hierlands befindlichen Niederlagen jener Fabriken oder fabriksartigen Unternehmungen, die ihren Hauptsitz in den Ländern der ungarischen Krone haben im Hinblick auf die alinea 2 des bezogenen Artikels III, nach welchem die Besteuerung dieser Niederlagen nach den hierlands bestehenden Besteuerungsgrundsätzen, somit auch die Bemessung der Steuer durch die hierländigen Behörden zu erfolgen hat, angeordnet, daß sofort das Reinertägniß der gedachten Niederlagen und zwar zunächst für das Jahr 1869 ermittelt und die entfallende Steuer bemessen werde; ferner daß zur Gewinnung der erforderlichen Uebersicht längstens bis Ende Jänner 1870 eine Nachweisung sämtlicher hierortigen Unternehmungen, welche nach dem Uebereinkommen zu behandeln sind, vorgelegt werde.

665.**Note der k. k. Steuer-Administration für Wien**

vom 1. Februar 1870, B. 600, Mag. B. 14.957,

über die Behandlung der Ministerial-Rekurse in Steuerangelegenheiten.

Da nach der schätzbaren Note vom 17. Jänner l. J., Z. 168.142, die dortseitigen Anträge über Ministerial-Rekurse vom löbl. Magistrate nicht mehr in dupplo vorgelegt werden, so wird man diese Instruirung, weil sie auch in der Folge als nothwendig erscheint, selbst besorgen.

Man beehrt sich jedoch mit dem Ersuchen, der l. Magistrat wolle auch gegenwärtig wie bisher die Ministerial-Rekurse ganz separat behandeln und die diesfälligen Rekurstabellen mit der Aufschrift: „Ministerial-Rekurs-Tabelle“ versehen, damit die h. Orts wiederholt und strenge angeordnete Separat-Vorlage stattfinden könnte und einer Vermengung mit anderen Nichtministerial-Rekursen vorgebeugt werde.

666.**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 8. Februar 1870, B. 52, Mag. B. 21.141,

über die Verpflichtung der nicht mit Dekret angestellten Hoftheater-Mitglieder zur Zahlung der Einkommensteuer-Zuschläge für Kommunal- und Landeserforderniß-Zwecke.

Mit Bedachtnahme auf die gepflogenen Verhandlungen und auf Grundlage der Ministerial-Erlässe vom 4. Dezember 1867, Z. 17.613, und vom 2. Juli 1869, Z. 8948, wird in Erlebigung des vom Wiener Magistrate unterm 4. Juni 1869, Z. 42.652, dem h. Ministerium des Innern unterbreiteten Ansuchens um Verhaltung der außerordentlichen Hoftheater-Mitglieder zur Zahlung der Kommunal- und Landeserforderniß-Zuschläge zur Einkommensteuer in I. Instanz entschieden, daß die außerordentlichen, nicht mit Dekret und Pensionsanspruch angestellten, bloß in zeitweiliger Verwendung stehenden Hoftheater-Mitglieder von der Zahlung der Einkommensteuer-Zuschläge für die Kommunal- und Landeserforderniß-Zwecke gesetzlich nicht befreit werden können, da sie nicht in die Kategorie der mit den a. h. Entschliefungen vom 16. Februar 1853 und vom 25. November 1858 bezeichneten öffentlichen Beamten gehören.

Von dieser Entscheidung, gegen welche die Berufung an Se. Exzellenz den Herrn Minister des Innern offen steht, wird unter Einem das k. k. Obersthofmeisteramt verständigt, mit welchem sich der Magistrat wegen Bemessung und Abfuhr dieser Gebühren ins Einvernehmen zu setzen hat.

667.**Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 24. Februar 1870, B. 5018, Mag. B. 27.501,

womit die Bestimmungen bekannt gegeben werden, nach welchen bei der Aufnahme geisteskranker oder des Irrsinns verdächtiger Individuen vorzugehen ist.

Se. Exc. der Herr Minister des Innern hat mit h. Erlaß vom 15. d. Mts., Z. 1218, in Betreff der Aufnahme Geisteskranker oder des Irrsinns verdächtiger Individuen die folgenden Bestimmungen getroffen:

Wenn ein Kranker, welcher des Irnsinns verdächtig oder wirklich irrsinnig befunden wird und dessen persönliche Verhältnisse sein Verbleiben in seiner Wohnung unzulässig machen, mittelst behördlichen Auftrages sofort anderwärts in die geeignete Pflege und Obhut abgegeben werden soll, ist nach folgenden Bestimmungen vorzugehen:

- a) des Irnsinns verdächtig befundene Kranke sind in die Beobachtungszimmer des Wiener allgemeinen Krankenhauses zu weisen, wenn kein anderes leichter zu erreichendes und vollkommen geeignetes Beobachtungslokal zur Verfügung steht;
- b) Kranke, welche als wirklich geisteskrank und zugleich als gemeinschädlich befunden werden, ebenso Geisteskranke, für welche die Verpflichtung übernommen wird, die ganze Verpflegungsgebühr zu ersetzen, sind unmittelbar an eine der beiden niederösterreichischen Landesirrenanstalten zu weisen;
- c) zahlungsunfähige Kranke, welche zwar als geisteskrank, aber nicht als gemeinschädlich befunden werden, sind in die Beobachtungszimmer des Wiener allgemeinen Krankenhauses zu weisen, wenn für den Zeitraum, welchen entweder die Einholung der Bewilligung des n. ö. Landesausschusses zur Aufnahme in eine der n. ö. Landes-Irrenanstalten oder die Einleitung der Abtransportirung der Kranken in ihre Heimat erfordern würde, ein anderer leichter zu erreichender und geeigneter Unterkunftsort nicht zur Verfügung steht.

668.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 28. Februar 1870, B. 2915, Mag. B. 31.076,

womit die Behörde, welche bei Uebertretungen des Muster- und Markenschutzgesetzes in dritter Instanz zu entscheiden kompetent ist, bekannt gegeben wird.

Nachdem sich Zweifel über die Frage ergeben haben, welche Behörde zur Entscheidung in dritter Instanz bei strafbaren Uebertretungen des Muster- und des Markenschutzgesetzes berufen sei, hat sich der Herr Minister des Innern mit dem Herrn Handelsminister in dem Beschlusse geeinigt, daß zu diesen Entscheidungen in Gemäßheit des §. 23 des Markenschutzgesetzes und des §. 18 des Musterschutzgesetzes, sowie des Absatzes B der Ministerial-Verordnung vom 20. April 1861 (R. G. B. Nr. 49) das Ministerium des Innern unter Zuziehung eines Vertreters des Handelsministeriums kompetent sei.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des Herrn k. k. Ministers des Innern vom 25. Jänner 1870, Z. 1095, in Kenntniß gesetzt.

Es versteht sich von selbst, daß hiedurch an der gesetzlichen Kompetenz des Handelsministeriums zur Entscheidung aller anderen, den Muster- und den Markenschutz betreffenden Angelegenheiten keine Aenderung eintritt.

669.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 7. März 1870, B. 616, Pr. Mag. B. 21.145,

mit welchem diejenigen Gegenstände zur Kenntniß gebracht werden, welche mit 15. März 1870 von dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit ausgeschieden und an das k. k. Ministerium des Innern übertragen werden.

In Folge a. h. Entschließung vom 11. d. Mts. werden von dem bisher bestandenen k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit folgende Gegenstände mit 15. d. Mts. ausgeschieden und an das k. k. Ministerium des Innern übertragen und zwar:

1. Alle Agenden der öffentlichen Sicherheit, der Presse, des Theater-, Paß-, Meldungs- und Vereinswesens, der Münzfälschung und Waffendurchfuhr; ferner das Zentral-Polizeiblatt;

2. alle landesfürstlichen Polizeidirektionen, Kommissariate und Exposituren, dann die bei den politischen Behörden zugetheilten l. f. Polizeibeamten, mit ihrem gesammten Geschäftsumfange und ihren Personalangelegenheiten, sowie die Amtshandlungen der Grenzzollämter in Bezug auf das Passantenwesen;

3. die k. k. Zivilsicherheitswachen, während die Agenden der Gendarmerie und der Militär-Polizeiwache bei dem Ministerium für Landesvertheidigung verbleiben, und

4. die Evidenzhaltung der Geldgebarung bezüglich der Dotationen aus dem Titel „öffentliche Sicherheit“.

670.

Erlaß des Herrn Bürgermeisters

vom 1. Mai 1870, Pr. B. 219,

womit die Superrevision der Akten vom 1. Mai 1870 an aufgelassen wird.

Die bisher geübte Superrevision der Akten entspricht nach den gemachten Erfahrungen dem beabsichtigten Zwecke deshalb nicht, weil eine genaue Durchsicht und Prüfung bei der enormen Masse derselben geradezu unmöglich erscheint.

Dieselbe ist daher in den meisten Fällen zur bloßen Form herabgesunken, und hat die nachtheilige Folge, daß die Erledigung solcher Akten verzögert, und die Verantwortung der Referenten durch die Berufung auf die Superrevision abgeschwächt wird.

Ueber Antrag des Herrn Magistrats-Direktors finde ich mich daher bestimmt, diese Superrevision, mit alleiniger Ausnahme der dem Gemeinderathe vorzulegenden Geschäftsstücke, von heute an aufzulassen, dagegen aber die Herren Referenten für die korrekte Erledigung der ihnen zugewiesenen Geschäftssachen allein verantwortlich zu machen.

Dem Herrn Magistrats-Direktor bleibt es aber vorbehalten, sich beliebig Akten von einzelnen Bureaux oder vom Expedite oder von der Registratur vorlegen zu lassen und auf diese Weise nicht nur eine angemessene Kontrolle zu üben, sondern sich auch von den Leistungen und Fähigkeiten der betreffenden Beamten die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen.

A n h a n g.

Laut Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 28. Dezember 1868, Z. 37.375, über die Stempelbehandlung der durch die interkonfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 7 und 49, dann die Vollzugsvorschrift vom 1. Juli 1868, R. Bl. Nr. 80, hervorgerufenen Eingaben, Protokolle und amtlichen Ausfertigungen — sind die Anzeigen über den Religionswechsel oder die deren Stelle vertretenden Protokolle, bei dem Umstande, als die Anzeige vorwiegend im öffentlichen Interesse gefordert wird, nach T. P. 44 lit. g und nach Analogie der T. P. 117 lit. k kein Gegenstand der Gebühr.

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 3. Dezember 1869 Z. 11.234 die Anwendung des h. Ministerialerlasses vom 26. Mai 1868, Z. 1402, in Betreff der Supplirungen durch nicht geprüfte Lehramtskandidaten an den k. k. selbstständigen Realschulen auch auf die Gymnasien ausgedehnt.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Dezember 1869, Mag. B. 2402.)

Die in den nachbenannten Orten von Tirol und Vorarlberg befindlichen Krankenanstalten wurden als öffentliche bezeichnet, und zwar:

1. Innsbruck, 2. Hall, 3. Ritzbüchel, 4. Ruffstein, 5. Nauders, 6. Schwarz, 7. Telfs, 8. Zen, 9. Ampezzo, 10. Bozen, 11. Brixen, 12. Brunel, 13. Eppan St. Pauls, 14. Glurns, 15. Innichen, 16. Kaltern, 17. Kastelruth, 18. Klausen, 19. Lane, 20. Lienz, 21. Meran, 22. Neumarkt, 23. Niederdorf, 24. Sarnthal, 25. Schladers, 26. Sterzing, 27. Tramin, 28. Windischmatrei.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Oktober 1869, 29104, Mag. B. 149.852.)

Nach dem Inhalte des Dekretes der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1870, Z. 36.990, Mag. B. 4629, wurde das österr. ung. National-Spital zu Galata in Konstantinopel als eine allgemeine öffentliche Krankenheil-Anstalt anerkannt.

In Gemäßheit des vom n. ö. Landtage in seiner Sitzung vom 2. November 1869 gefaßten Beschlusses, welchen Se. k. k. apost. Majestät mit der a. h. Entschließung vom 7. Jänner 1870 zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1870 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns:

für den Landesfond eine Umlage von	fünfzehn Neukreuzern
und für den Grundentlastungsfond eine Umlage von	sechs "

zusammen eine Umlage von einundzwanzig Neukreuzern

von jedem Gulden sämtlicher direkten Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

(Kundmachung des n. ö. Landesausschusses vom 16. Jänner 1870, B. 830, Mag. B. 8687.)

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, betreffend den Zeitpunkt der Erneuerung der Geschwornenlisten für die Preßgerichte fand Se. Excellenz der Herr Minister des Innern mit h. Erlaß vom 9. Februar 1870, Z. 495 im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister zu eröffnen, daß die Erneuerung der Jahresliste der Geschwornen für die Preßgerichte mit dem Beginne des Solarjahres beziehungsweise schon vor Eintritt desselben stattzufinden habe, wie dies auch in dem, dem Entwurfe der neuen St. P. O. beigefügten Entwurfe eines Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten (§§. 5 und 11) ausdrücklich angeordnet wird.

In dem Gesetze vom 9. März 1869 Nr. 33 R. G. Bl. ist eine besondere Bestimmung hierüber wohl nur deshalb unterblieben, weil dasselbe nur für die Zwischenzeit bis zu dem Inse-treten einer neuen St. P. O. erlassen wurde, und damals die längere Dauer dieses Zeit-raumes nicht angenommen werden konnte.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Februar 1870, B. 584, Pr. Mag. B. 21318.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat sich bestimmt gefunden, die Entscheidung des Magistrates vom 16. November 1869, Z. 127901, womit anläßlich einer Beschwerde, welche gegen eine Wiener Firma wegen Führung des Schildes zum Kronprinzen von Oesterreich erhoben worden ist, und womit dieser Firma das Recht zur Führung dieses Schildes, unter der Voraussetzung, der von der genannten Firma einzuholenden Zustimmung des k. k. Obersthofmeisteramtes zuerkannt wurde, aus Anlaß des gegen diese Entscheidung ergriffenen Rekurses — aufrecht zu erhalten und zwar hinsichtlich der Bestimmung, daß dieser Firma das Recht zur Führung dieses Schildes zuerkannt wurde. Diese Entscheidung wurde dahin motivirt, daß in Gemäßheit der Bestimmung des §. 49 der Gew.-Ordnung die Wahl eines überhaupt zulässigen Schildes behördlicherseits nicht beanstandet werden kann, rücksichtlich der in derselben enthaltenen Bestimmung der Voraussetzung, der einzu-holenden vorausgängigen Zustimmung des k. k. Obersthofmeisteramtes, diese jedoch mit Hinblick auf Art. III des Rundmachungspatentes der Gew.-Ordnung vom 20. Dezember 1859 zu beheben sei, da überdies das Schild zum Kronprinzen von Oesterreich als eine ganz allgemein gehaltene Be-ziehung angesehen werden muß und daher eine Genehmigung zur Führung desselben von Seite des k. k. Obersthofmeisteramtes umsoweniger einzutreten hat, als auch der Erlaß der obersten Polizei-Hofstelle vom 28. November 1844, nach welchem, falls auf Aushängschilbern die Porträts von lebenden Gliedern souverainer Familien oder hochgestellter Staatsmänner angebracht werden sollen, deren Zustimmung gehörig auszuweisen ist, auf den gegenwärtigen Fall keine Anwendung findet.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Februar 1870, B. 1511, Mag. B. 28521.)

Zu Folge des vom k. k. Reichs-Kriegsministerium unterm 7. März l. J., Nr. 1009, Abth. 2, an sämtliche General- und jene Militär-Kommanden, welchen die Behandlung der Er-gänzungs-geschäfte zugewiesen wurde, erlassenen Reskriptes, wurde vom k. k. Militär-Obergerichte die aus Anlaß eines konkreten Falles gestellte Frage, ob ein noch in der Reserveverpflichtung stehender Soldat sich neuerlich assentiren lassen könne, verneinend entschieden.

(Erlaß des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. März 1870, B. 1955, mitgetheilt mit dem Statthalterei-Erlasse vom 23. März 1870, B. 8332, Mag. B. 42384.)

Mit Beziehung auf die Entscheidung vom 24. Februar 1870, Z. 1511, betreffend die Führung des Schildes „zum Kronprinzen von Oesterreich“ von Seite einer Wiener Firma, hat die k. k. n. ö. Statthalterei den Wiener Magistrat in Folge einer aus Anlaß der Eingangs erwähnten Entscheidung an sie gelangten Zuschrift des k. k. Obersthofmeisteramtes vom 14. März l. J., Z. 1283, in Kenntniß gesetzt, daß nach der a. h. Entschließung vom 27. Oktober 1858 die Führung von Gewölbschildern mit einer auf die Namen der durchlauchtigsten Kinder Seiner Majestät lautenden Aufschrift von der Zustimmung des k. k. Obersthofmeisteramtes abhängig gemacht ist.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. April 1870, B. 8410, Mag. B. 53.002.)

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das h. Ministerium für Landesvertheidigung in Betreff der Behandlung der Beschwerden in Militär-Bequartierungs-Angelegenheiten anher eröffnet, daß bezüglich der Behandlung solcher Beschwerden strenge zu unterscheiden ist, ob dieselben gegen die Verfügungen der Gemeinde, oder gegen die von der Gemeinde mit diesem Geschäfte betrauten Personen gerichtet sind.

Im ersteren Falle haben nach §. 97 der Gemeinde-Ordnung die politischen Behörden, im zweiten Falle aber schon aus Disziplinar-Rücksichten die autonomen Organe zu entscheiden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. April 1870, B. 6752, Mag. B. 55.984.)

Das Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, Stück VIII, ausgegeben am 20. April 1870, enthält sub Nr. 56 die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 5. April 1870, Z. 2916, betreffend die gottesdienstlichen Uebungen für katholische Schüler an Mittelschulen.

Mit dem Erlasse des Herrn Bürgermeister vom 10. April 1865, Pr.-Z. 191, ist verordnet worden, daß künftighin mit dem n. ö. Landesausschusse, welcher theilweise die Stelle der k. k. n. ö. Statthalterei vertritt, nicht mit Noten, sondern mittelst Berichten u. z. mit der Aufschrift: „An den hochlöblichen n. ö. Landes-Ausschuß“ zu korrespondiren sei.

Nachdem diese Verordnung nicht allgemein befolgt wird, wurde dieselbe von dem Herrn Mag.-Direktor mittelst Kurrende vom 10. Mai l. J. zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Die im §. 7 der Dienstpragmatik vorgesehene Prüfungs-Kommission für Bewerber um eine Anstellung im Kanzleifache hat aus dem jeweiligen Referenten für Dienstbesetzungen und Aufsicht im Kanzleifache, dem Direktor der Kanzlei und dem Direktor der Registratur oder deren Stellvertreter zu bestehen und diese Kommission über die Befähigung des Bewerbers durch Stimmenmehrheit zu entscheiden.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 10. Mai 1870, B. 1876, Mag. B. 42.395.)

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1870.

N^o 192

erschien am 16. August 1870.

671.

Note der k. k. Steueradministration für Wien

vom 29. März 1870, Nr. 3021, Mag. B. 42919,

die Besteuerung des Vorschußvereines der Südbahn-Bediensteten betreffend.

Die k. k. Finanz-Landes-Direktion hat laut Erlasses vom 28. Februar 1870, Z. 13.343, dem Rekurse des Spar- und Vorschuß-Vereines der Südbahn-Bediensteten, insoweit er überhaupt gegen die Besteuerung seines Einkommens gerichtet ist, keine Folge gegeben und gleichzeitig bemerkt, daß im Sinne des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 17. Juli 1866, Z. 43.747, über die Steuerbehandlung der Vorschußkassen, es keinem Anstande unterliege, den obigen Verein nach seinen Statuten als gewinnbringende Unternehmung gleich der im letztgenannten Finanz-Ministerial-Erlasse berührten, in Böhmen befindlichen Vorschuß-Kassen, der Erwerbsteuer und sohin nach §. 4. I. des Einkommensteuer-Patentes der Einkommenbesteuerung zu unterziehen, wornach die wirklichen Regie-Auslagen bei der Feststellung des Reineinkommens selbstverständlich in Abrechnung zu bringen seien.

Nachdem jedoch das Einkommen dieses Vereines auf Grund der geschätzten Note vom 14. August 1867, Z. 86084, womit dessen Freilassung von der Erwerbsteuer beantragt wurde, nach der III. Einkommensteuer-Klasse bemessen worden ist, so ist diese Besteuerung mit dem bezogenen Finanz-Landes-Direktions-Erlasse aufgehoben und eine neue Besteuerung nach der I. Klasse angeordnet worden.

Es wolle daher die Erwerbsteuer für diesen Verein ehestens hieher in Vorschlag gebracht werden, damit sodann die Einkommensteuer-Bemessung vorgenommen werden kann.

672.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 29. März 1870, B. 9386, Mag. B. 46.305,

womit eine Abschrift des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 17. März 1870, betreffend die Verzeichnung der bei Eisenbahn- oder anderen Bauten verwendeten Arbeiter, welche das 19., 20. und das 21. Jahr zurückgelegt haben — zur Darnachachtung mitgetheilt wird.

Abschrift:

Das k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium hat um die Verfügung ersucht, daß ohne Verzug den politischen Bezirksbehörden, in deren Gebieten Eisenbahnbauten vorgenommen werden, Verzeichnisse über jene männlichen Arbeiter, welche in den Jahren 1848, 1849 und 1850 geboren sind, fernerhin aber immer im Monate Dezember über jene männlichen Arbeiter, welche mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahres das 19., 20. und 21. Jahr zurückgelegt haben werden, übermittelt werden.

Da nun eine Evidenzhaltung dieser militärpflichtigen Arbeiter auf eine andere Weise nicht leicht möglich ist, so werden E. H. aufgefordert, den Bauunternehmungen, oder falls Bauten in eigener Regie vorgenommen werden sollten, den leitenden Ingenieuren die nöthigen Weisungen wegen unmittelbarer Vorlage dieser Verzeichnisse an die politischen Bezirksbehörden zu ertheilen; dieselben hätten nebst den Vor- und Familiennamen, das Geburtsjahr, den Geburtsort, den Bezirk und das Land, die Heimat (Ort, Bezirk und Land) dann den Aufenthalt (Ort, Bezirk und Land) zu enthalten.

673.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 5. April 1870, B. 10,007, Mag. B. 46.313,

mit welchem zwei Kundmachungen des n. ö. Landesausschusses, betreffend die Bedingungen der Aufnahme in die n. ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt, zum Amtsgebrauche übermittelt werden.

Kundmachung über die Bedingungen der Aufnahme von unehelichen Kindern in die n. ö. Landes-Findel-Anstalt. (Giltig vom 1. April 1870.)

1. Die vollen Verpflegskosten für die zehnjährige Verpflegung eines Kindes in der n. ö. Landes-Findel-Anstalt betragen 450 fl. ö. W.

Dieselben müssen im Vorhinein im vollen Betrage (§. 28 des Statutes) nebst Beibringung des Tauf- oder Geburtscheines des Kindes und des Heimatscheines der unehelichen Mutter, sie mag im Gebärhause der Zahlenden, oder außer demselben geboren haben, erlegt werden. (§. 24 des Statutes.)

Im Falle der Zurücknahme oder des Todes eines Kindes wird der nicht verausgabte Betrag zurückerstattet.

2. Bei Zwillingen und Drillingen ist die Verpflegungsgebühr so vielmal zu entrichten, als Kinder in Verpflegung genommen werden. (§. 28 des Statutes.)
3. Ausnahmsweise werden noch außerhalb der Gebäranstalt geborene uneheliche Kinder armer Mütter mit Genehmigung des Landes-Ausschusses entweder ebenfalls unentgeltlich oder unter gewissen, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der betreffenden Zuständigkeitsgemeinde gestellten Bedingungen aufgenommen. (§. 26 des Statutes.)
4. Bleibende unentgeltliche Aufnahme genießen alle jene unehelichen Kinder, deren Mütter in den, dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten Gebärliniken oder in der, dem gleichen Zwecke dienenden k. k. Josefs-Akademie geboren haben. (§. 26 des Statutes.)
5. Ausnahmsweise können sowohl uneheliche als auch eheliche Kinder für die Dauer der Erkrankung zeitweilig oder wegen des Ablebens der Mutter oder über Auftrag der Behörden gegen nachträgliche Vergütung der Kosten nach den Bestimmungen des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863 aufgenommen werden. (§. 29 des Statutes.)
6. Auskunft aus Privatrückichten über die Existenz eines Findlings wird nur gegen Vorbringung des Original-Empfangscheines ertheilt. (§. 31 des Statutes.)
7. Bezüglich der Uebergabe der Kinder an Pflegeparteien ist jeder Kindesmutter das Recht eingeräumt, ihr Kind, jedoch mit der Beschränkung auf ein Kind, gegen Vorbringung eines Wohnungszeugnisses in eigene entgeltliche Pflege zu übernehmen.

Jede Wohnungs-Veränderung der Pflegepartei muß ohne Verzug in der Verwaltungs-Kanzlei der Findel-Anstalt angezeigt werden. (§. 36 und 37 des Statutes.)

Auch haben die Mütter das Recht, zur Uebernahme und Pflege ihrer Kinder, Verwandte, Freunde oder sonstige geeignete Parteien mitzubringen, wobei bemerkt wird, daß bei übrigens gleichen Umständen sogenannte Brustparteien den Vorzug haben.

Eine Ausnahme machen jene Kinder, welche aus ärztlichen Gründen die Ernährung mittelst der Ammenbrust unabweislich bedürfen und deshalb nur zu Brustparteien in die Pflege gegeben werden dürfen. (§. 36 des Statutes.)

8. Die Erlangung der Aufnahme eines Kindes in die Findel-Anstalt, sowie die Erlangung eines Kindes in die entgeltliche Pflege auf Grund falscher Dokumente wird nach dem Gesetze bestraft. (§. 24 des Statutes.)

II. Kundmachung über die Bedingungen der Aufnahme in die n. ö. Landes-Gebär-Anstalt.

(Giltig vom 1. April 1870.)

1. In der n. ö. Landes-Gebär-Anstalt werden alle Hilfe suchenden Schwangeren, sie mögen ledig, verheiratet oder verwitwet sein, ohne Unterschied der Konfession entweder gegen sogleiche Bezahlung der Verpflegungsgebühren, oder auch ohne eine Zahlung von Seite der sich Meldenden aufgenommen. (§. 11 des Statutes.)
2. Zahlende können in jedem Monate ihrer Schwangerschaft aufgenommen werden. (§. 13 des Statutes.)

Personen aber, welche nicht zahlen, sollen in der Regel nicht vor Ende des 7. Monates der Schwangerschaft aufgenommen werden. (§. 17 des Statutes.)

3. Die Verpflegung findet nach 4 Klassen statt (§. 12 des Statutes) und zwar:

nach der 1. Klasse mit täglichen 3 fl. 50 fr.

"	"	2.	"	"	"	2	"	—	"
"	"	3.	"	"	"	1	"	—	"
"	"	4.	"	"	"	—	"	78	"

4. Die nach den drei ersten Klassen Verpflegten finden in einer eigens dafür bestimmten Abtheilung, der sogenannten „Zahlabtheilung“, Unterkunft. (§. 12 des Statutes.)

Bei der Aufnahme in die Zahlabtheilung sind die Verpflegungs-Gebühren für je 10 Tage im Vorhinein zu entrichten (§. 13 des Statutes) und zwar bei der Aufnahme

in die 1. Klasse 35 fl.

" " 2. " 20 "

" " 3. " 10 "

Im Falle der Aufnahme des Kindes in die Findel-Anstalt ist außer dem Erlage der für zehnjährige Verpflegung eines Kindes im Vorhinein zu bezahlenden vollen Verpflegungskosten per 450 fl. ö. W., auch die Beibringung des Heimatscheines der Mutter nothwendig. (§. 24 und 28 des Statutes.)

Von dem ersten geleisteten Einzahlungsbetrage der Gebärhaus-Verpflegungs-Gebühren findet bei einem Austritte vor Ablauf der ersten zehn Tage kein Rückersatz statt, wohl aber von den späteren Einzahlungen, wenn der Austritt vor Ende des betreffenden Termines erfolgt. (§. 13 des Statutes.)

5. Nach der 4. Klasse d. i. auf den Kliniken, werden verpflegt:

1. Alle diejenigen Personen, welche bei ihrem Eintritte in die Gebärabtheilung die Verpflegungsgebühren nicht entrichten.

2. Alle diejenigen, welche eben nach dieser Klasse verpflegt sein wollen, wenn sie auch die Verpflegungsgebühren bezahlen, mögen sie ledig oder verheiratet sein. (§. 16 des Statutes.)

Von Denjenigen, welche die Verpflegungsgebühren nicht entrichten, sind alle Momente zur Feststellung des Heimatsrechtes genau zu erheben, um sie zur Geltendmachung des Ersatzanspruches dem bezüglichen Landes-Ausschusse mittheilen zu können. Sie haben sich daher beim Eintritte mit einem Dokumente über ihre Zuständigkeit auszuweisen. Auch haben dieselben ein Armuthszeugniß beizubringen, insoferne die betreffenden Landes-Ausschüsse die Vorlage eines solchen fordern. (§. 18 des Statutes.)

6. Witwen, welche nach dem Tode ihres Mannes schwanger geworden, sind den ledigen Personen gleich zu halten. (§. 16 des Statutes.)

7. Die an den Kliniken Verpflegten sind verpflichtet, wenn ihre Kinder in das Findelhaus übernommen werden, im Falle ihrer Tauglichkeit vier Monate als Ammen im Findelhause Dienste zu leisten. (§. 19 des Statutes.)

8. Personen, welche sich bei ihrer Aufnahme fremder oder gefälschter Dokumente bedienen, oder bei der Vernehmung über ihre Zuständigkeit falsche Aussagen machen, werden nach dem Gesetze bestraft. (§. 24 des Statutes.)

A n h a n g.

Der k. k. Material-Verwaltung wird zur Kenntnißnahme und weiteren Richtschnur bekannt gegeben, daß in Folge §. 64 der Wiener Gemeinde-Ordnung und in Folge Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. September 1866, Z. 27.368, — bestätigt mit Ministerial-Erlaß vom 6. November 1866, Z. 17.758, alle öffentlichen Wege Wiens, wenn auch einem fremden Grundeigenthümer angehörig, sohin namentlich auch die Glaciswege, die Zugänge zu öffentlichen Brunnen und Brücken und die Straßenübergänge von der Kommune Wien und respective dem städtischen Bauamte zu erhalten sind.

(Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an die k. k. Material-Verwaltung des k. k. Stadterweiterungs-Fondes vom 19. Juli 1869, B. 2581, Mag. B. 92.297.)

Die Bau-Deputazion für Wien hat in ihrer am 14. September 1869 abgehaltenen Sitzung über das Gesuch des A. und des F. Ch. vom 12. November 1868: „die Kommune Wien möge verhalten werden, ihnen entweder die Baubewilligung zur Verbauung der ihnen gehörigen, nach dem genehmigten Regulierungsplane für den Bezirk Margarethen zwischen der Ramperedors- und Spengergasse zur Anlegung eines öffentlichen Platzes bestimmten Parzellen der ehemals Dürer'schen Realität in Matzleinsdorf, Siebenbrunnengasse Nr. 77 alt, 24 neu, zu ertheilen, oder aber die Grundeinlösung sofort vorzunehmen“ — beschlossen, die Gesuchsteller bezüglich des ersten Theiles ihres Gesuches um Ertheilung der Baubewilligung für ihre Grundparzellen lediglich zurückzuweisen, da es sich um die Einhaltung einer bereits ermittelten Baulinie handelt, und der bezüglich genehmigte Regulierungsplan die Verbauung jener Grundparzellen unzulässig macht.

Was dagegen zweitens bei Aufrechthaltung dieses Bauverbotes das Ansuchen der Bittsteller um sofortige Bornahme der Grundeinlösung betrifft, so stellt sich dieses Ansuchen eigentlich als Anspruch auf Schadloshaltung im Sinne des §. 20, der Wiener Bau-Ordnung dar und werden die Bittsteller bezüglich dieses Ansuchens auf den Rechtsweg gewiesen.

(Dekret der Bau-Deputazion für Wien vom 18. September 1869, B. 36, Mag. B. 126.299.)

Wenn ein erbliches, ein durch die Kirchenwürde berufenes oder ein von Sr. Majestät auf Lebensdauer ernanntes Mitglied des Abgeordneten-Hauses, oder ein Mitglied des Herrenhauses des Reichsrathes mit Tod abgeht, so ist zu Folge hohen Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 15. Dezember d. J., Z. 5177, der Landes-Chef, in dessen Verwaltungsgebiet der Todesfall sich ereignet hat, oder in dessen Verwaltungsgebiet der Verstorbene sein Domizil hatte, berufen, den Todesfall dem Minister des Innern zur Kenntniß zu bringen.

Aus Anlaß, daß in letzter Zeit von derartigen Sterbefällen nicht überall und jedesmal die Anzeige erstattet worden ist, wurde von der Statthalterei unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 9. Mai 1862, Z. 1608, um die gefällige Verfügung ersucht, daß in Zukunft von solchen Todesfällen sogleich die Anzeige an das Statthalterei-Präsidium erstattet werde.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Dezember 1869, B. 5815, Pr. Mag. B. 172.144.)

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vdm 4. März d. J., Z. 1724, um einerseits die wichtigen Interessen der zweckentsprechenden Durchführung des Stellungsgeschäftes möglichst zu wahren, andererseits aber den ebenfalls berechtigten Wünschen der Vertretungskörper soviel als thunlich Rechnung zu tragen, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium als Erläuterung, bezüglich Modifikation des §. 8, 2 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes nachstehende Anordnungen erlassen:

Als Regel hat zu gelten, daß, wenn die durchschnittliche Gesamtzahl der im Bereiche einer Bezirkshauptmannschaft vor die Stellungs-Kommission vorzuführenden Wehrpflichtigen der drei gesetzlich zur Stellung berufenen Altersklassen 600 Mann nicht überschreitet, der polit. Bezirk auch den Losungs- und Stellungsbezirk zu bilden habe.

Beträgt dagegen in einer Bezirkshauptmannschaft obige Gesamtzahl der Wehrpflichtigen mehr als 600 Mann, so kann dieselbe in 2, — bei einer 1200 Mann überschreitenden Gesamtzahl in 3, — bei einer 1800 Mann überschreitenden Gesamtzahl in 4, — und bei einer 2400 Mann überschreitenden Gesamtzahl in 5 abgeordnete Losungs- und Stellungsbezirke abgetheilt werden, wobei jedoch als ausnahmslose Regel zu gelten hat, daß jeder Stellungsbezirk aus mindestens einem Gerichtsbezirke bestehen muß, und daß die Theilung eines und desselben Gerichtsbezirkes und Zutheilung derselben zu zwei verschiedenen Stellungsbezirken, nicht platzgreifen darf.

Jeder dieser abgetheilten Losungs- und Stellungsbezirke ist als selbstständiger Stellungsbezirk anzusehen, daher auch für jeden derselben nach den Bestimmungen des V. Abschnittes der Instruktion zur Ausf. des Wehrgesetzes die entfallenden Kontingente zu repartiren sind.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. März 1870, B. 7991, Mag. B. 32.202.)

Die vom k. k. Bezirkshauptmann in Sechshaus unterm 19. Oktober 1869, Z. 13.610 vorgelegte Eingabe des Vorstandes der israelitischen Kultusgemeinde im Bezirke Sechshaus, daß nunmehr die Geburts- und Trauungsbücher der genannten Gemeinde durch ihren Rabbiner und in dessen Vertretung durch ihren Sekretär werden geführt werden, wird mit dem Beifügen zur Kenntniß genommen, daß hievon auch die israelitische Kultusgemeinde Wien durch ihren Vorstand verständigt worden ist, daß sonach im Bezirke Sechshaus vorkommende Geburten in die Matrikelbücher der israelitischen Kultusgemeinde Wien nicht mehr werden eingetragen werden.

(Abschrift des Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei an den k. k. Bezirkshauptmann in Sechshaus vom 27. März 1870, B. 9127, Mag. B. 45.227.)

Nachdem die Austragungs-Abtheilung der aufgelösten Wiener Militär-Polizeiwache ihre sämtlichen Geschäfte am 7. März 1870 beendet hat und die Uebergabe sämtlicher Grundbücher und Sitten-Dokumente der Polizei-Wachmannschaft an die k. k. Polizei-Direktion in Wien, von welcher am obigen Tage auch die Rechnungsvertretung übernommen worden ist, bereits erfolgte, so wurde der Magistrat hievon mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, in vorkommenden einschlägigen Korrespondenzfällen von nun an sich an die k. k. Polizei-Direktion in Wien wenden zu wollen.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. April 1870, B. 9953, Mag. B. 49.650.)

In Folge h. Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 16. April 1870, Z. 3548, wurde in Betreff der Art und Weise der Entschädigungsansprüche von Bergbau-Unternehmern aus Anlaß eines Eisenbahnbaues bestimmt, daß bei der Entscheidung dieser Frage zu unterscheiden sei, 1. ob auf den von der Eisenbahn berührten Gruben der Abbau effectiv schon bis zur Bahntrasse gediehen war, ob daher eine Einschränkung im Betriebe durch die zu führende Eisenbahn und ein Schaden für die Grubenbesitzer, der sich in quali und quanto übersehen und sogleich schätzen und bezahlen oder sicherstellen läßt, bereits feststand, oder 2. ob auf den verliehenen Grubenfeldern, oder wenigstens auf der von der Eisenbahn berührten Strecke zur Zeit der Bahnanlage noch kein wirklicher Bergbaubetrieb stattfand, welcher durch den Bau sofort eine Einschränkung zu erleiden hätte.

In den Fällen der ersten Art wurde der Anspruch der Bergbauunternehmer auf die Austragung der Entschädigungsfrage vor Beginn des Eisenbahnbaues und eventuell die analoge Anwendung des Expropriationsverfahrens im Sinne des §. 9, lit c des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom 14. September 1854 R. G. Bl. Nr. 238 als begründet erkannt.

In den Fällen der zweiten Art, in welchen es zur Zeit des Bahnbaues noch ungewiß ist, ob die Betriebsbeschränkungen einen Schaden für die Bergbauunternehmer zur Folge haben werden oder nicht, wurde es als genügend angesehen, daß in der Baubewilligung der Vorbehalt einer angemessenen Entschädigung für einen eventuell sich herausstellenden Schaden aufgenommen werde.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. April 1870, Z. 8923, Mag. Z. 51.443.)

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat über Anfrage, — auf welche Weise die Landwehr-Evidenthaltungen über jene zeitlich Befreiten der 3. Altersklasse, welche bei ihrem Uebertritt in die 4. Altersklasse in die Evidenz der Landwehr übersezt werden, in Kenntniß gelangen, — mit dem Erlasse vom 17. I. M. Nr. $\frac{1240}{IV}$ zu entscheiden befunden, daß diese Verständigung durch die zuständige Bezirksbehörde zu pflegen wäre und hinsichtlich der bei der Nachstellung zeitlich Befreiten derselben Kategorie zu diesem Behufe die an selbe rückgelangenden Nachstellungslisten der Landwehr-Evidenthaltung zur Einsicht zu übermitteln seien.

An den Magistrat wurde demnach das Ansuchen gestellt, nach Beendigung der dießjährigen Stellung die zeitlich Befreiten der 3. Altersklasse, welche mit 1. Jänner 1871 in die Evidenz der Landwehr übertreten, an die k. k. Landwehrevidenthaltung namhaft zu machen und hinsichtlich der bei den Nachstellungen zeitlich Befreiten derselben Kategorie von Fall zu Fall die Nachstellungsliste zur Einsicht dahin zu leiten.

(Schreiben der k. k. Landwehr-Evidenthaltung in Wien vom 22. April 1870, Nr. 339, Mag. Z. 54.571.)

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat zu Folge Beschlusses vom 24. Mai l. J., G. R. Z. 578, den Antrag des Magistrates: — „daß den Eigenthümern der nach dem 27. Mai 1869 außerhalb des Stadterweiterungs-Rahmens vollendeten Neu-, Zu- und Umbauten vom August-Termine 1869 an, von welchem Zeitpunkte diese Objekte in die Besteuerung nach dem von der k. k. Steuer-Administration erhobenen Ausweise eintreten sollten, die

vom Gemeinderathe zur landesfürstl. Hauszinssteuer genehmigten Kommunal-Zuschläge aufgerechnet, jedoch die Einhebung der Kommunal-Zuschläge zu der durch das Gesetz vom 26. Juni 1868 dekretirten 5prozentigen Einkommensteuer von diesen Objekten in Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 15. Dezember 1868, Z. 4460, nicht mehr erfolgen soll,“ — genehmiget.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 24. Mai 1870, B. 578, Mag. B. 6439.)

Die vom Gemeinderathe am 15. Februar l. J., G.-R.-Z. 395 (Mag.-Z. 146.529 ex 1869) beschlossene Erhöhung der von den Privatisten an den Kommunal-Realschulen für jede Semestralprüfung zu erlegende Prüfungstaxe von 6 fl. auf 12 fl. unterliegt zu Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 19. Mai 1870, Z. 3257, keinem Anstande.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Mai 1870, B. 15.733, Mag. B. 72.135.)

Der Genossenschaft der Kleidermacher wurde die Enthebung der die genossenschaftliche Fachschule im VII. Bezirke besuchenden Lehrlinge vom Besuche des Wiederholungs-Unterrichtes und der Christenlehre bedingungsweise bewilliget.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Mai 1870, B. 7892, Mag. B. 46.988.)

Laut Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Juni 1870, Z. 17.897, M. Z. 82.401, ist das für die Stadt Friedel in Schlesien am 8. Dezember 1869 erlassene Gemeindestatut mit dem 12. Juni l. J. in Wirksamkeit getreten.

Das VIII. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 23 das Gesetz vom 9. März 1870, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten direkten Steuern und die Einhebung dieser Steuern überhaupt, — ferner vom 9. März 1870 über die Einführung neuer Goldmünzen — und unter Nr. 24 das Gesetz vom 9. März 1870, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekrutenkontingente im Jahre 1870 bewilligt wird.

Das VII. Stück des L. G. und B. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 12 die Kundmachung des n. ö. Landesausschusses vom 16. Jänner 1870, betreffend die Ausschreibung der Landes- und Grundentlastungsfonds-Umlagen für das Jahr 1870.

Im X. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 27 die Verordnung des Handelsministeriums vom 11. März 1870 — betreffend die Herabsetzung des internen Telegraphen-Tarifes — ferner unter Nr. 29 die Verordnung des Finanzministeriums vom 16. März 1870, betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiung der aus Anlaß der Absonderung des Vermögens der Pfarrarmeninstitute an die Gemeinden vorkommenden Akte enthalten.

Das VIII. Stück des L. G. und B. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 14 das Gesetz vom 23. Jänner 1870 über die Entschädigung für Militär-Einquartirung aus Landesmitteln.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1870.

N^o 193

erschien am 12. September 1870.

674.

Gemeinderathsbeschuß

vom 14. April 1870, B. 3774, Mag. B. 8489,

betreffend die Regulirung der Brigittenau.

Der Gemeinderath hat in Betreff der Regulirung der Brigittenau und Zwischenbrücken folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der genehmigte Regulierungsplan für die Brigittenau ist kundzumachen und lithographisch zu vervielfältigen. Die Abdrücke sind um einen sehr billigen Preis an die Interessenten zu überlassen.

2. Für das Territorium, anschließend an die Brigittenau und für Zwischenbrücken ist ein Regulierungsplan auf Grundlage des genehmigten Donauregulierungsprojectes zu verfassen und dem Gemeinderathe ehestens vorzulegen.

3. Zur möglichsten Hintanhaltung der Herstellung eigenmächtiger ungesetzlicher Bauten ist eine permanente Aufsicht für die Brigittenau und für Zwischenbrücken einzuführen und zu diesem Behufe ein, und wenn es der Bedarf nachträglich als nothwendig herausstellen sollte, ein zweiter Aufseher zu bestellen, der dem Stadtbauamt untersteht und für die Nichtanzeige von ungesetzlich ausgeführten Bauten verantwortlich ist.

4. Nach §. 77 der Bauordnung für Wien vom 2. Dezember 1868 handhabt der Magistrat, dem das Stadtbauamt als technisches und Aufsichtsorgan zugewiesen ist, die Bauordnung im Namen des Gemeinderathes und nach dessen innerhalb dieses Baugesetzes getroffenen Ausführungsbestimmungen. Nach §. 81 hat das Stadtbauamt, wenn es bei der Aufsichtspflege Abweichungen von den Vorschriften der Bauordnung im Sinne der lit. a, b, c und d dieses Paragraphen wahrnimmt, unter gleichzeitiger Anzeige an den Magistrat in den Fällen a, b und c (Bau ohne Baubewilligung, Nichteinhaltung der Bau- und Niveaulinie, Nichtbefolgung des Bauplanes), die Fortsetzung der Arbeiten zu untersagen, im Falle d dem unbefugten Bauführer die Fortführung des Baues zu verbieten; endlich hat nach §. 84 der Magistrat durch das Stadtbauamt

Sorge zu tragen, daß alle Bauten, sobald solche vollendet sind, zur Evidenzhaltung des Generalbaulinienplanes der Stadt in denselben eingetragen werden; ferner verfügt der Magistrat nach §. 85 die im öffentlichen Interesse nothwendige Beseitigung der an bestehenden Gebäuden bemerkten Baugebrechen und endlich steht dem Magistrate nach §. 86 die Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der Bauvorschriften und der von ihm oder dem Gemeinderathe auf Grund dieser Bauordnung getroffenen Anordnungen zu.

Mit der genauen und eifrigen Ausführung dieser im Gesetze enthaltenen Bestimmungen ist der wirksamste Schutz gegen unbefugte Bauführungen gegeben.

Das Stadtbauamt hat somit alle wahrgenommenen unbefugten Bauführungen sofort zu sistiren und dem Magistrate sogleich davon die Mittheilung zu machen.

Die allfällige Demolirung eines bereits begonnenen Baues kann nach dem Gesetze nur vom Magistrate verfügt werden.

Bei der Durchführung der Sistirung des Baues kann vom Stadtbauamte die Bezirksvertretung beigezogen und die Assistenzen der Polizeiorgane requirirt werden.

5. Jene Objekte, welche unbefugt hergestellt wurden, sind einer kommissionellen Untersuchung zu unterziehen, zu welcher der Magistrat das Stadtbauamt, das Stadtfiskat und die Bezirksvorsteherung beizuziehen hat.

Die nöthigen Vorarbeiten für diese kommissionelle Untersuchung sind vom Stadtbauamte zu machen und das Ergebnis derselben ist vom Magistrate dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorzulegen.

Wenn jedoch diese kommissionelle Untersuchung ein praktisches Resultat ergeben soll, so wird hierbei auf verschiedene Momente zu achten sein, als welche insbesondere folgende zu berücksichtigen sein werden:

- a) Welche Baulichkeiten nach dem definitiv festgestellten Regulierungsplane auf Straßengrund und welche auf verbleibenden Baugrund erbaut sind, um bezüglich ersterer zu verhüten, daß bei seinerzeitiger Straßeneröffnung der Kommune nicht noch Kosten für die Ablösung solcher Gebäude erwachsen.
- b) Ob und inwieweit solche unbefugt hergestellte Baulichkeiten nicht wenigstens jenen Bedingungen entsprechen, welche das Gesetz für Bauten unter erleichterten Bedingungen festsetzt und inwieweit durch solche Bauten die Feuersicherheit der Nachbarschaft beeinträchtigt oder gefährdet erscheint.
- c) Welche dieser Bauten oder welche Theile derselben als absolut unbewohnbar vom sanitätspolizeilichen Standpunkte bezeichnet werden müssen und ob in gewissen Fällen nicht durch Abänderungen den wichtigsten sanitären Gebrechen abgeholfen werden kann.
- d) Wie sich die in Rede stehenden Baulichkeiten zur Gefahr einer möglichen Ueberschwemmung verhalten und welche etwaigen Vorsichtsmaßregeln erforderlich sind.

Wenn diese und andere ähnliche Momente bei der kommissionellen Besichtigung sorgfältig erhoben sein werden, wird es möglich erscheinen, für viele jener Bauten nachträglich die Bau- und Benützungsbewilligung zu erteilen, oder wenigstens den Abbruch derselben auf den Zeitpunkt der absoluten Nothwendigkeit zu vertagen und einstweilen durch Intabulation eines auszustellenden Demolirungsreverses die Kommune vor etwaigen späteren Entschädigungsansprüchen sicherzustellen,

dagegen aber in jenen Fällen, wo offenbar das Leben und die Gesundheit der Bewohner gefährdet erscheint, mit unnachsichtlicher Strenge mit der zwangsweisen Beseitigung des sanitätswidrigen Baues vorzugehen.

Da sich solche Fälle aber nur in geringer Zahl ergeben dürften, wird die mit der Anwendung des Gesetzes unvermeidliche Härte minder empfindlich treffen und wird auf die herrschende Wohnungsnoth gebührende Rücksicht genommen werden können.

675.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 1. Juni 1870, D. 9471 Mag. D. 77.093,

in Betreff der Kompetenz der Zivil-Behörden zur exekutiven Einbringung rückständiger Steuerbeträge von Militärpersonen.

Das an den Wiener Magistrat gerichtete, mittelst Note vom 14. Februar d. J., Z. 17.212 an das hiesige Platz-Kommando geleitete und von dem hiesigen General-Kommando anher übermittelte Ersuchsschreiben des Magistrates der k. Freistadt Temesvar vom 1. Februar d. J. Z. 162 wegen exekutiver Einbringung eines Steuerbetrages von 300 fl. 86 kr. von der hierorts domicilirenden Gattin des pensionirten Generals Baron B. wird im Anbuge zur kompetenten Erledigung mit dem Beifügen zurückgestellt, daß nach §. 53 des Wehrgesetzes selbst die in aktiver Dienstleistung Stehenden des stehenden Heeres, umsomehr also auch die nicht aktiven Militärs und ihre Gattinen und Kinder, hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse den bürgerlichen Gesetzen und Behörden unterstehen und daß dieser Grundsatz durch §. 9 des Gesetzes vom 20. Mai 1869 über den Wirkungskreis der Militärgerichte nicht alterirt, sondern im Gegentheile näher dahin bestimmt worden ist, daß in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten die in und außer dem aktiven Dienste befindlichen Militärpersonen und das Aerar in Angelegenheiten des Militärwesens den Zivilgerichten unterstehen, daß folglich auch alle sonstigen, die bürgerlichen Verhältnisse der Militärpersonen und ihrer Angehörigen betreffenden Amtshandlungen von den nach den bürgerlichen Gesetzen hiezu berechtigten, beziehungsweise verpflichteten Behörden zu vollziehen sind.

676.

Gemeinderathsbeschluß

vom 3. Juni 1870, D. 2303, Mag. D. 55.995,

über die Höhe und den Erlag der Prüfungstaxe an den Kommunal-Mittelschulen.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. Februar 1870, Z. 12.128, wurde die Prüfungstaxe, welche von den öffentlichen Schülern für die Maturi-

täts-Prüfung an Mittelschulen zu entrichten ist, auf den Betrag von sechs Gulden ö. W. erhöht, dagegen aber wurden die vom Unterrichtsgelde befreiten Schüler von dem Erlage dieser Prüfungstage dispensirt.

Diese Bestimmung findet zu Folge Gemeinderathsbeschuß vom 3. Juni 1870, Z. 2303, auch auf die Kommunal-Mittelschulen Anwendung.

677.

Kundmachung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direktion

vom 13. Juni 1870, B. 13.221, Mag. B. 81.870,

betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern.

Mit der Kundmachung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direktion vom 23. Dezember 1864, Z. 30.641 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt, Jahrgang 1865, II. Stück Nr. 2), wurden zur Entrichtung der Erwerbsteuer die Monate Jänner und Juli und zur Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer die Monate Februar, Mai, August und November als die Termine bestimmt, mit deren Eintritt die gleichen Raten dieser Steuern jedes Jahr verfallen und zu entrichten sind.

Die Einkommensteuer ist laut §. 30 des Allerhöchsten Patenten vom 29. October 1849 mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres, daher in gleichen Raten längstens Ende März, Juni, September und Dezember jeden Jahres zu bezahlen.

Diese Einzahlungs-Termine für die directen Steuern werden zu Folge §. 2 des Gesetzes vom 9. März 1870 (Reichsgesetzblatt Nr. 23) im Auftrage des hohen k. k. Finanzministeriums mit dem Beisatze neuerlich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wenn die gedachten Steuern sammt Staatszuschlägen nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der obenbezeichneten, für jede dieser Steuergattungen bestehenden Einzahlungs-Termine entrichtet werden, die Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen eintritt, welche zu Folge §. 3 dieses bereits mit 1. Juli 1870 in Wirksamkeit tretenden Gesetzes, insoferne die ordentliche Steuergebühr sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt, für je hundert Gulden und für jeden Tag mit 1½ kr. von dem auf den festgesetzten Einhebungs-Termin nächstfolgenden Tage an einzuhoben sind.

678.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion

vom 5. Juli 1870, B. 14.399, Mag. B. 90.970,

in Betreff der praktischen Durchführung des Gesetzes von 9. März 1870 über die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten directen Steuern.

Zur Behebung der in dem Berichte vom 27. Juni 1870, Z. 83.840, enthaltenen Zweifel bezüglich der praktischen Durchführung des Gesetzes vom 9. März 1870, betreffend die Einhebung

von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten direkten Steuern wird dem Magistrate Folgendes bedeutet:

1. Wird einem Kontribuenten, welcher im Vorjahre entweder noch nicht steuerpflichtig war oder eine Steuergebühr mit einem an ordentlicher Steuer sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. nicht übersteigenden Betrage zu entrichten hatte, die Steuer erst im Laufe des Steuerjahres, und zwar erst nach Ablauf des festgesetzten Einzahlungstermines, in einer die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen begründenden Höhe bemessen, so ist der Tag der Zustellung des bezüglichen Zahlungsauftrages, Steuerscheines oder Steuerbüchels als der mit h. o. Rundmachung vom 13. Juni, l. Z. 13.221, festgesetzte Einzahlungstermin zu betrachten, von welchem an die im §. 1 des Gesetzes vom 9. März 1870 bestimmte vierzehntägige Einzahlungsfrist zu berechnen ist.

Denjenigen Steuerpflichtigen, von welchen gemäß §. 5 des Gesetzes vom 9. März 1870 die Steuer nach der Gebühr des Vorjahres eingehoben worden ist und denen mit Rücksicht auf die Höhe dieser Gebühr Verzugszinsen aufgerechnet wurden, sind die nach der Gebühr des Vorjahres im Verhältniß zu der Höhe der ihnen für das laufende Jahr vorgeschriebenen Steuergebühr zu viel eingezahlten Verzugszinsen aus dem Grunde rückzuvergüten, weil nach §. 5 des Gesetzes vom 9. März 1870 die nach der Gebühr des Vorjahres geleisteten Steuereinzahlungen als bloße à conto Zahlungen erst nach der Vorschreibung der Steuerschuldigkeit des laufenden Jahres in diese einzurechnen und somit selbstverständlich die sich ergebenden Ueberzahlungen an Steuern und Nebengebühren mit Einschluß der Verzugszinsen im Sinne des h. Finanz-Ministerialerlasses vom 13. Mai 1865, Z. 12.922 (V. B. ex. 1865 Nr. 22) rückzuvergüten sind.

2. Bezüglich des Zeitpunktes, mit welchem die Verpflichtung zur Entrichtung der Verzugszinsen bei der Erwerb-, Grund- und Hauszinssteuer eintritt, wird bemerkt, daß die h. o. Rundmachung vom 13. Juni 1870, Z. 13.221, und die §§. 1 und 3 des Gesetzes vom 9. März 1870 diesfalls keinen Zweifel zulassen.

Nach der oberwähnten h. o. Rundmachung ist jedes Jahr die Erwerbsteuer mit Eintritt der Monate Jänner und Juli, die Grund- und Gebäudesteuer mit Eintritt der Monate Februar, Mai, August und November, daher am ersten Tage dieser Monate als an dem festgesetzten Einzahlungstermine, in gleichen Raten zu entrichten.

Im §. 1 des Gesetzes vom 9. März 1870 werden nach Ablauf des den gesetzlichen Einzahlungstermin bildenden ersten Tages der obbezeichneten Monate noch weitere 14 Tage zur Entrichtung der fälligen Raten anberaumt, was auch der Absatz 4 der h. o. Verordnung vom 19. April 1865, Z. 457/Pr. bestimmt, und im §. 3 des Gesetzes vom 9. März 1870 wird der auf den bis zum 15. der oberwähnten Einzahlungsmonate reichenden Einhebungstermin nächstfolgende Tag, somit der 16. Jänner und Juli, beziehungsweise der 16. Februar und Mai, August und November, als der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem die Verpflichtung zur Entrichtung der Verzugszinsen beginnt.

Bei der längstens mit Ende der Monate März, Juni, September und Dezember in gleichen Raten einzuzahlenden Einkommensteuer tritt dagegen selbstverständlich dieser Zeitpunkt mit dem 15. April, Juli, Oktober und Jänner ein.

Mit der exekutiven Eintreibung der Steuerrückstände ist nach §. 4 des Gesetzes vom 9. März 1870 in vier Wochen nach Ablauf des Einzahlungstermines, (daher z. B. mit der zwangsweisen Einbringung der Erwerbsteuerrückstände am 30. Jänner und 30. Juli jeden Jahres) zu beginnen.

679.

Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

nom 27. Juni 1870, B. 18.541, Mag. B. 88.382,
betreffend die Anwendung der Vorschriften über die Einquartierung vom 15. Mai 1851
auf die Landwehr.

Das h. Ministerium für Landesvertheidigung hat anher eröffnet, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 20 des Landwehrgesetzes, welcher zufolge Offiziere und Mannschaft der k. k. Landwehr während ihrer Dienstleistung Anspruch auf Gebühren haben, welche jenen des stehenden Heeres gleich sind, auch die Vorschrift über die Einquartierung des Heeres vom 15. Mai 1851 auf die Landwehr überhaupt und speziell auf die zur Dienstleistung, also zur Ausbildung, Waffenübung oder zur Abhaltung der Kontrolversammlungen einberufenen Landwehrangehörigen sowie auf die mobilisirte Landwehr, unter denselben Modalitäten wie sie für das stehende Heer gelten, Anwendung findet.

Eine Ausnahme hievon findet lediglich rücksichtlich der im Genuße des Quartiergeldes stehenden Landwehrpersonen statt, welche auf die Beistellung von Natural-Quartieren Seitens der Kommune keinen Anspruch haben.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des h. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 14. Juni d. J., Z. 5108, zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

680.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 4. August 1870, B. 3180, Mag. B. 108.746,
betreffend die Korrespondenz der politischen und Polizei-Behörden mit der k. k. Botschaft in Paris.

Nach einer an das h. k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des k. k. Ministeriums des Aeußern erhält die k. k. Botschaft in Paris sehr häufig Zuschriften der hierländigen Behörden im Postwege zugesendet, wodurch der Pauschallasse dieser Botschaft eine namhafte Erhöhung der Portospesen erwächst.

In Folge dessen hat das gedachte Ministerium das Ersuchen gestellt, die Anordnung treffen zu wollen, daß die etwaigen Zuschriften der unterstehenden k. k. politischen und Polizeibehörden

hörden, welche für die besagte k. und k. Mission bestimmt sind, nur in den dringendsten Fällen der Post zur Weiterbeförderung übergeben, sonst aber dieselben an das k. und k. Ministerium des Aeußern geleitet werden mögen, welches die Expedition durch die ihm zur Verfügung stehenden Courier-Gelegenheiten besorgen wird.

Ich setze sonach Euer Hochwohlgeboren in Folge hohen Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 20. v. M. J. 3251 hieron mit der Aufforderung in die Kenntniß, für die pünktliche Befolgung des vorgezeichneten Vorganges bei eigener Verantwortung Sorge zu tragen.

A n h a n g.

Eine abweisliche Entscheidung der hohen k. k. Statthalterei wurde der Partei von dem Magistrate mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß die Abweisung „mit Rücksicht auf die vom Wiener Magistrate und der k. k. Polizei-Direktion geltend gemachten Gründe“ erfolgt sei.

Bei Erledigung des gegen diese Entscheidung ergriffenen Ministerial-Rekurses (Statthalterei-Dekret vom 13. März 1869, J. 7183) wurde der Magistrat zufolge Ministerial-Erlasses vom 6. März 1869, J. 1946, aufgefordert, bei Intimirung der Entscheidungen der Oberbehörden, in welchen sich auf die von Unterbehörden geltend gemachten Gründe bezogen wird, diese bezogenen Entscheidungsgründe, soweit es nach Maßgabe des Falles angezeigt erscheint, jederzeit der Partei bekannt zu geben.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. März 1869, J. 7183, Mag. J. 35.787.)

Laut h. Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 1. April d. J., J. 3731, hat die statistische Zentral-Kommission die Nachweisung der Todtgeborenen in den Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung als wenig verläßlich bezeichnet, indem sie darauf hinwies, daß die Zahl der Todtgeborenen in den österreichischen Tabellen hinter jener der auswärtigen Staaten, in welchen die Registrierung derselben mit Genauigkeit ausgeführt wird, auffallend zurückbleibt und mit Grund angezweifelt werden müsse.

Der Grund unrichtiger Angaben von Seite der Parteien in derlei Fällen dürfte nach der Ansicht des h. Ministeriums vielleicht in dem Bestreben liegen, die Kindesleichen der kirchlichen Einsegnung theilhaftig zu machen.

Die genannte Kommission hat sich zur Behebung dieses Uebelstandes an den Herrn Minister des Innern gewendet und die k. k. Statthalterei fordert in Gemäßheit des ihr hierüber zugekommenen Auftrages den Wiener Magistrat auf, durch Anweisung der zur Geburtshilfe berufenen Personen und überhaupt im geeigneten Wege dahin zu wirken, daß die todtgeborenen Kinder, unter welchen jene Kinder zu verstehen sind, welche zwar bis zur Lebensfähigkeit entwickelt, aber todt auf die Welt kommen und nicht jene, welche unmittelbar nach der Geburt sterben, von den mit der Matrikenführung betrauten Seelsorgern der verschiedenen Konfessionen sorgfältiger, und wenn es thunlich ist, unter Befragung der betreffenden Hebammen oder Geburtshelfer verzeichnet und bei der Zusammenstellung der Primitiv-Auf-

schreibungen über die jährliche Bewegung der Bevölkerung genau nachgewiesen werden.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. April 1870, B. 10.263, Mag. B. 60.870.)

Das k. k. Finanz-Ministerium hat in letzterer Zeit die Wahrnehmung gemacht, daß bei der Ueberstempelung der Stempelmarken, anstatt der schwarzen immer mehr die blaue Farbe in Anwendung gebracht wird.

Nachdem die blaue Farbe jedoch nicht eine gleiche Gefällsicherheit gewährt, wie die schwarze Farbe so wird von Seite der k. k. Statthalterei in Folge h. Erlasses des Finanz-Ministeriums vom 10. Februar d. J., Z. 4355, das Ersuchen gestellt, daß in Zukunft zur Ueberstempelung schwarze Farbe verwendet werde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. April 1870, B. 1358, Pr. Mag. B. 60.145.)

Laut des mit Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Juni 1870, Z. 18.064, Mag. Z. 90.268, dem Magistrate mitgetheilten Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 11. Juni 1870, Z. 2658, sind die Behörden angewiesen, bei Bewilligung von „Versehpfers-Beiträgen“ an katholische Seelsorger aus dem Religionsfonde darauf Bedacht zu nehmen, ob die Perzipienten wirklich ein Versehpfers halten oder aber dasselbe von den Parochianen unentgeltlich beigelegt erhalten, in welchem letzterem Falle wegen gänzlicher oder verhältnißmäßiger Einziehung dieser Beiträge Amt zu handeln ist.

Der Gemeinderath hat in seiner Plenarsitzung vom 8. Juli 1870 die Errichtung mehrerer neuen Schulen, ferner die Erhebung von 12 Schulen zu Bürgerschulen und 11 Schulen zu Töchtereschulen beschlossen.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 8. Juli 1870, B. 5024, Mag. B. 94.645.)

Die k. k. Polizei-Direktion hat mittelst Note vom 23. Juni 1870, Z. 26.666, Mag. Z. 83.509, anher mitgetheilt, daß laut §. 8 der Massavorschrift für die k. k. Sicherheitswache die Hälfte der Prämien für die Einbringung von Verbrechern und die Hälfte der Antheile für die Ergreifung von Schleichhändlern, Falschspielern etc. an den Massafond abzuführen ist.

Hiezu gehören auch jene Antheile, welche von Seite des Magistrates in Folge von Anzeigen oder Arretirungen durch Mitglieder der Sicherheitswache wegen Ausschreitungen gegen die Marktpolizei-Vorschriften eingehoben werden. Um in die Lage zu kommen, über die letzteren Fälle eine vollständige Vormerkung führen zu können, wurde das Ersuchen gestellt, von jedem einzelnen Falle entweder das betreffende Polizei-Bezirks-Kommissariat zu verständigen oder die Mittheilung an die k. k. Polizeidirektion gelangen zu lassen.

Auf Grund dessen hat der Magistrat in der Sitzung vom 21. Juli 1870 beschlossen, daß am Schlusse eines jeden Monats ein Verzeichniß der in diesem Monate vorgekommenen Strafverhandlungen, bei welchen an Mitglieder der Sicherheitswache, als Anzeiger, eine Apprehendentengebühr zu entrichten kommt, an die k. k. Polizei-Direktion vorzulegen sei.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1870.

N^o 194

erschien am 8. October 1870.

681.

Gemeinderathsbeschuß

vom 8. Juli 1870, G. R. Z. 5024, ex 1869. Mag. Z. 94,645,

in Betreff der Vermehrung der Volksschulen und der Errichtung von:
Bürger- und Töchterschulen.

Der Gemeinderath hat in seiner Plenarsitzung vom 8. Juli d. J. folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die 14 gemischten Schulen sind sobald als möglich nach dem Geschlechte zu trennen, sie bilden daher zwei Schulen, jede derselben hat einen Oberlehrer zu erhalten.
2. Für das Schuljahr 1870/71 sind bereits zu diesem Behufe vier neue Oberlehrer zu bestellen.
3. Für das Schuljahr 1870/71 sind weitere 28 Schulen in sechsklassige zu verwandeln, insoferne dieß nun nach Ablauf des Kündigungstermines noch möglich ist.
4. Es sind 12 Bürgerschulen und 11 Töchterschulen zu errichten, und zwar vier Bürger- und Töchterschulen im Schuljahre 1870/71, drei Bürger- und Töchterschulen im Schuljahre 1871/72, die übrigen fünf Bürgerschulen und vier Töchterschulen je nach Möglichkeit in den darauffolgenden Jahren.
5. Die Anzahl der Volksschulen ist nach und nach von 79 auf 96 zu erhöhen und zwar sobald als möglich, indem diese Anzahl nöthig ist, um theils die Durchführung des Sechsklassen-Systems, theils die Trennung der Geschlechter zu ermöglichen.
6. Die in dem Referate G. R. Z. 5024 ex 1869 angeführten Schulen sind, insoweit dieselben nicht bereits in Angriff genommen sind, möglichst rasch zu erbauen und hiebei die am 5. Juni 1868 festgestellte Reihenfolge der Schulbauten einzuhalten.

7. Die Schulsektion hat hierüber im Einverständnisse mit der Finanzsektion seinerzeit Vorschläge zu erstatten.

8. Die Deckung für diese Beschlüsse ist für dieses Jahr vollständig durch die im Budget eingesetzten 75.000 fl. für Erweiterung der Schulen ermöglicht und die für die folgenden Jahre zur Durchführung dieser Beschlüsse nöthig werdenden Mehrbeträge sind von der Budget-Kommission in die betreffenden Präliminare einzustellen.

682.

Gemeinderathsbeschluß

vom 8. Juli 1870, G. N. B. 4567 ex. 1869, Mag. B. 94.651,

enthaltend die Bestimmungen über das Dienst Einkommen und die Pensionsberechtigung des Lehrpersonales an den kommunalen Volksschulen Wiens.

§. 1. Die definitiv angestellten Lehrer an den allgemeinen Volksschulen, welche die Kommune Wien erhält, beziehen vom 1. Oktober 1872 an, und zwar die Hälfte der Gesamtzahl den Jahresgehalt von 700 fl. (erste, höhere Klasse), die andere Hälfte jenen von 600 fl. (zweite, niedere Klasse).

§. 2. Ebenso zerfällt die Zahl der vom 1. Oktober 1870 an definitiv angestellten Lehrer an den von der Kommune Wien erhaltenen Bürgerschulen in zwei gleiche Theile, von denen der eine (erste, höhere Klasse) den Jahresgehalt von 800 fl., der andere (zweite, niedere Klasse) jenen von 700 fl. bezieht.

§. 3. Die Einreihung in die höhere Gehaltsklasse (§§. 1., 2.) ist nicht als eine einfache Vorrückung nach dem Dienststrange, sondern als eine Beförderung nach den Bestimmungen vorzunehmen, welche für die Besetzung einer erledigten Lehrerstelle vorgezeichnet sind.

§. 4. Die an einer allgemeinen Volksschule oder Bürgerschule der Kommune Wien definitiv angestellten Lehrer, welche bis zum 1. Oktober 1870 bereits wenigstens 10 Jahre lang einer öffentlichen Volksschule (im Sinne des §. 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) eines der im Reichsrathe vertretenen Länder mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten von jenem Tage an eine Dienstalterszulage von 60 fl. ö. W., welche in gleichen Raten mit dem Jahresgehälter flüssig zu machen ist. Jede weitere zurückgelegte fünfjährige Dienstperiode bis zum vollendeten 30. Dienstjahre gibt ihnen das Recht auf eine weitere Quinquennalzulage von je 60 fl. ö. W.

§. 5. Diejenigen im Dienste der Kommune Wien definitiv angestellten Lehrer, welche am 1. Oktober 1870 zwar fünf aber noch nicht zehn Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule

der im Reichsrathe vertretenen Länder mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, treten erst mit Zurücklegung des zehnten Dienstjahres in den Genuß der ersten Dienstalterszulage.

§. 6. Alle übrigen im Dienste der Kommune definitiv angestellten Lehrer zählen die zur Erlangung der ersten Quinquennalzulage erforderliche fünfjährige Frist vom 1. Oktober 1870, alle diejenigen, welche erst nach dem 1. Oktober 1870 ihre Dienstzeit an einer öffentlichen Volksschule der im Reichsrathe vertretenen Länder beginnen, von dem Tage des Dienstantrittes.

§. 7. Der Gemeinderath behält sich vor, über die Einrechnung der an einer öffentlichen Volksschule eines anderen Landes (§. 4.) oder an einer anderen Lehranstalt zugebrachten Jahre in die zum Bezug einer Quinquennalzulage erforderliche Dienstzeit von Fall zu Fall zu entscheiden. Die Dienstzeit an der mit dem Wiener Lehrer-Pädagogium verbundenen Übungsschule wird der an einer öffentlichen Volksschule zugebrachten gleich geachtet.

§. 8. Der Beginn des Genusses einer Dienstalterszulage wird von der Bezirksschulbehörde ausgesprochen und kann nur in Folge eines Disziplinar-Erkenntnisses entweder auf ein oder mehrere Jahre aufgeschoben, oder das Recht zu demselben gänzlich abgesprochen werden.

§. 9. Der Direktor einer Bürgerschule und der Oberlehrer einer allgemeinen Volksschule werden, wenn sie sich nicht ohnehin schon in der höheren Gehaltsklasse der Lehrer von Anstalten dieser Art befinden, durch ihre Ernennung in die höhere Gehaltsklasse eingereiht.

§. 10. Ueberdies gebührt jedem Direktor oder Oberlehrer eine Funktionszulage, welche für ersteren mit 300 fl., für letzteren mit 200 fl. jährlich zu bemessen und in gleichen Raten mit dem Jahresgehälter flüssig zu machen ist.

§. 11. Jene Oberlehrer an allgemeinen Volksschulen, welche bereits am 1. Oktober 1870 einen Jahresgehalt von 1000 fl. ö. W. beziehen, erhalten bei ihrer Einreihung in die Gehaltsstufe von 700 fl. eine Funktionszulage von 300 fl.

§. 12. Vom 1. Oktober 1875 an wird noch insbesondere höchstens 50 Lehrern erster Gehaltsklasse an allgemeinen Volks- oder Bürgerschulen, nach Maßgabe ihrer Verdienstlichkeit eine Personalzulage von je 100 fl. zuerkannt werden, welche jedoch mit ihrer Beförderung zu Direktoren oder Oberlehrern wieder entfällt.

§. 13. Jeder Direktor oder Oberlehrer hat das Recht auf den Genuß einer mindestens aus zwei Zimmern und einem Kabinete nebst den erforderlichen Nebenlokalitäten bestehenden Wohnung, welche ihm wo möglich im Schulgebäude auszumitteln ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm eine Quartiergeldentschädigung, welche für einen Direktor mit 300 fl., für einen Oberlehrer mit 240 fl. bemessen und vierteljährig vorhinein flüssig zu machen ist.

§. 14. Alle übrigen Lehrer erhalten, wenn sie keine Naturalwohnung genießen, einen Quartiergeldbeitrag von 150 fl. in den gleichen Terminen.

§. 15. Ein Unterlehrer, welcher noch kein Lehrbefähigungszeugniß besitzt, erhält nur eine Remuneration von jährlich 360 fl. in monatlichen Defursivraten; nach Erlangung des Lehrbefähigungszeugnisses bezieht er einen Gehalt von 500 fl.

§. 16. Diejenigen Unterlehrer, welche bereits am 1. Oktober 1870 mit dem Gehalte von 300 oder 400 fl. im Dienste der Kommune angestellt sind, erhalten auch dann, wenn sie das Lehrbefähigungszeugniß noch nicht besitzen, während des Schuljahres 1871 den Gehalt von 500 fl.,

welchen sie aber vom 1. Oktober 1871 an verlieren, wenn sie bis dahin das Lehrbefähigungszeugniß nicht erworben haben.

§. 17. Auf Quinquennalzulagen oder einen Quartiergeldbeitrag haben Unterlehrer keinen Anspruch.

§. 18. Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonales wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen geregelt; doch sind alle Bezüge nur mit 80 Percent jener Ziffern zu normiren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigene Klassen gesondert oder mit Mädchen vereint, darf nur in den unteren vier Jahrestufen stattfinden.

§. 19. Die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche nicht zugleich den Klassenunterricht besorgen, erhalten eine Remuneration, welche nach dem Maßstabe von jährlich 25 fl. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde zu bemessen und in monatlichen Vorkursivraten flüssig zu machen ist. Vom 1. Oktober 1875 an wird denjenigen dieser Lehrerinnen, welche sich besonders verdient gemacht haben, und zwar bis zu dem vierten Theile ihrer Gesamtzahl, die Erhöhung dieser Remuneration auf jährlich 30 fl. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde bewilligt.

§. 20. Den Lehrern der nicht obligaten Unterrichtsfächer wird die Remuneration nach Maßgabe der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden mit jährlich 24 fl. für jede derselben bemessen.

§. 21. Die Kommune Wien trägt für die Pensionirung ihrer Lehrer und die Versorgung der Hinterbliebenen derselben nach den Bestimmungen der §§. 56 bis 77 des Landesgesetzes vom 5. April 1870 vollständig Sorge.

§. 22. Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonales der kommunalen Volksschulen Wiens, welche gegenwärtig als definitiv angestellte Lehrer, Oberlehrer und Direktoren im Dienste der Kommune stehen, oder künftig nach abgelegter Lehrerbefähigungs-Prüfung die Stelle eines Lehrers, Oberlehrers oder Direktors definitiv erlangen, sind verpflichtet, 10% ihres ersten, nach erfolgter Regulirung bezogenen, für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresgehaltes und ebenso viel von jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung, Dienstalterszulage oder Funktionszulage, überdieß aber jährlich 2 % ihrer für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresbezüge an die Lehrer-Pensionskasse der Kommune Wien zu entrichten.

§. 23. Als besondere Zuflüsse werden dieser Pensionskasse zugewiesen:

1. Jene gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften, welche bisher dem Normalschul-fonde zufließen.

2. Die auf Wien entfallenden Gebahrungsüberschüsse des Schulbücherverlages.

3. Die Interkalarien für erledigte Lehrerstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Direktors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden.

4. Die Strafgeelder, welche in Folge von Strafverfügungen der Schulbehörde eingehen.

§. 24. Pensionen, welche von Mitgliedern des Lehrstandes der Hinterbliebenen desselben bereits jetzt bezogen werden, sind in der bisherigen Weise auch fernerhin zu bezahlen.

§. 25. Die Bezirksschulbehörde legt sofort einen Kataster sämmtlicher Lehrstellen an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen der Kommune Wien an und stellt dabei das Einkommen

fest, welches dem gegenwärtigen Inhaber derselben nach den §§. 1 — 18 gebührt. Dieser Kataster ist sammt allen seine Festsetzung begründenden Dokumenten dem Gemeinderathe zur Prüfung mitzutheilen.

§. 26. Ebenso ist jahrweise die Richtigstellung dieses Katasters vorzunehmen.

§. 27. Bei Anweisung der in obiger Vorschrift normirten Bezüge ist dem gesamten Lehrpersonale der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen Wiens in Erinnerung zu bringen:

1. Daß jeder Unterlehrer, welcher vor dem 1. Oktober 1866 das Zeugniß der Reife (Unterlehrerzeugniß) erhalten hat und nicht vor dem 30. September 1871 das Lehrbefähigungszeugniß beibringt, sofort aus dem Dienste der Kommune zu entlassen ist.

2. Daß alle Mitglieder des Lehrstandes vom 1. Oktober 1870 an zu einer Dienstleistung von 30 Stunden wöchentlich ohne Anspruch auf eine weitere Entschädigung verhalten werden können.

3. Daß jedes Mitglied des Lehrstandes sich vom 1. Oktober 1870 an der Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichtes zu enthalten hat.

4. Daß vom 1. Oktober 1870 an in den kommunalen Volksschulen außer dem Schulgelde weder eine Aufnahmegebühr noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in einem obligaten Gegenstande, für Benützung der zum Schulgebrauch bestimmten Einrichtungsstücke, Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullokalitäten, für Ausstellung von Zeugnissen und dergleichen abgefordert werden darf.

683.

Gemeinderathsbeschluß

vom 19. Juli 1870, G. N. B. 2678, Mag. B. 66.736,

enthaltend die Bestimmungen über die Gehaltsregulirung des Lehrpersonales an den kommunalen Mittelschulen Wiens.

Die Gehalte der ordentlichen Lehrer an den kommunalen Mittelschulen (Realschulen, Real- und Ober-Gymnasien) werden vom 1. Oktober 1870 geregelt, wie folgt:

§. 1. Der systemmäßige Gehalt der ordentlichen Lehrer an den kommunalen Mittelschulen wird vom 1. Oktober 1870 mit 1200 fl. festgestellt.

§. 2. Für je fünf Jahre, welche ein ordentlicher Lehrer, sei es vor, sei es nach dem 1. Oktober 1870 an einer öffentlichen Mittelschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in zufriedenstellender Weise zurückgelegt hat, bis einschließlich zum 25. Dienstjahre, wird dieser Gehalt um je 200 fl. erhöht.

§. 3. Ein Direktor bezieht nebst seinem nach §§. 1 und 2 systemisirten Gehalte eine Funktionszulage, welche an den vollständigen Mittelschulen 400 fl., an der Unter-Realschule im VI. Bezirke 300 fl. beträgt.

§. 4. Mit dem 1. Oktober 1870 erlischt das einer Anzahl von Mitgliedern des Lehrkörpers an den Real- und Ober-Gymnasien bisher zugestandene Recht auf den Bezug des Schulgeld-Drittels; ebenso erlischt die bisher vom Direktor Dr. Pokorny des Leopoldstädter-Gymnasiums, vom Professor Bahr an der Rosauer-Realschule und Professor Dr. Rauer am Mariahilfer-Gymnasium bezogene Personal-Zulage von je 200 fl.

§. 5. Wenn bei Durchführung der vorangehenden Bestimmungen sich für einzelne Direktoren oder Lehrer ein geringeres Einkommen ergeben sollte, als dasjenige, welches sie im Schuljahre 1870 bezogen, so wird ihnen das Fehlende durch Personal-Zulagen ergänzt, welche nach Maßgabe des Vorrückens in einen höheren Gehaltsbezug wieder einzuziehen sind.

§. 6. Die obigen Bestimmungen finden auf jene Religionslehrer, welche nicht den Religions-Unterricht in sämtlichen Klassen einer Mittelschule besorgen oder nicht zugleich die gesetzliche Befähigung für das Lehramt in anderen Lehrfächern der betreffenden Mittelschule erworben haben, ferner auf Nebenlehrer keine Anwendung. Die Bezüge, welche ordentliche Lehrer für ihre Leistungen als Nebenlehrer genießen, bleiben demgemäß aufrecht.

§. 7. Die Remuneration für Supplirungen obligater Lehrfächer an den kommunalen Mittelschulen wird nach dem Maßstabe von 50 fl. für jede wöchentliche Lehrstunde über das Maß der gesetzlichen Lehr-Verpflichtung hinaus festgesetzt.

§. 8. Die Direktoren haben Anspruch auf eine entsprechende Quartiergeldentschädigung. Alle andern ordentlichen Lehrer genießen einen Quartiergeld-Beitrag von 300 fl.

§. 9. Indem die Kommune Wien die an anderen öffentlichen Mittelschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zurückgelegten Dienstjahre so ansieht, als wären sie an ihren eigenen Mittelschulen zurückgelegt, nimmt sie gegenüber dem Staate, den Ländern und Gemeinden die Reciprocität im Sinne des §. 11 des Reichsgesetzes vom 9. April 1870 in Anspruch.

§. 10. Das Schulgeld wird vom 1. Oktober 1870 an mit 24 fl. für die Unter-Klassen, mit 30 fl. für die Ober-Klassen eingehoben.

§. 11. Für diejenigen freien Lehr-Gegenstände, welche bisher an den kommunalen Mittelschulen ohne Honorarpflicht der Schüler gelehrt wurden oder zufolge des Landesgesetzes vom 3. März 1870 zu lehren sind, kommt ein besonderes Honorar von Seite der Schüler nicht zu entrichten.

§. 12. So lange die Einhebung des Schulgeldes den Direktoren obliegt, beziehen sie dafür die mit Gemeinderaths-Beschluß vom 30. November 1869 ausgesprochene Einhebungsgebühr, deren Beschränkung für die beiden Real- und Ober-Gymnasien entfällt.

A n h a n g.

Im IX. Stück des L. G. und V. B. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 16 die Rundmachung des Leiters der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Februar 1870, Z. 2727, in Betreff der Verechtigung der Schüler der landwirthschaftlichen Mittelschule in Mödling zum einjährigen Freiwilligendienste — enthalten.

Das X. Stück des L. G. und B. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 17 die Rundmachung des Leiters der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1870, Z. 1101, womit die erfolgte Aktivierung der Lehenallodialisirungs-Landeskommission für Niederösterreich bekannt gegeben wird.

Das XI. Stück des L. G. und B. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 18 die Rundmachung des n. ö. Landesausschusses vom 1. Februar 1870, betreffend die Durchführung des Militär-Einquartierungs-Entschädigungsgesetzes und unter Nr. 19 die Rundmachung des Leiters der k. k. Statthalterei vom 12. Februar 1870, Z. 2510, in Betreff des Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Freiwilligendienste für Hörer der technischen Institute, welche weder ein Oberghymnasium noch eine Oberrealschule absolvirt haben.

Das XIII. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 37 das Gesetz vom 24. März 1870, betreffend die Durchführungsbestimmungen für das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. B. Nr. 66, über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld — ferner unter Nr. 38 die Rundmachung des Finanz-Ministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Konvertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Ueber Anregung der Registratur-Direktion wurde — zur Hintanhaltung von Verschleppungen der zum Amtsgebrauche nicht mehr nöthigen und daher zur Einstampfung geeigneten Bücher, Akten und Drucksorten — zur Mag. Z. 62.927 ex 1870 die Verfügung getroffen, daß in Zukunft die Abgabe von derlei zur Einstampfung bestimmten Gegenständen aus den einzelnen Bureaus und Aemtern nur mittelst eines ordentlichen, vom Departement-Chef und Amtsvorstande gefertigten Verzeichnisses, in welchem die Objekte der Verstampfung mit Angabe des wesentlichen Inhaltes und der Quantität im Allgemeinen zu bezeichnen sind, geschehen solle.

Das XI. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 32 die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 14. März 1870, betreffend die Aufnahmsprüfungen für die unterste Klasse der Mittelschulen.

Da nach der Note der k. k. Steuer-Administration vom 9. Februar 1870, Z. 1307, die Steuerbemessungs-Akten bezüglich der hierortigen Niederlagen jener Fabriken oder fabriksartigen Unternehmungen, die ihren Hauptsitz in den ungarischen Ländern haben, noch vor der Vorschreibung der Steuer dem k. k. Finanz-Ministerium vorzulegen sind, so hat die k. k. Steuer-Administration mit Note vom 7. August 1870, Z. 2589, Mag. Z. 108.957, anher das Ersuchen gestellt, in Zukunft jedes ähnliche Objekt nicht kumulativ mit anderen Bemessungsanträgen, sondern abgesondert und mit thunlichster Beschleunigung zu behandeln und den Bemessungsantrag zu übermitteln.

Das XII. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 33 das Gesetz vom 14. März 1870, betreffend die Anlegung von Kapitalien in Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen — ferner unter Nr. 35 das Gesetz vom 29. März 1870, betreffend die Fort-
erhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1870 — endlich unter Nr. 36 das Gesetz vom 29. März 1870, betreffend die Bewilligung der Prämienverlosung sowie der Steuer- und Gebührenfreiheit für das durch die Donau-Regulirungs-Kommission aufzunehmende Anlehen.

Im XII. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 20 die Rundmachung des Leiters der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Februar 1870, Z. 659, betreffend die Konstituierung der Landes-Kommission für Regelung der Grundsteuer in Niederösterreich enthalten.

Das XIII. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 21 das Landesgesetz vom 21. Februar 1870, betreffend die Uebergabe des Vermögens der Pfarrarmeninstitute in die Verwaltung der Gemeinden.

Das XIV. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 42 das Gesetz vom 6. April 1870 zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses, und unter Nr. 43 das Gesetz vom 7. April 1870, wodurch unter Aufhebung der §§. 479, 480 und 481 des St. G. in Betreff der Verabredung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen und von Gewerbsleuten zur Erhöhung des Preises einer Waare zum Nachtheile des Publikums besondere Bestimmungen erlassen werden.

Das XVI. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 45 das Gesetz vom 9. April 1870, betreffend die Gehalte der Professoren an den weltlichen Fakultäten der Universitäten und das Quartiergeld der Fakultäts-Professoren in Wien, — ferner unter Nr. 46 das Gesetz vom 9. April 1870, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, — und unter Nr. 47 das Gesetz vom 9. April 1870 über die Pensionsbehandlung des Lehrpersonales der vom Staate erhaltenen Lehranstalten.

Verordnungsblatt

für den
Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1870.

N^o 195

erschien am 4. November 1870.

684.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 15. Mai 1870, B. 13.801, Mag. B. 67.393,

betreffend die Anwendung des §. 107 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes auf die der Landwehr zur Evidenzhaltung überwiesenen Wehrpflichtigen.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat in Betreff der, der Landwehr zur Evidenzhaltung überwiesenen Wehrpflichtigen Nachstehendes zu verordnen befunden:

Die Bestimmungen des §. 107 Punkt 4 und 5 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes rücksichtlich der in der Evidenz der Ersatzreserve stehenden Wehrpflichtigen, haben auf die Wehrpflichtigen der ersterwähnten Kategorie analoge Anwendung zu finden.

Es hat demnach jeder der Landwehr zur Evidenzhaltung überwiesene Wehrpflichtige alljährlich über Aufforderung der k. k. Landwehr-Evidenzhaltung binnen der von dieser festgesetzten Frist den Fortbestand jener Verhältnisse nachzuweisen, aus welchen für ihn der Anspruch auf die zeitliche Befreiung oder die Entlassung hervorgegangen ist.

Zu diesem Ende hat die Landwehr-Evidenzhaltung der betreffenden politischen Bezirksbehörde die entsprechenden Registerauszüge zu übermitteln, worüber die Bezirksbehörde durch die Gemeindevorsteher die von diesen letzteren zu sammelnden Nachweise einholt und solche mit der eigenen bezüglichlichen Entscheidung an die Landwehr-Evidenzhaltung gelangen läßt.

Fehlende Nachweise sind von der politischen Bezirksbehörde zu urgiren oder die Ursache ihrer Nichteinbringung in den der Evidenzbehörde rückzuschließenden Registerauszügen zu bemerken.

Ergibt sich bei der Prüfung der Nachweise, daß jene Verhältnisse, aus welchen der vorbezeichnete Anspruch erwachsen ist, nicht mehr bestehen, oder werden die Nachweise binnen der festgestellten Frist ungeachtet der stattgehabten Betreibung ohne genügende Entschuldigung nicht beige-

bracht, so tritt der im Wege der zeitlichen Befreiung oder der Entlassung der Landwehr zur Evidenzführung überwiesene Wehrpflichtige in seiner Altersklasse in die Landwehr ein, beziehungsweise zurück; in letzterem Falle mit Einrechnung der Interkalarzeit und auch in der zur Zeit seiner Entlassung innegehabten Charge, insoferne er dieser Begünstigung mittlerweile nicht verlustig wurde.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. Mai d. J. Z. 3400 zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

685.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 19. Mai 1870, B. 10.925, Mag. B. 70.228,

enthaltend den Vorgang in dem Falle, als die Stellungen-Kommission die Abgabe eines Stellungspflichtigen in ein Militärspital nach §. 60 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes beschließt.

Aus Anlaß vorgekommener Unzukömmlichkeiten findet die k. k. n. ö. Statthalterei, im Einvernehmen mit dem k. k. General-Kommando in Wien, Nachstehendes anzuordnen:

Sobald eine Stellungen-Kommission die Abgabe eines Stellungspflichtigen in ein Militärspital nach §. 60 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes beschließt, hat das politische Mitglied der Kommission den Betreffenden mittelst Revisionsliste dem nächstgelegenen Militärspital (in Wien, St. Pölten, Krems, Baden oder Wr. Neustadt) unter Beifügung der Bemerkung zu übergeben, daß der Stellungspflichtige nach durchgeführter Beobachtung an den Bezirkshauptmann (Magistrat, Stadtrath) behufs der eventuellen Nachstellung anzuweisen sei; gleichzeitig aber ist auch die zweifache Stellungenliste dem im Orte des Spitals seinen Sitz habenden Bezirkshauptmann (Magistrate, Stadtrathe) zuzusenden.

Ist die Beobachtung soweit geziehen, daß ein bestimmter ärztlicher Ausspruch über das von dem Stellungspflichtigen angegebene Gebrechen thunlich ist, so wird das Militärspital den Betreffenden unter gleichzeitiger Zustellung des spitalärztlichen Gutachtens dem im Orte befindlichen Bezirkshauptmann (Magistrate, Stadtrathe) gestellig machen, welcher auf Grund der bereits übermittelten Stellungenlisten die Nachstellung veranlaßt, wobei bemerkt wird, daß in allen obengenannten Orten, wo sich Militärspitäler befinden, mit Ausnahme von Baden, auch ständige Stellungen-Kommissionen aktivirt sind; die aus dem Militärspitalen in Baden gestellten Stellungspflichtigen sind der nächsten Stellungen-Kommission zuzuführen.

686.

Kundmachung der k. k. u. ö. Statthalterei,

vom 7. Juni 1870, J. 15.896, Mag. J. 81.053,

betreffend die Bestrafung der unterlassenen Meldung von Seite der Offiziere, den Beamten und der Landwehrmannschaft, als Uebertretung der Meldungsvorschriften, durch die politischen Behörden.

Nach §. 32 V des a. h. sanktionirten Statutes für die Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird die Unterlassung der vorgeschriebenen Meldung von Seite der Offiziere oder Beamten, dann der Landwehrmannschaft über Requisition der Landwehr-Kommanden, beziehungsweise der Evidenzhaltungen, als Uebertretung der Meldungsvorschriften von den politischen Behörden unter Anwendung der mit dem Gesetze vom 22. Oktober 1862 (R. G. B. Nr. 72) aufrecht erhaltenen Ministerial-Verordnung vom 2. April 1858 (R. G. B. Nr. 51) bestraft.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des h. Ministeriums für Landesverteidigung vom 21. Mai 1870 J. 4291 unter Bezugnahme auf die mit dem bereits im Eingange citirten §. 32 des Landwehr-Statutes sub I bis III hinsichtlich der Evidenzhaltung der Landwehr-Offiziere und Mannschaft festgesetzten Bestimmungen, zur Veranlassung der entsprechenden Verlautbarung, mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß das Schlussergebniß der in der vorgedachten Richtung wider Landwehr-Offiziere und Landwehrmänner zur Durchführung gelangenden Strafamtshandlungen jeweilig dem betreffenden Landwehr-Kommando, beziehungsweise der Evidenzhaltung, behufs der Eintragung in das Personal-Grundbuch mitzutheilen ist.

687.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei

vom 1. Juli, 1870, J. 18.795, Mag. J. 91.953,

mittels welchem bekannt gegeben wird, daß Transferirungen von Landwehrmännern zum stehenden Heere oder zur Kriegsmarine nur ausnahmsweise gestattet seien.

Mittels des an die k. k. General- und Militärkommanden ergangenen Reskriptes vom 20. September v. J. J. 7056 Abth. 2 hat das k. und k. Reichskriegsministerium verlautbart, daß Transferirungen von Landwehrmännern zum stehenden Heere oder zur Kriegsmarine grundsätzlich nicht zulässig erscheinen, weil es jedem Stellungspflichtigen unbenommen ist, vor dem Beginne der Stellungsperiode freiwillig in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine einzutreten, sonst aber der Betreffende die Konsequenzen der Losreife zu tragen hat.

Es schließt jedoch diese Bestimmung nicht aus, daß derlei Transferirungen unter rücksichtswürdigen Umständen, auf besonderes Ansuchen der Transferirungsbewerber, über einvernehmlich erfolgende Bewilligung des Kriegsministeriums und des Ministeriums für Landesvertheidigung, ausnamswise stattfinden.

Bezüglich bei dem Ergänzungs-Bezirks-Kommando der erwähnten Truppe, Heeres- oder Marine-Anstalt direkt oder durch die zuständige politische Behörde erster Instanz einzubringende Gesuche sind von dem erwähnten Kommando im Wege der Landwehr-Evidenzhaltung des Bataillonsbezirkles, welchem der Transferirungsbewerber angehört, an das Landwehr-Kommando zur weiteren Vorlage an das Reichskriegsministerium vermittelt des Landesvertheidigungsministeriums zu leiten.

Der gleiche Vorgang ist bei Ansuchen von aus dem stehenden Heere in die k. k. Landwehr übersehten Personen des Mannschaftsstandes um Rücktransferirung behufs Fortsetzung der aktiven Dienstleistung zu beobachten.

Hiervon wird der Magistrat in Folge Erlasses des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. Juni d. J. J. 4688 in die Kenntniß gesetzt.

688.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 2. Juli 1870, B. 19.214, Mag. B. 91.952,

betreffend die Vorkehrungen zum Zwecke des rechtzeitigen Einlangens der Reservemänner zu den im §. 36 des W. G. vorgeschriebenen Waffenübungen.

Den Relationen der Truppen-Kommandanten über die im Vorjahre stattgefundenene, im §. 36 des Wehrgesetzes vorgeschriebene Waffenübung der Reservemänner, hat das Reichskriegsministerium entnommen, daß ein Theil der zu dieser Waffenübung Einberufenen zu früh oder zu spät, eine namhafte Anzahl derselben aber gar nicht eingerückt war.

Wenngleich die Ursache dieser unregelmäßigen oder ganz unterbliebenen Einrückung der Reservemänner zur Waffenübung zum Theile in der Neuheit dieses Institutes zu suchen ist, so wurde doch mehrseits hervorgehoben, daß die politischen Behörden die Einrückung der Mannschaft nicht mit dem gehörigen Nachdrucke betrieben haben, und daß in vielen Fällen den Einberufenen weder der Zweck der Einberufung, noch der Einberufungstag, bekannt gegeben wurde.

Im Interesse der Schlagfertigkeit des stehenden Heeres und der Landwehr, welche letztere in Bezug auf die Einberufung der Mannschaft zu den periodischen Waffenübungen sich in gleicher Lage befindet, wird der Magistrat in Folge des Erlasses des h. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 22. Juni d. J. J. 5531 über Ersuchen des k. k. Reichskriegsministeriums, welches bereits die Dispositionen für die dießjährige Herbstwaffenübung der Reservemänner hinausgegeben hat, beauftragt, die Einberufung der Mannschaft zu der Waffenübung mit aller Energie zu betreiben und allfällige Renitenten zwangsweise stellig zu machen.

Insbefondere sind die Reservemänner zu belehren, daß es sich nur um die gesetzliche Waffenübung handelt, daß sie die eigenen Kleider beizubehalten, jedenfalls aber die vom Handgelde angeschafften Proprietäten (Putzzeug, Eßschale und Eßbesteck) mitzubringen haben, und daß sie nach Beendigung der Waffenübung wieder in ihre Urlaubsorte zurückkehren.

Auch ist denselben bekannt zu geben, daß jede ungerechtfertigte Verspätung bestraft wird.

A n h a n g.

Laut Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Juli 1870, Z. 19.298, Mag. Z. 91.950 ist das für die Stadt Bielitz in Schlesien erlassene Statut vom 8. Dezember 1869 (schles. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3 ex 1870) am 3. Juni 1870 in seinem vollen Umfange in Wirksamkeit getreten. —

Die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion hat über eine von dem Magistrate daselbst gestellte Anfrage sich mittelst Note vom 26. Juli l. J., Z. 39.799, Mag. Z. 102.447, damit einverstanden erklärt, daß zur Vereinfachung des Vorganges bei Erledigung der Gesuche um Verleihung von Hausirpässen auf dieselbe Weise vorgegangen werde, wie dieß bereits seit Jahren mit den an die k. k. Polizei-Direktion gerichteten brevimanu Noten mit Erfolg geschieht. Die Expedit-Direktion wurde demnach angewiesen, daß die über Gesuche um Verleihung von Hausirpässen von dem Magistrate an die k. k. Finanzbezirks-Direktion im Konzepte ausgefertigten Noten im kurzen Wege der letztgenannten Behörde übermittelt werden, daß diese letztere gleich auf diesem Konzepte ihre Wohlmeinung beisetze und daß sodann der Akt wieder im kurzen Wege an den Magistrat zurückgeleitet werde.

Der Herr Minister des Innern hat mit Erlaß vom 20. Juli l. J., Z. 2422, in Erledigung eines Berichtes der k. k. n. ö. Statthalterei, wornach die Beifügung einer lateinischen Uebersetzung bei Todtenscheinen von verstorbenen kgl. belg. Staatsangehörigen keinem Anstande unterliegt, den Herrn Statthalter aufgefordert, die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit bei Uebermittlung von Todtenscheinen für im dortigen Verwaltungsgebiete verstorbene k. belgische Unterthanen nach Vorschrift des Hofkanzlei-Dekretes vom 9. April 1841 (Polit. Ges.-Samml. Band 69 S. 110) diesen Todtenscheinen zugleich eine lateinische Uebersetzung beigegeben werde.

(Aufschrift des k. k. n. ö. Statthalters vom 4. August 1870, Z. 22.868., Mag. Z. 109.641.)

Zufolge Mittheilung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. August 1870, Z. 23.419, Mag. Z. 117.409, ist das neue Gemeindestatut der Stadt Roveredo am 26. Juli 1870 in Wirksamkeit getreten.

Das XVI. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 25 die Kundmachung des n. ö. Statthalters vom 17. März 1870, Z. 8184, über die neue Einteilung des Landes in Losungs- und Stellungsbezirke.

Im XVII. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 26 das Gesetz vom 3. März 1870, betreffend die Realschulen, enthalten.

Das XX. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 29 das Gesetz vom 21. März 1870, betreffend die Aufhebung der Mauten auf den Landesstraßen.

Das XXII. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 32 das Gesetz vom 5. April 1870, wodurch in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Februar 1869 R. G. Bl. Nr. 18 die Organe bestimmt werden, welche zur Entscheidung berufen sind, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirthschaftung bewirkt werde.

Das XXIII. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 33 das Gesetz vom 20. Mai 1870, wodurch die §§. 3, 6, 7, 26, 27, 31, 32, 33, 34, 35, 41, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 53 der Landtagswahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns abgeändert werden.

Das XVII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 50 die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 6. April 1870, betreffend die Fortbildungskurse der Volksschullehrer, — und unter Nr. 51 das Gesetz vom 9. April 1870 über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, sowie über die Führung der Geburts-, Ehe und Sterberegister für dieselben.

Im XVIII. Stücke des R. G. Bl. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 52 das Finanzgesetz für das Jahr 1870 enthalten. (Der Artikel IV. handelt von den Steuern.)

Im XX. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1870 ist die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 8. April 1870 enthalten — betreffend die Feststellung der Diätenklassen für das Lehrpersonale an staatlichen Lehrerbildungsanstalten.

Das XXI. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 58 die Verordnung des Handelsministeriums vom 2. April 1870, betreffend die Ausdehnung des Geldanweisungsgeschäftes bis zum Betrage von 100 fl. auf alle Postämter des Inlandes und Regelung der Gebühren für sämtliche Postanweisungen.

Im XXII. Stücke des R. G. B. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 63 die Verordnung des Leiters des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 19. April 1870, — betreffend die Durchführung des die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen regelnden Gesetzes vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46.) — enthalten.

Das XXV. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 68 das Gesetz vom 30. April 1870, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes.

Das XXVII. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 71 die Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 4. Mai 1870, betreffend die Auflassung des zwischen der österreichischen Monarchie und Rußland bestehenden Kartells wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure und den darauf bezüglichen Addizional-Artikel; — ferner unter Nr. 72 die kaisl. Verordnung vom 8. Mai 1870, mittelst welcher auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr geregelt wird.

Das XXIV. Stück des L. G. u. B. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 34 das Gesetz vom 5. April 1870, betreffend die Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen; — ferner unter Nr. 35 das Gesetz vom 5. April 1870, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns.

Im XXV. Stücke des L. G. u. B. Bl. vom Jahre 1870, ist unter Nr. 36 die Kundmachung des n. ö. Landesauschusses vom 30. März 1870, betreffend das Statut für die n. ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt in Wien, enthalten.

Das XXVI. Stück des L. G. u. B. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 39 das Gesetz vom 1. Juni 1870, womit eine Feuerpolizeiordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns (mit Ausschluß der Haupt- und Residenzstadt Wien) erlassen wird.

Im XXVII. Stücke des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 40 die Kundmachung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direktion vom 13. Juni 1870, Z. 13.221, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern, enthalten.

Im XXIX. Stücke des R. G. B. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 76 der Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 18. Mai 1870 über die Einbekennung des dem Gebühren-Äquivalente unterliegenden beweglichen und unbeweglichen Vermögens für das dritte Dezennium (die Jahre 1871 bis 1880) — enthalten.

Das XXXI. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 79 die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 14. Mai 1870, betreffend die Prüfung für das Lehramt der Handelswissenschaften.

Das XXXII. Stück des R. G. B. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 84 die Kundmachung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 23. Juni 1870, womit ein letzter Zinsentermin für die mit Coupons versehenen Obligationen des zur Konvertirung bestimmten Nationalanlehens vom 26. Juni 1854 und zwar bis 1. April 1871 festgesetzt wird.

Im XXVIII. Stücke des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 41 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 3. Juni 1870, Z. 15.824, über die von den k. k. Landwehr-Evidenzhaltungen auszufertigenden Pässe, und unter Nr. 43 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 1. Juli 1870, Z. 18.795, betreffend die Transferirung von Landwehrmännern zum stehenden Heere oder zur Kriegsmarine, enthalten.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1870.

N^o 196

erschien am 12. November 1870.

689.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. Juli 1870, B. 19.671, Mag. B. 95.981,

in Betreff der Verpflichtung der im Wege der zeitlichen Befreiung oder der Entlassung der Landwehr zur Evidenzführung überwiesenen Wehrpflichtigen — sobald jene Verhältnisse, aus welchen der Anspruch auf Befreiung oder Entlassung erwachsen ist, nicht mehr bestehen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden, — in ihrer Altersklasse in die Landwehr einzutreten, beziehungsweise zurückzutreten.

Im Grunde der Verordnung des k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 5. Mai 1870 B. 3400, beziehungsweise der Bestimmung nach §. 167 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes, haben die im Wege der zeitlichen Befreiung oder der Entlassung der Landwehr zur Evidenzführung überwiesenen Wehrpflichtigen, sobald jene Verhältnisse, aus welchen der Anspruch auf Befreiung oder Entlassung erwachsen ist, nicht mehr bestehen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden, in ihrer Altersklasse in die Landwehr einzutreten, beziehungsweise zurückzutreten.

Diese Uebername in den Stand der Landwehr hat jedoch rücksichtlich der im Wege der zeitlichen Befreiung zur Evidenzführung überwiesenen Wehrpflichtigen nicht schlechterdings, sondern erst nach Konstatirung ihrer Tauglichkeit zu Kriegsdiensten zu geschehen und haben sich die Betreffenden zu diesem Ende einer ständigen Stellungs-Kommission an dem von der Landwehr-Evidenzhaltung zu bestimmenden Tage über Vermittlung der politischen Behörde vorzustellen.

Jene Personen der vorgebachten Kategorie, welche von der ständigen Stellungs-Kommission einstimmig zu Kriegsdiensten ungeeignet befunden werden, sind im Standesprotokolle zu löschen und dieß in ihren Landwehr-Widmungsscheinen zu bestätigen.

In zweifelhaften Fällen sind dieselben der Ueberprüfungs-Kommission vorzustellen.

Die Bestimmungen der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes über die Organisation und die Obliegenheiten der ständigen Stellungen-Kommissionen, so wie der Ueberprüfungs-Kommissionen, finden dießbezüglich sinngemäße Anwendung.

Die im Wege der Entlassung der Landwehr zur Evidenzführung überwiesenen Wehrpflichtigen sind mit dem Entfallen der gesetzlichen Bedingungen, unter welchen die Entlassung erfolgt ist, sofort in den Stand der Landwehr zu übernehmen und erst bei ihrem Einrücken zum aktiven Dienste oder zur Waffenübung durch den hiefür bestimmten Arzt unter Intervention des Evidenz-Offiziers oder dessen vom Landwehr-Kommando designirten Stellvertreters bezüglich ihrer Tauglichkeit zu Kriegsdiensten zu untersuchen.

Lautet der Befund auf Untauglichkeit, so ist der Betreffende der Superabitrirungs-Kommission vorzuführen; die Verfügung hierüber, so wie die Entscheidung über den Befund dieser Kommission steht den Landwehr-Kommanden zu.

Hievon wird der Wr. Magistrat in Folge Erlasses des k. Minist. für Landesverth. v. 28. Juni 1870, Z. 4880, mit Bezug auf den k. Erlaß vom 15. Mai 1870, Z. 13.801, zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

690.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 26. Juli 1870, A. 20.765, Mag. A. 103.295,

bezüglich der Befreiung der Lehrherren von der Pflicht zur Bezahlung der Verpflegskosten für jene erkrankten Lehrlinge, welche nicht in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn leben.

Seine Erz. der Herr Minister des Innern hat mit dem k. Erlasse vom 9. Juli d. J., Z. 8708, dem Refurse des J. S. gegen die hierortige Entscheidung vom 10. März l. J., Z. 3706, mit welchem der Genannte zur Zahlung der für einen Lehrling im k. k. allgem. Krankenhause aufgelaufenen Verpflegskosten verhalten wurde, aus dem Grunde, weil sich aus den Akten, namentlich aus den Refursausführungen, ergibt, daß dieser Lehrling nicht in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn lebte, im Hinblick auf den §. 94 der Gewerbeordnung Folge gegeben und den Rekurrenten von der Bezahlung der Verpflegskosten losgezählt.

Von dieser Entscheidung wird der Wr. Magistrat zur Verständigung des Rekurrenten und zur künftigen Darnachachtung in ähnlichen Fällen mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß die Oberverwaltung der hiesigen k. k. Krankenanstalten unter Einem angewiesen wird, hievon die Verwaltungen der k. k. Krankenanstalten zur künftigen Richtschnur in ähnlichen Fällen zu verständigen.

691.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 4. August 1870, B. 21.801, Mag. B. 109.642,

womit bekannt gegeben wird, daß Personen, welche die Erklärung abgegeben haben, aus dem österreichischen Staatsverbande treten zu wollen, jedoch ungeachtet dieser von der Behörde entgegengenommenen Erklärung in ihrem früheren österreichischen Domizile verbleiben und eine andere Staatsbürgerschaft seither nicht erworben haben, als „ausgewandert“ nicht zu betrachten sind.

Laut einer dem k. k. Ministerium des Innern erstatteten Anzeige ist es vorgekommen, daß minderjährige Personen vor Erreichung des wehrpflichtigen Alters mit Zustimmung ihrer Eltern die Erklärung abgegeben haben, aus dem österr. Staatsverbande treten zu wollen, daß sie jedoch auch nach Abgabe dieser Erklärung und deren behördlicher Entgegennahme fortan in ihrem früheren österreichischen Domizile verblieben sind und eine andere Staatsbürgerschaft seither nicht erworben haben.

Nachdem aus diesem Anlasse die Nothwendigkeit betont wurde, den Art. 4 Abs. 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. B. Nr. 142, im gesetzlichen Wege näher auszuführen, hat sich das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 17. Juli 1870, B. 3086, im Einvernehmen mit dem k. Landesvertheidigungs-Ministerium bestimmt gefunden, nachstehende Weisung zu ertheilen:

Nach den in dem Berichte der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Juli l. J., B. 1253, angeführten thatsächlichen Verhältnissen ist nicht zu zweifeln, daß die darin berührten Auswanderungs-Erklärungen bloße Scheinhandlungen sind, welche darauf abzielen, der Wehrpflicht zu entgehen.

Obwohl die nähere Ausführung des im dritten Absatze des 4. Artikels des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 R. G. B. Nr. 142 ausgesprochenen Grundsatzes einem späteren Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der österr. Staatsbürgerschaft vorbehalten ist, so wäre doch schon vom Standpunkte der gegenwärtigen Bestimmungen die Annahme nicht gerechtfertiget, daß Erklärungen der in dem erwähnten Berichte bezeichneten Art und deren behördliche Entgegennahme an und für sich genügen, um die betreffenden Personen als Auswanderer zu behandeln und von der Erfüllung der Wehrpflicht in Oesterreich zu befreien, wenngleich dieselben nicht auswandern.

Es kann vielmehr die bei der Behörde erklärte Auswanderung nur dann wirksam und daher die Ausscheidung aus dem Staatsverbande nur dann als erfolgt angesehen werden, wenn die Auswanderung wirklich erfolgt ist, in welcher Beziehung sich die Statthalterei auf den §. 1 des Patentges vom 24. März 1832 beruft, wonach als ein Auswanderer derjenige Unterthan Sr. Majestät zu betrachten ist, der aus den kais. Staaten in einen auswärtigen Staat sich begibt, mit dem Vorfaze, nicht wieder zurückzukehren.

Wenn daher die betreffenden Personen in Oesterreich verbleiben und überdies den Nachweis über die Erwerbung einer anderen Staatsbürgerschaft nicht beibringen, so kann davon keine Rede sein, daß die Thatsache der Auswanderung und hiermit auch die Wirksamkeit derselben eingetreten sei.

Unter solchen Umständen muß auch die Loszählung von der Erfüllung der Wehrpflicht in Oesterreich entfallen.

Es kann in dieser Beziehung auch keinen Unterschied machen, wenn den Betreffenden in Gemäßheit des 5. Absatzes des h. Erlasses vom 2. November 1868, Z. $\frac{1201}{31}$ eine Erledigung des Inhalts gegeben wurde, daß sie (die Auswanderer) aus dem österr. Staatsverbande ausgeschieden seien, weil diese Erklärung nur wirkliche Auswanderer im Auge haben kann.

Würde nicht an diesem Grundsatz festgehalten, so wäre damit nur eine Gelegenheit zur Gludirung der Wehrpflicht gegeben, der Bedenken nicht zu erwähnen, welche dagegen obwalten würden, minderjährige, durch das bürgerliche Gesetz unter einen besonderen Schutz gestellte Personen unter den angeführten thatsächlichen Verhältnissen schon als „ausgewandert“ anzusehen.

692.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 4. August 1870, B. 22.991, Mag. B. 108.369,

über die Führung der Todtenmatriken bezüglich jener vor dem 23. Lebensjahre verstorbenen Personen, welche in die Geburtsmatriken des Sterbeortes zwar nicht eingetragen, aber in eine Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder heimatberechtigt sind.

Um die Vorarbeiten zu dem Geschäfte der Militärstellung zu erleichtern, hat das h. k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem h. Landesvertheidigungs-Ministerium mit Erlass vom 27. Juli 1870, Z. 10.148, Nachstehendes angeordnet:

„Jeder Matrikenführer hat, wenn eine in seiner Geburtsmatrik nicht eingetragene, aber in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zuständige, vor dem 23. Lebensjahre verstorbene Person in seine Todtenmatrik einzutragen kommt, innerhalb 8 Tagen dem Matrikenführer des Geburtsortes dieser Person, und zwar in der Regel direkt, wenn aber der betreffende Geburtsort in einem anderen Kronlande liegt oder wenn der Verstorbene einer anderen Konfession angehört, im Wege der politischen Landesstelle, einen jene Eintragung nachweisenden Sterbematrikenauszug zuzumitteln. Der betreffende Matrikenführer des Geburtsortes hat sodann in der Geburtsmatrik der fraglichen Person in der Rubrik „Anmerkungen“ den Tag und Ort des Sterbefalles unter Beziehung auf den den Matriken-Akten beizulegenden Sterbematrikenauszug ersichtlich zu machen. Sollte der Geburtsort eines Verstorbenen auf anderem Wege in verlässlicher

Weise nicht zu konstatiren sein, so steht dem Matrikenführer des Sterbeortes zu, behufs Eruirung desselben die Mithilfe der politischen Behörden in Anspruch zu nehmen."

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die Matrikenführer unter Einem im geeigneten Wege die erforderliche Verständigung erhalten.

693.

Gemeinderathsbeschluß

vom 23. August 1870, G. N. B. 1601, Mag. B. 33.746,

womit 20 Sustentationsbeiträge im Betrage von je 180 fl. für Kanzlei-Praktikanten systemisirt werden.

Der Gemeinderath hat in der Plenarsitzung vom 23. August l. J. beschlossen, daß zwanzig Sustentationsbeiträge im Betrage von je 180 fl. ö. W. jährlich an solche Kanzlei-Praktikanten verliehen werden dürfen, welche nach der Eidesablegung ein Jahr unentgeltlich gedient und sich durch gute Verwendung ausgezeichnet haben.

Die Verleihung dieser Sustentations-Beiträge steht dem Herrn Bürgermeister zu.

694.

Gemeinderathsbeschluß

vom 23. August 1870, B. 1837, Mag. B. 9533,

womit die Theilnahme an der Dienstboten-Krankenkasse auch jenen dienenden Personen gestattet wird, deren Dienstgeber zur polizeilichen Meldung und zur Tragung der Verpflegskosten im Erkrankungsfall verpflichtet sind.

Der Gemeinderath hat in der Plenarsitzung vom 23. August l. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Die Theilnahme an der Dienstboten-Krankenkasse wird auch jenen dienenden Personen gestattet, deren Dienstgeber zur polizeilichen Meldung und zur Tragung der Verpflegskosten im Erkrankungsfall verpflichtet sind, in soferne selbe keiner Genossenschaft angehören.

Der Magistrat hat in diesem Sinne die Statuten der Dienstboten-Krankenkasse zu ändern und den Entwurf dahin dem Gemeinderathe vorzulegen.

695.**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 30. August 1870, B. 25.252, Mag. B. 122.430,

betreffend die Enthebung der Hausirer von der Verpflichtung, ihre Hausirpässe in dem Bereiche der Bezirkshauptmannschaft, von welcher dieselben ausgestellt wurden, bei irgend einer Behörde vidiren zu lassen.

Das k. k. Handels-Ministerium hat laut Erlasses vom 17. August 1870, Z. 15.963, mit Beziehung auf seinen Erlaß vom 6. Oktober 1855, Z. 6419, betreffend die Erläuterung mehrerer Paragrafe des Hausirgesetzes (kais. Patent vom 4. September 1852 R. G. B. Nr. 252), aus Anlaß eines speziellen Falles im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen anher eröffnet, daß die Hausirer in Zukunft von der Verpflichtung enthoben sind, ihren Hausirpaß in dem Bereiche der Bezirkshauptmannschaft, von welcher der Paß ausgestellt wurde, bei irgend einer Behörde vidiren zu lassen.

Wobon der Magistrat mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 1. November 1855, Z. 49.287, zur Darnachachtung in künftigen Fällen in die Kenntniß gesetzt wird.

696.**Magistrats-Beschluß**

vom 9. September 1870, B. 103.431,

betreffend die Mitwirkung des Markt-Kommissariates bei Steuer-Amts-Handlungen.

Der Magistrat hat in der Sitzung vom 9. September 1870, zur Z. 103.431, folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Bei den Approvisionirungs-Gewerben ist das Markt-Kommissariat bei allen Steuer-Amts-Handlungen in der bisher üblichen Weise einzuvernehmen.
2. Ueber Steuerverhandlungen bei den übrigen Gewerbsleuten ist dagegen das Markt-Kommissariat ausnahmsweise nur in solchen Fällen einzuvernehmen, wo es sich um die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher der Gewerbe- und Handeltreibenden, um die nähere Aufklärung über die von den Gremien, den Genossenschaften und Bezirksgemeinden abgegebenen, sich widersprechenden Äußerungen, oder um die Festsetzung eines Steuersatzes in einem höheren Betrage, (dessen Beurtheilung dem betreffenden Referenten überlassen werden muß), handelt.

A n h a n g.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 23. August 1870, Z. 11.781, im Einvernehmen mit dem Handels-Ministerium, das Majestätsgesuch des J. T. um Nachsicht der seiner Gattin wegen unbefugten Branntweinschänkens im Wege der Umwandlung zuerkannten Arreststrafen in einem Gesamtausmaße von 28 Tagen, im Hinblick auf den gänzlichen Mangel rüchswürdiger Gründe, abweislich zu erledigen befunden.

Uebrigens wird dem Wr. Magistrate zur Darnachtung für künftige Fälle bedeutet, daß derselbe im Hinblick auf §. 322 der St.-P.-O. zu der Verfügung vom 23. April l. J., Z. 46.683, wornach der Oberwähnten die Vollstreckung der ihr zuerkannten Arreststrafen in unterbrochenen Zeiträumen gestattet wurde, nicht berechtigt war.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. August 1870, B. 25.577, Mag. B. 120.977.)

Mittelsst Zuschrift der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. August 1870, Z. 25.521, Mag. B. 121.369 wurde eine Abschrift der Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 22. August 1870, Z. 4879, betreffend die Zuweisung von Staats-Prämien zur Förderung der Pferdezuucht und die Ertheilung von Deck-Lizenzen an Privatbeschäler im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, übermittelt.

Nachdem auf Grund des mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Dezember v. J. genehmigten Gemeinde-Statutes für die Stadt Rovigno in Istrien der neue Gemeinderath bestellt worden ist, sind sämtliche Bestimmungen dieses Statutes in Gemäßheit des Artikels 4 des Einführungsgesetzes in Wirksamkeit getreten und hat der Magistrat in Rovigno als delegirte Behörde innerhalb des Gemeindegebietes dieser Stadt die Besorgung der politisch-administrativen Geschäfte, welche den politischen Behörden erster Instanz (Bezirkshauptmannschaften) zustehen, übernommen.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. August 1870, B. 25.618, Mag. B. 122.433.)

Seine Erz. der Herr Minister des Innern hat laut k. k. Erlasses vom 9. August 1870, Z. 9351, anzuordnen befunden, daß eine sanitätspolizeiliche chemische Untersuchung nur dann vorgenommen werden solle, wenn neben den gepflogenen Erhebungen oder sonst bekannt gewordenen Umständen auch noch die Aufklärung, welche aus der chemischen Untersuchung erwartet werden kann, für die politische Entscheidung unerläßlich oder doch von wesentlichem Belange ist, sowie daß die als nothwendig erkannte chemische Untersuchung nur in jener Ausdehnung vorgenommen werde, welche zur Konstatirung des Falles genügt.

Zu diesem Behufe ist der Auftrag zur Vornahme einer solchen chemischen Untersuchung im jeweiligen Einvernehmen mit dem Amtsarzte zu erteilen und hat der Auftrag auch den Umfang der chemischen Untersuchung nach Thunlichkeit genau zu präzisiren.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. August 1870, B. 24.551, Mag. B. 124.129.)

Verlautbarungen von Konkurs-Ausschreibungen für Lehrerstellen an Volksschulen sind in den offiziellen Zeitungen nur gegen Bezahlung der Inserzionsgebühren von Seite jener aufzunehmen, welchen die Erhaltung der betreffenden Schulen obliegt, da die offiziellen Zeitungen nur verpflichtet sind, jene Konkurs-Kundmachungen unentgeltlich aufzunehmen, welche Lehrerstellen an Staatsanstalten betreffen.

Dagegen werden alle derartigen Konkursauschreibungen ohne Unterschied, ob sie Staats- oder Kommunalanstalten betreffen, unentgeltlich in dem Verordnungsblatte des Ministeriums für Kultus und Unterricht verlautbart.

(Auszug aus dem Statthalterei-Erlasse vom 13. September 1870, B. 27.165, Mag.-B. 129.237.)

Das XXIX. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 44 die Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 20. Juni 1870, Z. 8315, womit die im Kronlande Oesterreich unter der Enns für das flache Land über Vieh- und Fleischbeschau bestehenden Vorschriften auf Grund der im Jahre 1838 erschienenen Viehbeschau-Ordnung bekannt gemacht werden.

Das XXX. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 45 die Kundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 11. Juli 1870, Z. 20.196, in Betreff der Berechtigung der Schüler der Handelslehranstalt des Ignaz Pazelt in Wien zum einjährigen Freiwilligendienste.

Das XXXIII. Stück des L. G. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 86 die Verordnung des Handels-Ministeriums vom 29. Juni 1870, betreffend die Ermäßigung des Vereins-Telegrafentarifes und unter Nr. 87 die Verordnung des Handels-Ministeriums vom 29. Juni 1870, betreffend die Ermäßigung des inländischen Telegrafentarifes.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1870.

N^o 197

erschien am 29. November 1870.

697.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. September 1870, B. 25.977, Mag. B. 129.231,

betreffend die Erledigung des Rekurses des Wiener Magistrates gegen die Entscheidung der k. k. n. ö. Statthalterei, womit der Gemeinde Rudolfsheim die Abhaltung eines Viehmarktes bewilliget wurde.

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 24. August 1870, Z. 8310, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern dem Rekurse des Wr. Magistrates gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 14. Mai 1870, Z. 4679, womit der Gemeinde Rudolfsheim die Abhaltung eines Viehmarktes bewilliget wurde, Folge gegeben, und die von der k. k. Statthalterei getroffene Entscheidung mit folgender Motivirung aufzuheben befunden:

Die Approvisionirung der Haupt- und Residenzstadt Wien erheischt die Einrichtung eines großen Zentral-Marktes, welcher, um eine nachhaltige Wirkung zu erzielen (wie in allen großen Städten Europas), den Charakter der Ausschließlichkeit für einen bestimmten Bezirk beanspruchen muß.

Bei der großen Nähe des Wr. Schlachtviehmarktes und der Gemeinde Rudolfsheim kann dieselbe sich ohne Schwierigkeit und auf die vortheilhafteste Weise am Wr. Zentralmarkte mit Schlachtvieh versorgen, da dieser Markt sämmtlichen Landfleischern Niederösterreichs eröffnet ist und die nach Aufhebung der Fleischasse mit 50 kr. per Stück Rindvieh und 4 kr. per Stück Kalb bemessene Marktgebühr als eine billige, die Interessen der Approvisionirung Wien's und der Vororte nicht gefährdende erscheint.

Was endlich die in Betreff des öffentlichen Gesundheitswesens geltend gemachten Rücksichten anbelangt, so wird durch die Bewilligung eines Viehmarktes zu Rudolfsheim und die Einführung einer ärztlichen Beschau daselbst keine größere Wirkung erzielt, als schon jetzt durch die ähnlichen Einrichtungen des Wiener Schlachtviehmarktes.

Von dieser getroffenen Entscheidung wird der Magistrat mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, daß die k. k. Bez.-Hauptmannschaft Sechshaus unter Einem aufgefordert wurde, hiervon auch die Gemeinde Rudolfsheim zu verständigen, die Kontrolle über den Gesundheitszustand des Viehes gehörig zu üben, die Beobachtung der sanitären Vorschriften strenge zu überwachen und mit allem Eifer dahin zu wirken, unter den Vororten selbst wegen Einführung des Schlachthaus-Zwanges ein Einverständnis zu erzielen.

Die Beilagen des an das k. k. Handelsministerium unmittelbar überreichten Berichtes vom 1. April 1870, Z. 37.051, folgen zurück.

698.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. September 1870, B. 26.051, Mag. B. 128.512,

enthaltend die Anordnung, daß jeder Todesfall einer in aktiven Diensten des k. k. Heeres verstorbenen Person sofort dem Ergänzungs-Bezirks-Kommando, in dessen Bereiche der Verstorbene heimatberechtigt war, behufs der weiteren Verständigung der Angehörigen durch die politischen Behörden, bekannt zu geben sei.

Das k. und k. Reichs-Kriegsministerium hat mit Zirkular-Berordnung vom 17. August 1870, N. 4747, angeordnet, daß jeder Todesfall einer in aktiven Diensten verstorbenen Person des k. k. Heeres von dem betreffenden Truppenkörper oder der betreffenden Heeresanstalt sofort dem Ergänzungs-Bezirks-Kommando, in dessen Bereiche der mit Tod Abgegangene heimatständig war, behufs der weiteren Verständigung der Angehörigen durch die politischen Bezirks- (Komitats-) Behörden, bekannt gegeben werde, wornach es den Hinterbliebenen ein Leichtes sein wird, sich die Todtenscheine entweder im Wege der vorgenannten Behörden und der Ergänzungs-Bezirks-Kommanden, oder aber direkte von dem Militär-Pfarramte ihres Bezirkes zu verschaffen.

Hievon wird der Magistrat in Folge h. Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 26. August d. J., Z. 12.689, mit Bezug auf den h. o. Erlaß vom 4. August 1870, Z. 22.991, betreffend die Immatrikulirung der vor dem vollendeten 23. Lebensjahre verstorbenen männlichen Individuen in den betreffenden Geburtsbüchern, zur entsprechenden Mitwirkung bei der Durchführung dieser Verordnung in die Kenntniß gesetzt.

699.

Gemeinderathsbeschuß

vom 27. September 1870, B. 4440, Mag. B. 81.440,

über die Durchführung des §. 22 des Gemeinderaths-Beschlusses vom 8. Juli 1870 (Mag.-Verordn.-Bl. Seite 40) in Betreff des Beitrages der Lehrer zur Lehrer-Pensionskasse.

Zur Ausführung des §. 22 des Gemeinderaths-Beschlusses vom 8. Juli 1870, B. 4567, wird verfügt:

- 1) Der 10%ige Beitrag zur Lehrer-Pensionskasse, insoferne derselbe von den den gegenwärtig definitiv angestellten Lehrern, Oberlehrern oder Direktoren der kommunalen Volksschulen vom 1. October 1870 zukommenden regulirten Gehalten zu entrichten kommt, ist in zwölf, mit 1. October 1870 beginnenden, gleichen Monatsraten zu bezahlen.
- 2) Der zu demselben Zwecke von den genannten Personen zu entrichtende 10%ige Beitrag von der Dienstalters- oder Funktionszulage ist sogleich bei deren Ausfolgung auf einmal zu bezahlen.
- 3) Der weiters zu obigem Zwecke von diesen Personen zu entrichtende jährliche 2%ige Beitrag von ihren zum Ruhegenusse anrechenbaren Jahresbezügen ist monatlich in Abzug zu bringen.

A n h a n g.

Im XLII. Stücke des R. G. Bl. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 105 die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 20. August 1870 enthalten, womit eine Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen erlassen wird.

Das XLVII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 113 die Verordnung des Ministers des Innern vom 27. August 1870, wodurch die Frist zum Rekurse gegen die landesbehördlichen Expropriations-Erkenntnisse anlässlich des Baues von Eisenbahnen von 4 Wochen auf 14 Tage herabgesetzt wird, — und unter Nr. 114 eine Verordnung des Handels-Ministeriums vom 30. August 1870, betreffend die bei der Erbauung eiserner Brücken für Eisenbahnen zu beobachtenden Sicherheitsrückichten.

Im XXXI. Stücke des L. G. u. B. Bl. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 46 die Rundmachung des Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, Z. 19.956, betreffend die Durchführungsvorschrift zur Uebergabe des Vermögens der Pfarrarmen-Institute in die Verwaltung der Gemeinde, enthalten.

Das XXXII. Stück des L. G. u. B. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 47 die Rundmachung des k. k. Statthalters in Nieder-Oesterreich vom 30. Juli 1870, Z. 18.087, betreffend die Normen, nach welchen alle Aerzte und Apotheker, welche für Rechnung des Staatsschatzes oder eines vom Staate verwalteten Fonds Arzneien verschreiben, vorzugehen haben.

Das XXXIII. Stück des L. G. u. B. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 48 die Rundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 1. August 1870, Z. 22.143, womit mehrere Bestimmungen des Landwehrstatutes (über die Verwahrung der Monturs-, Rüstungs-, Waffen- und Munitions-Vorräthe für die Landwehr, ferner über die Ausbildung der Rekruten und die Waffenübungen der Landwehr-Infanterie, über die Kontrollversammlungen, über die Einberufung des nicht aktiven Landwehrstandes zur Mobilisirung, über den Anspruch der Offiziere und Mannschaft der Landwehr auf Gebühren und endlich hinsichtlich der Meldungsvorschriften) verlautbart werden.

Das XXXV. Stück des L. G. u. B. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 51 das Gesetz vom 12. Oktober 1870, betreffend die Schulaufsicht.

Im XLVIII. Stücke des R. G. Bl. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 116 die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 10. September 1870, betreffend die Prüfungen der Kandidaten für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrer-Bildungs-Anstalten, enthalten.

Das LI. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 122 die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 6. Oktober 1870, womit mehrere Bestimmungen der Vorschrift über die Prüfungen der Kandidaten des Lehramtes an vollständigen Realschulen (Minist.-Verordn. v. 24. April 1853, R. G. Bl. Nr. 76) abgeändert werden.

In dem administrativen Theile der Stadtbibliothek (s. Seite 158 des V. Bandes dieses Verordnungsbl.) wurden in der Zeit vom 1. October 1869 bis 1. November 1870 folgende Werke neu angeschafft:

- Acton, William.** Prostitution considered in its moral, social, and sanitary aspects in London and other Large Cities and Garrison Towns. London, 1870. 8. 1. tom.
- Arbeits- (Die) und Lohnverhältnisse in den Fabriken und Gewerben Niederösterreichs.** Erhoben und dargestellt von der niederöstr. Handels- und Gewerbekammer. Wien, 1870. 8. 1 Bd.
- Bayern.** Gesetz vom 16. April 1868 über Heimat, Verheirathung und Aufenthalt. Sammt den Vollzugsvorschriften zu diesem Geleze vom 29. Juni 1868. München, 1868. 12. 2 Hefte.
- Barth-Barthenheim, Graf, J. v. E.** System der österreichischen administrativen Polizei mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich u. d. Enns. Wien, 1829. 8. 4 Bde.
- Bergkrystall-Kilogramm.** Ueber das Verhältniß des Bergkrystall-Kilogrammes, welches bei Einführung des metrischen Maaßes und Gewichtes das Urgewicht in Oesterreich bilden soll, zum Kilogramme der kaiserlichen Archive zu Paris, und über das Verhältniß der in der österreichisch-ungarischen Monarchie gegenwärtig gesetzlich bestehenden Gewichte zum metrischen Gewichte. Wien, 1870. 4. 1 Hft.
- Brünn.** Gemeindefwesen. Gegen-Illustrationen zur Genesis unserer Vermögensfrage. Brünn, 1862. 8. 1 Hft.
- Carey, S. C.** Lehrbuch der Volkswirtschaft und Socialwissenschaft. II. Auflage. Wien, 1870. 8. 1 Bd.
- Central-Commission (k. k. statistische).** Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Jahrg. XIII, XIV, XV, XVI, XVII.
- Statistisches Handbüchlein der österr.-ungar. Monarchie für die Jahre 1867, 1868.
- Statistisches Jahrbuch der österr.-ungar. Monarchie für die Jahre 1864, 1865, 1866, 1867, 1868.
- Tafeln zur Statistik der österr.-ungar. Monarchie (die Jahre 1860 bis 1865 umfassend).
- Uebersicht der Waaren-Ein- und Ausfuhr des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebietes und Dalmatiens im Verkehr mit dem Auslande und den in den Zollausschlüssen gelegenen Theilen der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1869. Wien, 1870. 4. 1 Hft.
- Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege.** Redigirt von Dr. Karl Reclam. Braunschweig, 1870. 8. Bd. II.
- Dresden.** Gemeindefwesen. Rechnungsabschlüsse (Uebersicht des kommunichen Haushalts und Vermögensabschluß) f. d. J. 1867, 1868. Voranschlag (Haushaltsplan) f. d. J. 1868, 1869, 1870.
- Sanitätswesen. Bericht des Stadtrathes an das Stadtverordnetenkollegium in Betreff der Wasserversorgung. Dresden. 8. 1 Hft.
- Henoch, G. Gutachten, die Wasserversorgung der k. Haupt- und Residenzstadt Dresden betreffend. Dresden. 8. 1 Hft.
- Hempel, Ferd. Moriz. Antrag an das Rathskollegium zu Dresden, die Wasserversorgung der Stadt Dresden betreffend. Dresden, 1864. 8. 1. Hft.
- Drei von G. Henoch, Neubert und Ed. Peschel an das Rathskollegium erstattete Berichte bezüglich der Dresdener Wasserversorgung. Dresden. 8. 3 Hfte.
- Bericht der Bau- und Wasserleitungs-Deputation über die seit dem Jahre 1866 stattgefundenen Erörterungen bezüglich der Wasserversorgung von Dresden. Dresden, 1867. 4. 1 Hft.
- Dresden.** Löhmann, J. C. Die für die Stadt Dresden neu projektirte Wasserleitung. Dresden, 1867. 8. 1. Hft.
- — Anderweiter Beitrag zur Lösung der Wasserversorgungsfrage. Dresden. 8. 1 Hft.
- — Vortrag der Wasserleitungs-Deputation, die Wasserversorgung Dresdens betreffend. Dresden. 4. 1 Hft.
- — Dritter Vortrag über die Wasserversorgung der Stadt Dresden, erstattet von der Bau- und Wasserleitungs-Deputation. Dresden. 8. 1 Hft.
- — Zur Wasserversorgung der Stadt Dresden von der Gesellschaft für Natur- und Heilkunde zu Dresden. Dresden, 1869. 8. 1 Hft.
- — Die Dresdner Wasserfrage in ihrem entscheidenden Stadium. (Aus der Dresdner Zeitung.) Fol. 5 Bl.
- — Werther, Gustav. Beitrag zur Wasserversorgungsfrage für die Stadt Dresden. Dresden. 8. 1 Hft.
- — Verhandlungen des Dresdener Gewerbevereins über die Dresdener Wasserfrage. Dresden. Fol. 1 Bl.
- — Die Dresdener Trinkwasserfrage. Nach den in der Gesellschaft für Natur- und Heilkunde gepflogenen Verhandlungen zusammengestellt und ausgearbeitet von dem zu diesem Zwecke niedergesetzten Ausschusse. Dresden, 1868. 8. 1 Hft.
- — Die Wasser-, Schleusen- und Kloakenfrage. Dresden. 8. 1 Hft.
- — Schleusen-Systematisirungs-Projekt für Altstadt Dresden. Dresden, 1867. 4. 1 Hft.
- — Statistik. Die Straßen Dresdens und ihre Bevölkerung am 3. Dezember 1867. 8. 1 Hft.
- Du Camp Maxime.** Paris ses organes ses fonctions et sa vie dans la seconde moitié du XIX. siècle. Paris, 1869—1870. 8. 2. tom.
- Emminghaus, A.** Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten. Berlin, 1870. 8. 1 Bd.
- Fölsch, Aug.** Ueber Theaterbrände und die für das neue Opernhaus in Wien getroffenen Sicherheits-Maßregeln. Wien, 1870. 8. 1 Hft.
- Franck, W.** Alphabetisches Sachregister zum Reichs-Gesetz-Blatte für das Kaiserthum Oesterreich, umfassend alle in diesem Blatte aufgenommenen Gesetze und Verordnungen für den Zeitraum der Jahre 1864 bis 1868. Prag, 1869. 4. 1 Hft.
- Friedel.** Gemeindeordnung und Gemeindefwahlordnung. Neutitschein, 1870. 8. 1 Hft.
- Gernet, Dr.** Die öffentliche Gesundheitspflege in Hamburg. Hamburg, 1870. 8. 1 Hft.
- Grotefend, G. A.** Das Leichen- und Begräbnißwesen im Preussischen Staate. Arnberg, 1869. 8. 1 Hft.
- Handels- und Gewerbekammer.** Wahlordnung für die —. Genehmigt mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums v. 5. Dezember 1868. Fol. 1 Bl.
- Herzog, Franz Tobias.** Sammlung der Gesetze über das politische Domicil im Kaiserthum Oesterreich. Wien, 1837. 8. 1 Bd.
- Hübner, Otto, Dr.** Statistische Tafel aller Länder der Erde. Frankfurt a. M. 1870. Fol. 1 Bl.
- Jäschke, C.** Die Preussischen Bau-Polizei-Gesetze und Verordnungen alter und neuer Landestheile. IV. (von Dr. Benno Hilse), umgearbeitete Auflage. Berlin, 1870. 8. 1 Bd.
- Jung, Ludwig.** Die Förderung des Feuerlöschwesens in Bayern. München, 1870. 8. 1 Hft.
- Kolb, G. Fr.** Handbuch der vergleichenden Statistik der Völkerverhältnisse und Staatenkunde. — Fünfte Auflage. Leipzig, 1868. 8. 1 Bd.

- Kuppelwieser, Franz und Schöffel, Rudolf.** Die Kohlenreviere von Ostrau, Kossitz, Hünslirchen, Aladno, Pilsen und Mährischau und ihre Leistungsfähigkeit in Bezug auf die Erzeugung von für den Hochofenbetrieb tauglichen Roasts. Wien, 1870. 8. 1 Hft.
- Lachemair, A. v.** Die Schulfrage und ihre bisherige Lösung. Augsburg, 1869. 8. 1 Hft.
- Le Berquier Jules.** Administration de la Commune de Paris et du Département de la Seine. Paris, 1868. 8. 1 Bd.
- Lienbacher, Georg.** „Öffentliche Sicherheit.“ Organ für Gesetzgebung und Verwaltung in Bezug auf alle Gegenstände der Polizei und des Polizei-Strafrechtes. Wien, 1870. 8. II. Bd.
- Littrow, J. v.** Handbuch zur Umrechnung der vorzüglichsten Münzen, Maße und Gewichte aller Länder in österreichisch-ungarische, metrische und andere Einheiten. IV. verbesserte und vermehrte Auflage. Herausgegeben von Karl v. Littrow. Wien, 1870. 8. 1 Hft.
- Maier, Mathias.** Handbuch der neuesten kais. österr. Sanitäts-Gesetze und Verordnungen. Graz, 1869. 8. 3 Bde.
- Magirus, C. Dr.** Alle Theile des Feuerlöschwesens. Ulm, 1850. 8. 1 Bd.
- Maurer, Georg Ludwig v.** Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Erlangen, 1869—1870. 8. 2 Bde.
- Mayer, J. und Schöffel, C.** Die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869. Erlangen, 1869. 8. 1 Hft.
- Mill John Stuart.** Grundsätze der politischen Oekonomie nebst einigen Anwendungen derselben auf die Gesellschaftswissenschaft. Mit Genehmigung des Verfassers übersetzt von Adolf Soetbeer. III. Bd. Leipzig, 1870. 8.
- Mineralkohlen Oesterreichs (Die).** Eine Uebersicht des Vorkommens, der Erzeugungsmengen und der Absatzverhältnisse. Zusammengestellt im k. k. Ackerbau-Ministerium. Wien, 1870. 8. 1 Bd.
- Morgenstern, Lina.** Die Berliner Volksküchen. Berlin, 1870. 8. 1 Hft.
- Müller, C. H. Dr.** Berlins Sanitätswesen. Berlin, 1870. 12. 1 Bd.
- New-York.** Maps of Senate and Assembly Districts in the County of New-York. New-York, 1866. 8. 1 Bd.
- — Proceedings of the Board of Aldermen of the City of New-York. New-York, 1867—1868. 8. Volume CV—CX.
- — Proceedings of the Board of Councilmen of the City of New-York. New-York, 1867—1868. 8. Vol. CV—CX.
- Paris.** Bericht über die Weltausstellung zu Paris im Jahre 1867. Herausgegeben durch das k. k. österreichische Central-Comité. Wien, 1869. 8. 7 Bde.
- Passavant, Gustav.** Zur Frage über die Beseitigung der Excremente aus den Schulgebäuden. Frankfurt a. M., 1870. 8. 1 Hft.
- Patente (k. k.) und Zirkulare aus der Zeit Kaiser Josef II.** Wien. Fol. 2 Bde.
- Prag.** Voranschläge der Gemeinde v. J. 1867, 1869, 1870.
- Puz, Carl.** System des ungarischen Privatrechtes. Wien, 1870. 8. 1 Bd.
- Rauscher, Jos. Oth., Card.** Observationes quaedam de infallibilitatis Ecclesiae subjecto. Vindobonae, 1870. 8. 1 Bd.
- Reform-Skizzen,** angehend das Gebiet der Pädagogik. Für Lehrer und alle Freunde des Schulwesens. Halle, 1870. 8. 1 Hft.
- Rudolfsheim.** Gemeinde-Rechnung für das Verwaltungsjahr 1869 und Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters.
- Salbach, B.** Die Wasserleitung in ihrem Bau und ihrer Verwendung in Wohngebäuden. Halle, 1870. 8. 1 Hft.
- Salzburg.** Bericht des Bürgermeisters über die Ergebnisse der Gemeinde-Verwaltung in den Jahren 1861—1869. Salzburg, 1870. 8. 1 Hft.
- Schulze-Delitsch, H.** Jahresberichte über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften f. d. J. 1867, 1868, 1869.
- — Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland. Berlin, 1870. 8. 1 Bd.
- Sinnenlust (Die) und ihre Opfer.** Geschichte der Prostitution aller Zeiten und Völker, mit genauer Darlegung ihrer gegenwärtigen Form und ihrer Ursachen in Berlin, Hamburg, Wien, Paris, London und den anderen Großstädten, nebst zeitgemäßen Vorschlägen zu ihrer Verminderung und Regelung. Herausgegeben von einem philanthropischen Verein. Berlin, 1870. 8. 1 Bd.
- Solm, Alois.** Staatspolizei und Selbstgovernment. Eine Abhandlung über die Polizeifrage und den Polizeidienst der Gegenwart mit specieller Berücksichtigung Oesterreichs. Wien, 1869. 8. 1 Hft.
- Statistische Uebersicht der Verhältnisse der k. k. österreichischen Strafanstalten in den Jahren 1868 und 1869.** Fol. 2 Hfte.
- Stein, Lorenz Dr.** Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts mit Vergleichung der Literatur und Gesetzgebung von Frankreich, England und Deutschland. Stuttgart, 1870. 8. 1 Bd.
- Taschenausgabe (Manz'sche) der österreichischen Gesetze.** Wien. 8. 7 Bde. Dieselben enthalten:
- — Bürgerliches Gesetzbuch, sammt allen Nachträgen. Ausgabe vom Jahre 1870.
- — Das allgemeine Strafgesetz und das Pressgesetz. 1870.
- — Die Strafprozeßordnung. 1870.
- — Das Conscriptio- und Rekrutirungsgesetz, die Einquartirungs- und Vorspannsvorschriften. 1870.
- — Das Handelsgesetzbuch vom 17. Dezember 1862. 1870.
- — Gebührengesetz, Targgesetz und Stempelgesetz. 1870.
- — Interimistischer allgem. österr. Zolltarif. 1869.
- Thon, Friedrich.** Gesundheit und Agrikultur oder die Lösung der Latrinenfrage im gemeinschaftlichen Interesse von Stadt und Land. Rassel und Göttingen, 1869. 8. 1 Hft.
- Ursachen (Die) der Prostitution und die Möglichkeit ihrer Verminderung, sowie ein Wort über Bordelle und Findelhäuser von B. C. v. D.** Berlin, 1870. 8. 1 Hft.
- Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.** Jahrgang 1869 und 1870. Wien. 4. 2 Bde.
- Vieh-Ordnung (Österreichische).** Wien, 1741. 4. 1 Bd.
- Vorschläge des Vereines „Mittelschule“ wegen Erlassung eines Gesetzes für die Realschulen.** Wien, 1869. 8. 1 Hft.
- Wehrgesetz.** Instruktionen zur Ausführung desselben. Wien, 1869. 8. 1 Bd.
- Werthheim, Franz Ritt. v.** Bericht über die Beschlüsse des internationalen commerciellen Kongresses in Cairo. Ferner Bemerkungen über den Suez-Kanal und den österr. Handel in Egypten. Wien, 1869. 8. 1 Hft.
- Wiese, L. Dr.** Das höhere Schulwesen in Preußen. Historisch-statistische Darstellung. II. Theil, 1864 bis 1868 (1869). Berlin, 1869. 8. 1 Bd.
- Winter, F. G.** Die neuesten Forschungen über das Leuchtgas. Wien, 1866. VIII. 1 Bd.
- Wirth, Max.** Grundzüge der National-Oekonomie. III. Bd. Köln, 1870. 8.

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1870.

N^o 198

erschien am 20. Dezember 1870.

700.

Gemeinderathsbeschuß

vom 30. August 1870, B. 3609, Mag. B. 121.686,

betreffend die Anstellung von Lehrerinnen an den kommunalen Mädchenschulen.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat in seiner Plenarsitzung vom 30. August 1870 seinen früheren Beschluß vom 19. Mai 1863, in Folge dessen Lehrerinnen von der Anstellung an kommunalen Mädchenschulen ausgeschlossen waren, für aufgehoben erklärt.

701.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 30. September 1870, Pr. B. 4122, Mag. B. 140.288,

in Betreff der Behandlung von Gesuchen der im Verbande der k. k. Landwehr stehenden Personen um Ertheilung von Auslandspässen.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem Erlasse vom 27. September l. J., Z. 9962 III, zum Zwecke eines gleichförmigen Vorganges bei Behandlung von Gesuchen der im Verbande der k. k. Landwehr stehenden Personen um Ertheilung von Auslandspässen, hieher eröffnet:

1. Landwehr-Rekruten, welche zu der mit 1. Oktober d. J. beginnenden Ausbildungsperiode einberufen sind, können Auslandspässe erst nach erfolgter Ausbildung ertheilt werden.

2. Landwehr-Rekruten, welche zur Ausbildung im laufenden Jahre nicht einberufen werden, können Auslandspässe mit der Dauer bis Ende Februar k. J. anstandslos erteilt werden.
3. Bereits ausgebildeten Landwehrmännern können mit Hinblick auf §. 156 des L. W. Gesetzes vom 13. Mai 1869 bis zur nächsten Waffenübung Auslandspässe erfolgt werden.

In allen Fällen sind aber die Paßwerber aufmerksam zu machen, daß die Ertheilung des Auslandspasses nicht etwa eine Befreiung von den Landwehrpflichten während der Gültigkeitsdauer des Passes involvirt.

702.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 2. Oktober 1870, B. 27.255, Mag. B. 139.583,

bezüglich der Ausschließung der italienischen Hausirer, sowie der ausländischen Hausirer überhaupt, von der Ausübung des Hausirhandels in Oesterreich.

Se. Erz. der Herr Minister des Innern hat mit Erlaß vom 3. September 1870, B. 13.097, anher eröffnet, daß das königlich italienische General-Konsulat in Wien italienischen Hausirern in neuerer Zeit Pässe auszustellen pflegt, worin die k. k. Behörden ersucht werden, die Inhaber derselben auf Grund des zwischen Oesterreich und Italien unterm 23. April 1864 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages zum Hausirhandel zuzulassen. — Dieses war die Veranlassung, daß derlei italienische Unterthanen in einzelnen Fällen wirklich zum Hausirhandel zugelassen wurden, und zwar um so mehr, als die Pässe von Wien mit den Visas der betreffenden Behörden bereits versehen waren.

Da dieser Handelsvertrag auf den Hausirhandel keine Anwendung findet, erscheint das Vorgehen des königlich italienischen General-Konsulats ordnungswidrig und es wurde in Folge dessen wegen Abstellung desselben im diplomatischen Wege das Geeignete bereits veranlaßt.

Der Magistrat wird daher angewiesen, solchen von dem königlich italienischen General-Konsulate ausgestellten Hausirpässen das allenfalls verlangte Visa zu versagen und der Wiener Magistrat wird zugleich strengstens beauftragt, ausländischen Hausirern im Allgemeinen die Ausübung des Hausirhandels nicht zu gestatten.

703.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 3. Oktober 1870, B. 28.871, Mag. B. 140.668,

bezüglich der Einholung der Nachweise über die Fortdauer jener Verhältnisse, aus welchen die zeitliche Befreiung oder Entlassung der der Landwehr zur Evidenthaltung überwiesenen Wehrpflichtigen hervorgegangen ist. (Mag.-Verordn.-Bl. Seite 53.)

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mittelst des h. Erlasses vom 23. September 1870, B. 9949, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Mit Beziehung auf die h. o. Zirkular-Verordnungen vom 5. Mai und 28. Juni l. J., B. 3400 und 4880 III, wird dem k. k. Landwehr-Kommando behufs der Verständigung der unterstehenden Evidenthaltungen eröffnet, wienach es im Interesse der Bevölkerung und des Dienstes angezeigt erscheint, daß die im Sinne der ersitzirten Zirkular-Verordnung rücksichtlich der der Landwehr zur Evidenthaltung überwiesenen Wehrpflichtigen stattzufindende Einholung der Nachweise über die Fortdauer jener Verhältnisse, aus welchen die zeitliche Befreiung oder Entlassung derselben hervorgegangen ist, zur Zeit der Vornahme der Vorarbeiten zur Ausführung der regelmäßigen Stellung platzgreife, so daß hiedurch die Möglichkeit gegeben erscheint, jene Wehrpflichtigen der besagten Kategorie, insoferne die obangedeuteten Verhältnisse nicht mehr bestehen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen wurden, der ambulanten Stellungskommission vorzustellen und in Folge dessen nur die von dieser Kommission Ausgebliebenen an eine ständige Stellungskommission zu weisen sein werden.

704.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 25. Oktober 1870, B. 5038, Mag. B. 150.294,

in Betreff der Gehabung der gemeinderäthlichen Bürgerschulen-Kommission hinsichtlich der Lehrmittelsammlungen.

Der Gemeinderath hat in seiner Plenar-Sitzung vom 25. Oktober 1870 nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Bürgerschulen-Kommission hat die für die sechsklassige Volksschule und achtklassige Bürgerschule nothwendigen Lehrmittel mit Rücksicht auf den zu verarbeitenden Lehrstoff festzusetzen.
2. Die an den Volksschulen bereits vorhandenen noch tauglichen Lehrmittel werden von den Herren Oberlehrern in Form eines geordneten Verzeichnisses der Kommission bekannt gegeben.

3. Privatsammlungen sammelfleißiger Lehrer werden von diesen in oben genannter Form der Kommission bekannt gegeben, insolange solche Sammlungen beim Unterrichte benützt werden.

4. Insoferne die Lehrmittel von der Kommission verabsolgt werden, sind alle Volks- sowie alle Bürgerschulen in gleicher Weise zu bedenken.

5. Die Lehrmittel, welche nicht von den einzelnen Lehrern in ihren Klassen, sondern in eigens dazu bestimmten Räumen aufbewahrt werden, sind einem zu wählenden Kustos bezüglich der Ordnung und Ueberwachung anvertraut.

6. Beschädigte Lehrmittel sind allsogleich gegen brauchbare umzutauschen.

7. Die Kommission führt Buch und Rechnung über Ankauf, Zeit der Abgabe und Dauer der Lehrmittel.

8. Nach Ablauf eines jeden Schuljahres ist das Inventar der vorhandenen Lehrmittel festzusetzen und wo möglich dem Jahresberichte beizufügen.

9. Jedem Kommissionsmitgliede steht es jederzeit frei, die Lehrmittel und Lehrmittelsammlungen an jeder Schule zu inspizieren.

A n h a n g.

Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, der Finanzen und der Justiz aus Anlaß eines speziellen Falles entschieden, daß das Eisenbahn-Konzessionsgesetz keinen Anhaltspunkt bietet, um eine Eisenbahn-Gesellschaft verhalten zu können, neue Durchfahrten durch ihren Bahndamm zu eröffnen oder bestehende Durchfahrten zu verbreitern, da der §. 10 lit. c dieses Gesetzes sich nur auf die Fälle bezieht, wo bestehende Kommunikationen beim Bau der Eisenbahnen gestört werden. Eisenbahn-Gesellschaften sind somit in Beziehung auf die Anlage neuer Kommunikationswege durch ihr Eigenthum denselben Normen wie andere Persönlichkeiten unterworfen; es ist daher das dießfällige Ansuchen als eine reine Straßen-Angelegenheit zu behandeln und daher von der k. k. n. ö. Statthalterei in Behandlung zu nehmen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Mai 1870, B. 13.758, Mag. B. 61.271 und 67.392.)

Das Verordnungsblatt des Ministeriums für Kultus und Unterricht enthält unter Nr. 120 den Erlaß dieses Ministeriums vom 20. August 1870, Z. 7078, in Betreff des Lehrplanes für die dreiklassigen Bürgerschulen.

Zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 20. September 1870, Z. 3159, Mag. Z. 133.360, wird den zeitlichen Aushilfslehrern an Wiener Kommunal-Volksschulen die ihnen für die Dauer ihrer Verwendung gebührende Remuneration statt in der bisherigen Vertheilung auf 12 Monate des Kalenderjahres, mit den monatlichen Quoten per 20 fl. 83 kr.,

von nun an nach Maß der — auf die Dauer des Schuljahres von 10 ½ Monaten — entfallenden monatlichen Quoten per 23 fl. 81 kr. berechnet und ausbezahlt.

Für jede kürzere Zeit als ein Monat wird der auf diese Zeitdauer entfallende Theilbetrag erfolgt.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat laut Erlasses vom 18. Oktober 1870, Z. 4129, Mag. Z. 47.188, dem bisherigen Polizei-Bezirks-Wundarzte im IV. Gemeinde-Bezirk, Dr. Ferdinand Pollender, die erledigte Stelle eines k. k. Polizei-Bezirksarztes in demselben Bezirk verliehen.

Das k. u. k. Reichskriegs-Ministerium hat laut Erlaß vom 26. September 1870, Z. 5965, nachdem der Wiener Gemeinderath mit Beschluß vom 19. August d. J., Z. 673, in die Uebertragung der hierseitigen Ingerenz auf die Personirung der Valentin Freiherr von Brown'schen Stiftung an die Kommune Wien eingewilliget hat und die dem Reichskriegs-Ministerium diesfalls stiftbriefmäßig zustehende Controlle gesichert erscheint, wenn nach Ablauf jeden Jahres, von der Stadt Wiener Buchhaltung ein legaler Ausweis über die im Laufe des Jahres in Empfang genommenen und in Ausgabe gebrachten Stiftungs-Interessen verfaßt und unter Anschluß der bezüglichen Betheilungs-Liste dem Reichskriegs-Ministerium unmittelbar vorgelegt wird — dieser Vereinbarung zugestimmt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Oktober 1870, Z. 29.300, Mag. Z. 153.978.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat anher eröffnet, daß das k. k. Handelsministerium unterm 7. September 1870, Z. 2632, den von hieraus mittelst Berichtes vom 6. Jänner 1870, Z. 32.009, dahin vorgelegten Refurs des A. C. H. v. St. gegen den h. ä. Bescheid vom 14. Februar 1869, Z. 4379, wegen Verweigerung des Schutzes seines ausschließlichen Aufzionsbefugnisses, und gleichzeitig die von hieraus unterm 4. Februar 1870, Z. 2666, vorgelegte Vorstellung des Wr. Magistrates gegen den hierämtlichen Erlaß vom 13. Dezember 1869, Z. 29.724, womit demselben bedeutet wurde, daß die der Firma S. B. erteilten fortgesetzten Bewilligungen zu Aufzionen dem gewerbmäßigen Betriebe eines Aufzions-Unternehmens gleich zu halten und daher im Hinblick auf das ausschließliche Befugniß des A. C. H. v. St. unstatthaft seien, dem hohen k. k. Ministerium des Innern zur Entscheidung abgetreten hat.

Se. Excellenz der Herr Minister des Innern, hat der Berufung des A. C. H. v. St. keine Folge zu geben befunden, indem der recurrierte Bescheid eine ganz korrekte Beantwortung des von dem Obgenannten gestellten allgemeinen Begehrens enthält.

Die Vorstellung des Wr. Magistrates wurde zwar bei dem Umstande, als der politischen Behörde das Recht der Berufung gegen eine Entscheidung höherer Instanz nicht zusteht, nicht als Refurs behandelt, die Ansicht des Magistrates, nach welcher er vorgegangen ist, aber als meritorisch begründet erklärt, weil die von der Firma S. B. zu wiederholten Malen veranstalteten Auf-

zionen keineswegs alle jene Merkmale an sich tragen, welche sie als einen Eingriff in die ausschließlichen Rechte des A. C. H. v. St. erscheinen ließen; denn wenn man dieselben auch vermöge ihrer Wiederholung und Zeitdauer und mit Außerachtlassung des Umstandes, daß die feilgebotenen Gegenstände in eigene Verzeichnisse gebracht werden mußten, daß die Lizitationsbewilligung von Fall zu Fall neuerdings angesucht wurde und nach Ablauf der bestimmten Zeit wieder erlosch, als einen gewerbsmäßigen Betrieb von Aufzionen ansehen wollte, so liegt doch nichts vor, was zu der Annahme berechtigte, daß die von der genannten Firma zur Aufzion gebrachten Waaren fremdes Eigenthum gewesen seien, und lassen sich überhaupt derleiige parzielle und auf bestimmte Gegenstände beschränkte Lizitationen in keinem Falle mit den Leistungen eines allgemeinen und großen Aufzions-Institutes, wie es bei der Konzessionirung des A. C. H. v. St. gedacht, von dem Letzgenannten aber niemals ins Leben gerufen worden ist, in eine Linie stellen.

Hievon wird der Wr. Magistrat in Folge h. Ministerial-Erlasses vom 23. Oktober 1870, Z. 13.769, und in Erledigung der Vorstellung vom 23. Dezember 1869, Z. 164.885, und des Berichtes vom 25. Jänner 1870, Z. 2943, mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den Recurrenten hievon verständigen zu wollen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Oktober 1870, Z. 31.847, Mag. Z. 153.335.)

Mit Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 8. November 1870, Z. 34.691, Mag. Z. 160.281, wurden die mit dem Erlasse dieses k. k. Ministeriums vom 24. Februar 1865, Z. 2231, genehmigten Bestimmungen, betreffend die Eisgewinnung auf der Donau und ihren Seitenarmen, wonach der Magistrat mit der weiteren Durchführung der bezüglichen Amtshandlungen beauftragt und zugleich festgesetzt wurde, daß das alljährlich aus der Verpachtung des Rechtes der Eisgewinnung erzielte Brutto- Erträgniß zwischen dem Finanz- Aerar und der Kommune Wien zu theilen, beziehungsweise an die betreffenden Klassen abzuführen sei, vom Jahre 1870 bis zur Vollendung der Donau-Regulirung ausgedehnt. (Siehe Mag. Verordn. Bl. 4. Band, Seite 84 und 5. Band, Seite 60).

Se. Majestät haben mit der a. h. Entschließung vom 6. Juni l. J. zu genehmigen geruht, daß die Redaktion des Zentralpolizeiblattes, welches bisher bei der jeweiligen Zentralstelle für die öffentliche Sicherheit besorgt wurde, der Wiener Polizeidirektion zugewiesen werde.

In Folge hohen Erlasses Sr. Erz. des Herrn Ministers des Innern vom 1. d. M., Z. 5188, wurde der Zeitpunkt, mit welchem diese Redaktion an die Polizeidirektion überzugehen hat, mit dem 1. Jänner 1871 festgesetzt, und es wurde daher an den Magistrat das Ersuchen gestellt, daß von diesem Zeitpunkte an, die das gedachte Polizeiblatt betreffenden Zuschriften und Eingaben „an das Redaktionsbureau des Zentral-Polizeiblattes bei der k. k. Polizeidirektion in Wien“ gerichtet werden.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. November 1870, Z. 4589, Mag. Z. 160.202.)

Zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Sonnenjahre 1871 wurde laut Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. November 1870, Z. 31.899, Mag. Z. 165.161, eine Umlage von zwei und einem halben Neukreuzer auf jeden Gulden De. W. der Erwerbsteuer und der Einkommensteuer von Bergwerken festgesetzt.

In Gemäßheit des vom niederöstr. Landtage in seiner Sitzung vom 31. August 1870 gefaßten Beschlusses, welchen Se. k. k. apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 2. November 1870 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1871 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns für den Landesfond eine Umlage von sechzehn Kreuzern und für den Grundentlastungsfond eine Umlage von sechs Kreuzern, daher zusammen eine Umlage von zweiundzwanzig Kreuzern von jedem Gulden sämtlicher directen Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

(Kundmachung des n. ö. Landesausschusses vom 16. November 1870, Z. 16.543, Mag. Z. 163.140.)

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat die k. k. n. ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 21. November 1870, Z. 33.303, Mag. Z. 163.972, dem Magistrate Nachstehendes bedeutet:

Wie schon das n. ö. Regierungs-Defret vom 23. August 1821, Z. 38.278, anerkennt, daß die Anführung der Gegenstände einer Vizitation von einer Gesellschaft durch kein Gesetz verboten sei, so wird auch durch das Hofkanzlei-Defret vom 16. Dezember 1830, Z. 28.442 (n. ö. Regierungsverordnung vom 29. Dezember 1830, Z. 72.242) ausgesprochen, daß Einverständnisse zwischen den Vizitanten durch keine Vorschrift untersagt, noch solche Einverständnisse an und für sich als unerlaubt und strafbar anzusehen seien, weshalb auch gegen Verabredungen bei öffentlichen Vizitationen keine Strafsanktion verhängt wurde, und das Hofkanzlei-Defret vom 6. Juni 1838, Z. 12.593 (n. ö. Regierungs-Circular-Verordnung vom 14. Juni 1838, Z. 34.440) erklärt zur Beseitigung nachtheiliger Verabredungen bei öffentlichen Versteigerungen nur Verträge für ungültig, wodurch Jemand verspricht, bei einer öffentlichen Vizitation als Mitbieter nicht zu erscheinen, nur bis zu einem bestimmten Preise, nach einem bestimmten Maßstabe oder gar nicht mitzubieten, und gesteht auf die, für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke und sonstigen Vortheile kein Klagerrecht zu, ohne aber zu gestatten, daß die Gültigkeit der Versteigerung aus dem Grunde einer solchen unerlaubten Verabredung angefochten werde.

Der n. ö. Landes-Ausschuß hat in Gemäßheit des §. 8 des Landesgesetzes vom 25. Oktober 1868, Nr. 16 L. G. Bl., betreffend die Anhaltung gemeinschädlicher Personen in Zwangsarbeits-Anstalten die Verpflegsgebühr für das Jahr 1871 auf zwanzig Kreuzer pr. Kopf und Tag festgesetzt.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. November 1870, J. 34.802, Mag. J. 163,472.)

Das XXXVII. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 56 das Gesetz vom 28. August 1870 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

Im XL. Stücke des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 61 die Verordnung des k. k. Ministers des Innern vom 18. Oktober 1870 über die Zusammensetzung des Landes-Sanitätsrathes für das Erzherzogthum Niederösterreich enthalten.

Das XLIII. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 65 die Kundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 9. November 1870, womit die erfolgte Konstituierung der Landeskommission für Pferdebezug-Angelegenheiten in Niederösterreich bekannt gegeben wird.

Das LII. Stück des L. G. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 128 die Verordnung der Minister des Innern, des Kultus und der Justiz vom 20. Oktober 1870, betreffend die innere Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören — und unter Nr. 129 die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 20. Oktober 1870, betreffend die Prüfung der Kandidaten für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen.

Das LIII. Stück des L. G. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 130 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Oktober 1870 über die Hinausgabe neuer gestempelter Wechselblanquette.
